BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE KATHARINAS II.

DIE INSTRUKTION VOM JAHRE 1767 FÜR DIE KOMMISSION ZUR ABFASSUNG EINES NEUEN GESETZBUCHES

VON

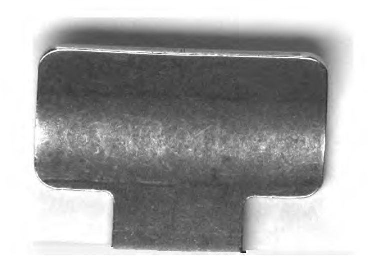
FRIEDRICH ANDREAE



BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER
1912











BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE KATHARINAS II.

DIE INSTRUKTION VOM JAHRE 1767 FÜR DIE KOMMISSION ZUR ABFASSUNG EINES NEUEN GESETZBUCHES

VON

FRIEDRICH ANDREAE

C



BERLIN
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER
1912

THEODOR SCHIEMANN

ZU SEINEM FÜNFUNDSECHZIGSTEN GEBURTSTAGE

GEWIDMET



Die Reisenden, welche in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Rußland besuchten und sich im allgemeinen in ihren begeisterten Schilderungen dieses nordischen Reiches und vor allem seiner Hauptstadt zu überbieten trachteten [1]), haben doch mehrfach die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß dieses Petersburg, das ungeheure Werk Peters des Großen, im Grunde ein Chaos sei: halb im Zustande des Entstehens, halb der Zerstörung begriffen. Casanova z. B. erklärt in seinen Erinnerungen [2]): diese Stadt sei ihm im Jahre 1765 vorgekommen, als wenn alles zu dem kindi-

[1]) Hierfür als Probe: „Man darf kühn behaupten, daß heutzutage zu Petersburg das vornehmste Entrepot von allem ist, was die Natur und Kunst Reiches und Schönes aus ihrem Schoße hervorgebracht haben. Unstreitig trifft man die meisten Juwelen, die kostbarsten Gemälde, die größten Meisterstücke der Mathematik und die geistreichsten Bücher und die vornehmsten Stoffe am Hofe Katharinas II. an." s. King, Bemerkungen über Rußland, Leipzig 1788, 170, 171. — Diese Schilderung wird noch übertroffen von der eines Biographen Katharinas, der zwar selbst nicht in Rußland war, aber Reiseberichte für seine Darstellung benutzte: „In Petersburg findet man die Werke des alten Rom wieder, die man nur noch aus Ruinen und Kupferstichen kennt, die neue (Isaaks-) Kirche in Petersburg, das neue Kremel in Moskau suchen in dem neueren Italien seinesgleichen, der Engländer findet seine Gärten von Kew und Stowe in Oranienbaum und Peterhof, und der stolze Franzose muß dem in langem Rock und Bart arbeitenden Künstler zurufen: Pardieu, es ist just wie bei uns! Denn Russen, durch dieser Kaiserin Sorgfalt und Belohnungen ausgebildete Russen sind's die in der Baukunst ... und anderen Künsten Werke aufzustellen anfangen, worinnen sie anderen Nationen sich nicht nur gleichstellen, sondern mit ihnen auch wetteifern könnten." Andrä, Katharina II., Halle 1797, 173. — Selbst ein Mann von Geschmack, wie der Fürst von Ligne, den Ségur allerdings einen „Flatteur par système" nannte (Mémoires Par. 1826 III, 63), bezeichnete Petersburg als „la plus belle ville du monde" Mémoires et mélanges historiques et littéraires. Paris 1827 II, 355.

[2]) Erinnerungen, deutsch von Conrad, München und Leipzig 1908, X, 436, 437.

schen Zwecke, möglichst viele Ruinen zu haben, erbaut wäre. Nicht viel anders berichtet zehn Jahre später der Engländer Wraxall vom Winterpalais: es sei ein prächtiges Gebäude, aber noch nicht fertig, „wie alles andere hier“ [1]). Der gründliche deutsche Reisende Bellermann knüpft an diese Tatsache folgende psychologische Bemerkung: „Dieses macht einen eigentümlichen Zug im Charakter des vornehmen Russen aus. Er strebt nach großen Dingen. Hört er von etwas Vorzüglichem, so muß er es haben. Hat er es, so bekommt er es leicht überdrüssig. Macht ihm jemand einen Plan, sogleich ergreift er ihn mit beiden Händen. Früh geht er mit Aufbietung aller Kräfte an die Ausführung des neuen Projektes und denselben Abend muß es fertig sein. Da das die langsam, aber mit gleicher Kraft wirkende Natur nicht zuläßt, so werden für alle Sachen Treibhäuser und Mistbeete angelegt. — Was ist der Erfolg? Eine schnell hinwelkende Blume oder geschmacklose Südfrucht, die im Norden durch künstliche Hitze erzeugt ist. So wollen veränderliche Kinder alles, was sie sehen, um es den Augenblick nachher mit Füßen treten zu können. Der Grund dieses ganz eigenen Charakterzuges scheint mir in der Geschichte der Bildung dieser Leute zu liegen; wird diese übereilt, so bleiben es auch deren Neigungen und Wünsche. Der gemeine Mann hat weit mehr Ausdauer [2]).“

Diese Beobachtung ist zweifellos richtig und keineswegs übertrieben. Sie gibt eine getreue Schilderung der russischen Gesellschaft jener Zeit, welche sich durch eine übereilte und wahllose Herübernahme einzelner Elemente der westlichen Zivilisation, die seit den Tagen Elisabeths und Katharinas II. fast ausschließlich von der raffiniertesten der europäischen Kulturen: vom französischen ancien régime entlehnt wurden, aus ihrer östlichen Barbarei zu befreien suchte. Sie findet ihre Bestätigung auch in dem Eindruck, welchen europäische Souveräne und Staatsmänner von dem Fürsten Potemkin empfingen [3]), den man nicht mit Unrecht den typischen oder sym-

[1]) Voyages au nord de l'Europe. Rotterdam 1777, 163 s. a. 156.

[2]) Bemerkungen über Rußland. Erfurt 1788, I, 239, 240.

[3]) Vgl. die Urteile Josephs II. und Ségurs während der taurischen Reise von 1787 bei Brückner, Russische Revue II, 130, 131.

bolischen Russen seiner Zeit genannt hat. Es liegt also nahe, das Bild Rußlands unter Katharina II. mit seiner glänzenden politischen Machtstellung nach außen und den ruinösen Zuständen in seinem Innern im Bilde des zeitgenössischen Petersburg mit seiner frisch entfalteten äußeren Pracht und dem gleichzeitigen inneren Verfalle wiederzusehen. Ja, man begreift ohne weiteres, wenn ein anderer deutscher Reisender, in dem pretiösen Geschmacke seiner Zeit, Rußland mit dem Palaste eines Petersburger Großen vergleicht, dessen Fassade imponiert, dessen Prunkräume von Gold strotzen, dessen Wohnzimmer aber unaufgeräumt sind und in ihren Winkeln Kehrrichthaufen, wenn auch von Marmorstaub, verbergen [1]).

In der Tat: es gibt kaum etwas, was diesen Vergleich mehr rechtfertigen könnte, als eine Ansicht der russischen Gesetzgebung im achtzehnten Jahrhundert. Von Peter des Großen ersten Bemühungen, die veraltete Uloženie (Gesetzbuch) seines Vaters mit den nach 1649 erlassenen gesetzgeberischen Akten in Einklang zu bringen (1700), bis zu dem Svod Zakonov, d. h. der Zusammenstellung der Gesetze (1833), und „der vollen Sammlung der Gesetze des russischen Reiches" unter Nikolaj I. (1835) [2]), also über ein volles Jahrhundert, erstreckt sich ein ungeheures Trümmerfeld immer wiederholter, immer fruchtlos gebliebener Versuche zum Abschlusse einer Kodifikation der russischen Gesetze vorzudringen. Jede neue Regierung in dieser Epoche hat einen neuen Vorstoß in dieser Richtung unternommen, und jeder neue Regent fand bei seiner Thronbesteigung unter dem Erbe seines Vorgängers die Fragmente von Arbeiten einer oder mehrerer Kommissionen, die an denselben Ursachen gescheitert waren, an denen bald darauf auch seine Unternehmung scheitern sollte. Worin aber lagen die Voraussetzungen für diese schwer zu begreifende Tatsache? Nicht in der Untätigkeit der einzelnen Kommissionen, wenn wir Speranskij, dem Hauptredaktor der Nikolaitischen Gesetzessammlung, glauben wollen [3]), denn alle gingen mit Eifer

[1]) F. S. in Archenholz' Minerva 1797, II 278.

[2]) Vgl. dar. Leuthold, Russische Rechtskunde. Leipzig 1888.

[3]) Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes. St. Petersburg 1833, 54.

an die Erledigung ihrer Geschäfte, sondern in den Zeitumständen und in der Organisation dieser Arbeiten.

Vor allem fehlte es an der nötigen Zahl der dafür in Betracht kommenden theoretisch und praktisch in gleicher Weise geschulten Juristen, ein Mangel, den schon Peter der Große bei seinen Unternehmungen schmerzlich empfinden mußte. Wie sehr er bemüht war, dem abzuhelfen, zeigen mehrere seiner Ukaze und Verfügungen, namentlich aus der letzten Zeit seines Lebens, mit welchen er die den russischen Adligen eingeborene Abneigung gegen den Zivildienst zu beseitigen und sie, sei es durch Reisestipendien für juristische Studien im Auslande[1]), sei es durch Aussichten auf schnelle und vorteilhafte Karriere, zum Eintritt in die Verwaltung seines Reiches zu bewegen suchte[2]).

Gehen wir etwa fünfzig Jahre weiter und werfen wir einen Blick auf die Gesetzgebung Katharinas II., so eröffnet sich uns fast dasselbe Bild. Auch sie entsandte schon bald nach ihrer Thronbesteigung zwölf junge Edelleute, unter denen sich auch der bekannte A. N. Radiščev befand, zum Zwecke juristischer Studien auf die Leipziger Universität[3]), und ihre späterhin bei der Neuordnung des Gouvernements veröffentlichten Verfügungen wiederholen fast wörtlich die schon von Peter dem russischen Adel für seinen Eintritt in den heimischen Justizdienst in Aussicht gestellten Vergünstigungen[4]). Daß aber auch diese Bemühungen von demselben Mißerfolge begleitet waren, wie zur Zeit Peters des Großen, bezeugt der schon er-

---

[1]) Er schickte junge Edelleute nach Paris, Prag und Halle, um dort die Rechte zu studieren. Bunge i. Mittermaiers Zeitschr. II, 442.

[2]) Vgl. das General-Reglement für alle Reichskollegien v. 17. Februar 1720 a. St. Kap. 36 u. d. allerhöchsten Ukaz v. 31. Januar 1724 bei Bunge ebd. II, 441.

[3]) Vgl. eigenh. Konzept Kath. II. für die Anweisung der zum Studium der Jurisprudenz nach Leipzig abgehenden Russen und gleichzeitige Nachricht über ihren dortigen Aufenthalt. 22. Sept. 1766 a. St. Sbornik, russkago istoričeskago obščestva X, 107 ff.

[4]) Vgl. Etats d. Gouvernements b. d. Verordnung z. Verwaltung d. Gouvernements v. 7. Nov. 1775 a. St., namentlicher Ukaz v. 9. Jan. 1779 a. St. u. allerhöchst bestätigter Etat d. Gouvernements v. 1. Jan. 1780 a. St. b. Bunge in Mittermaiers Zeitschr. II, 441, 442.

wähnte, durchaus glaubwürdige Bericht des deutschen Reisenden vom Jahre 1794 [1]).

Es ist also klar, was der Staat an fähigen Richtern und Verwaltungsbeamten zur Verfügung hatte, verbrauchte er schon hinlänglich in seinem täglichen, regelmäßigen Betriebe, und er konnte daher zu den gewissermaßen außerordentlichen Unternehmungen von gesetzesberatenden und vorbereitenden Kommissionen nur Leute heranziehen, deren Arbeitskraft schon anderweitig in Anspruch genommen war und die sich somit ihrer neuen Aufgabe nicht ausschließlich zu widmen vermochten. Überdies wurden ziemlich häufig einzelne Mitglieder der Kommissionen in andere Verwaltungszweige versetzt, sie verließen ihren Platz, nachdem sie sich eben notdürftig eingearbeitet hatten. Die an ihre Stelle traten, mußten dann meistens von neuem die Arbeit beginnen. Bisweilen wechselten sogar fast alle Mitglieder gleichzeitig, und es blieben nur der Redaktor und seine Kopisten zurück [2]).

Dazu kamen die Schwierigkeiten, die sich der Sammlung der Gesetze, die redigiert werden sollten, entgegenstellten. Es gab in Rußland bis zum Jahre 1802, wo ein offizieller Verwahrungsort der Gesetze beim Senate eingerichtet wurde, keine derartige zentrale Sammelstelle [3]). Die einzelnen gesetzgeberischen Akte wurden vielmehr zur Ausführung direkt und meist nur handschriftlich an die betreffenden Kollegien und Tribunale versandt. Die mit der Gesetzessammlung beauftragten

---

[1]) „Ein armer (Bewerber um einen Richterposten) ohne Protektion kommt nie, oder dann nur sehr langsam vorwärts, selbst wenn er die vortrefflichsten Zeugnisse in seinen Konduitenlisten hat, denn diese liest niemand. Das geschieht zwar gegen den Willen der Kaiserin, die die Adligen ermuntert, von unten auf in den Kanzleien zu dienen und befiehlt, darauf bei Beförderungen hauptsächlich Rücksicht zu nehmen. Wer aber in dem Vertrauen zu diesem Willen der Kaiserin seine Laufbahn in der Kanzlei begann, ist meist darin alt und grau geworden, wenn er es nicht vorzog, rechtzeitig einen sicheren und bequemeren Weg zu gehen.“ Minerva 1797, II, 297.

[2]) Précis des notions historiques, 54, 55.

[3]) Schon Katharina II. hatte 1767 in ihrem „Nakaz kommissii o sočinenii proekta novago uloženija“ Hauptstück IV §§ 22 ff. einen „chranilišče“, d. i. Behälter für die Gesetze beim Senat gefordert.

Kommissionen waren daher in der Regel gezwungen, diese im ganzen Reiche verstreuten Verfügungen und Verordnungen in den schlecht geleiteten Kanzleien und häufig verwahrlosten Archiven der einzelnen Behörden aufzusuchen und sie wohl gar aus ganz entlegenen Gouvernements beizubringen. Auf diese Weise wurde die Arbeit nicht nur wesentlich verzögert, sondern auch bei der Unzuverlässigkeit des subalternen Personals vielfach illusorisch [1]).

Weit hinderlicher noch als solche, wie Speranskij sagt, durch die Zeitumstände bedingten Schwierigkeiten, traten dem Abschluß einer Gesetzeskodifikation die organisatorischen Mängel dieses Unternehmens entgegen. Schon die allgemeinen Entwürfe für die einzelnen Kommissionen verraten Planlosigkeit, und in ihrer Gesamtheit betrachtet ist keine Einheit erkennbar, es sei denn, daß eine jede auf einem möglichst anderen Wege als die Vorgängerin zum Ziele strebte. Auf diesen Umstand machte übrigens schon Diderot in seinen Bemerkungen zum Nakaz Katharinas II. aufmerksam [2]). Es kam also der betreffenden Kommission weniger darauf an, die schon gemachten Fehler zu vermeiden — diese ließ sie vielmehr wie die fragmentarischen Resultate der früheren unbesehen — als daß sie darauf ausging, ihre Kräfte an einem neuen, noch nicht versuchten Experiment zu erproben. Bereits die von Peter dem Großen eingesetzten Kommissionen sind dafür charakteristisch. Seinen ursprünglichen Gedanken: einen Konkordanz-

[1]) Als der Senat 1763 von der damals bestehenden Kommission die von ihr anzufertigende Gesetzessammlung forderte, erklärte dieselbe 1764, daß sie nicht eimal ein vollständiges Verzeichnis der Akten besäße. Solle sie auf Grund ihres Materials ein sachlich geordnetes Verzeichnis herstellen, so könne sie weder für die Vollständigkeit, noch für die Exaktheit derselben garantieren. Précis des notions historiques, 44, 45.

[2]) Rien de plus rare, entre les ministres de la même cour, que d'en voir un assez grand, assez honnête, assez bon citoyen pour suivre un projet commencé par son prédécesseur; c'est ainsi que les abus s'éternisent, c'est ainsi, que tout s'entâme et ne rien ne s'achève, par un sot orgueil dont l'influence fatale se repand sur toutes les branches de l'administration, qui suspend le progrès de la civilisation et qui aurait fixé les peuples dans l'état de barbarie si les chefs avaient été constamment et également entêtés.“ Bei Tourneux, Diderot et Cathérine II. Paris 1899, 570 (Appendice).

kodex aus der Uloženie von Aleksěj Michajlovič und den inzwischen erlassenen Gesetzen herzustellen, sollte die 1700 von ihm ins Leben gerufene Kommission verwirklichen. Da diese jedoch dem Caren zu langsam arbeitete, so beschloß er, mit einem Gewaltakt die Kodifikation wenigstens vorläufig zum Abschluß zu bringen und durch eine einmalige, allgemeine Verfügung alle Urkunden, die mit dem Gesetzbuche seines Vaters nicht übereinstimmten, abzuschaffen. Diese Unstimmigkeiten sollte eine zweite, 1714 errichtete Kommission feststellen und dementsprechend verfahren. Ihre Arbeitsleistung repräsentiert die Svodnoe Uloženie oder Konkordanz der Gesetze, die, obwohl sie nicht bestätigt und gedruckt wurde, noch lange den russischen Tribunalen zur Richtschnur diente [1]). Indessen, da, wie es scheint, diese Kommission von Anfang an nur dazu berufen wurde, durch ihre Arbeit interimistisch den größten Übelständen abzuhelfen, bis der rastlose Car die Muße finden würde, sich angelegentlicher um seine legislativen Unternehmungen zu kümmern [2]), so wurde sie 1720 durch eine neue ersetzt, der nun nicht mehr auf der alten Uloženie von 1649 weiter zu bauen, sondern mit Zuhilfenahme schwedischen, später auch dänischen Rechtes ein von Grund aus neues Gesetzbuch abzufassen befohlen wurde [3]). Peter erlebte den Ausgang dieser gleichfalls erfolglosen Kommission, die erst beim Tode Katharinas I. aufgelöst wurde, nicht mehr. Er hinterließ seinen Nachfolgern die beiden von ihm angegebenen Möglichkeiten, entweder durch eine Konkordanz der Uloženie Aleksějs mit den späteren Gesetzen, oder durch das schöpferische Werk eines neuen und eigenen Gesetzbuches die legislativen Probleme zu lösen.

Der fortgesetzte Wechsel der Systeme, die auf der Anwendung dieser beiden, einander ausschließenden Prinzipien beruhten, wie er noch über das achtzehnte Jahrhundert hinaus

---

[1]) v. Wichmann, Darstellung der russischen Monarchie. Leipzig 1813, 307.

[2]) Recherches sur les divers changemens arrivés dans les loix russes jusqu'à ce jour. Les loisirs du chevalier Eon de Beaumont. Amsterdam 1774, V, 48.

[3]) Brückner, Russische Revue XVIII, 401.

in Rußland herrschend blieb, barg in sich den inneren Widerspruch gegen eine einheitliche Organisation gesetzgeberischer Arbeit. Er konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Tätigkeit der Kommissionen auch bei der Erledigung ihrer einzelnen Aufgaben bleiben. Schon eine sorgfältige Sammlung der Gesetze, die Grundbedingung für jedes erfolgreiche Weiterschreiten der Arbeit, ließ er nicht zu. Denn was darin durch die Svodnoe Uloženie von 1714 geleistet wurde, war so fragmentarisch und unzuverlässig, daß es gar nicht veröffentlicht wurde. Dasselbe Schicksal hatten die geringen Resultate der Kommissionen unter Anna und Elisabeth [1]). Nur auf ganz speziellem Gebiete mit dem 1729 vollendeten Wechselrecht kam man zu einem positiven Abschluß [2]). Die so durch den Mangel einer einheitlichen Idee in der oberen Leitung schon äußerst behinderte Arbeit der Kodifikation erfuhr aber auch aus dem Schoße der Kommissionen selbst nur mangelhafte Förderung. In gleicher Weise, durch die Not der zeitlichen Umstände, wie durch die am Eingange geschilderte, im Charakter jener Zeit beruhende Eigentümlichkeit der russischen Gesellschaft bedingt, trat bei den Kommissionsmitgliedern immer mehr die eine Tendenz hervor, um jeden Preis rasch ans Ende zu kommen. Die Uloženie von 1649, die in der kurzen Frist von etwas mehr als drei Monaten fertig geworden war [3]), mochte ihnen als ein erstrebenswertes Vorbild erscheinen und sie zu immer hastigerem Arbeiten anspornen, das schließlich nicht einmal mehr zur Prüfung der organisatorischen Grundlagen Zeit ließ. Auf der anderen Seite mußte sie die, wie es schien, in diesem Gesetzbuch leicht und glücklich gelöste Aufgabe der Kodifikation dazu verführen, daß sie ohne die Schwierigkeiten des Werkes an sich und die veränderten Zeitläufte richtig einzuschätzen, allzu eilig und unbesorgt an die Arbeit gingen und sich mit Überspringung des Wesentlichen in vagen Experimenten erschöpften. Sie verließen, wie Speranskij sagt, gar zu gern die dornenvolle Mitte und wollten lieber neue Projekte zutage fördern, als sich auf die Suche nach alten begeben, denn diese ist immer sehr mühe-

[1]) Précis des notions historiques, 17—26.
[2]) Brückner, Russische Revue XVIII, 405, 406.
[3]) Ebd. 396.

voll und verspricht, selbst wenn man überhaupt Erfolg dabei hat, nur wenig Ruhm [1]). Dies sind in Kürze die Umstände, die man im Auge haben muß, wenn man an den interessantesten aller dieser verfehlten Versuche: an die sogenannte große Kommission von 1767 herantritt. Denn diese Unternehmung Katharinas II. ist in doppeltem Betracht merkwürdig: sowohl durch die Deputiertenversammlung, die zu diesem Zwecke aus allen Teilen des Reiches zusammengerufen wurde, als auch durch den Nakaz oder die Instruktion für die Deputiertenversammlung, den die Kaiserin selbst verfaßt hatte. Beides war dazu angetan, diesem gesetzgeberischen Versuche, weit über die engeren Grenzen Rußlands hinaus, zu einer allgemeinen europäischen Berühmtheit zu verhelfen, besonders bei den nahen Beziehungen Katharinas zu der führenden Literatur ihres Zeitalters. Und in der Tat haben die politischen und historischen Schriftsteller des Westens immer wieder, und nicht nur während der kurzen Legislaturperiode dieser Kommission [2]), staunend vor diesem Phänomen eines ganz unerwarteten osteuropäischen Parlamentarismus Halt gemacht. Ja gerade in den letzten Jahren Katharinas, in der Epoche der großen gesetzgebenden Versammlungen des ancien régime wurde die Erinnerung an diese weit zurückliegenden parlamentarischen Versuche der russischen Carin von neuem lebendig. Ähnlich wie man Katharina II. die erste glückliche Durchführung einer heilsamen Kirchengutspolitik im gegenwärtigen Zeitalter zuschrieb [3]), gab man auch ihrer Deputiertenversammlung die gleiche Perspektive in der Geschichte der parlamentarischen Bestrebungen. Mehée de La Touche, der Vertraute Beaumarchais', nannte sie in diesem Sinne die erste Huldigung der Selbstherrschaft an die Vernunft [4]). Auch Katharina, die in

---

[1]) Précis des notions historiques, 60, 61.

[2]) Die allgemeinen Kommissionssitzungen dauerten von Ende Juli 1767 bis Ende Dezember 1768. Die Spezialkommissionen arbeiteten noch bis 1774.

[3]) Friedrich Wolters, Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich, 1700—1790, in Staats- und sozialwissenschaftliche Forschgg. XXII, Heft 5. Leipzig 1905, 376.

[4]) Mémoires particuliers extraits de la correspondance d'un voyageur avec M. Caron de Beaumarchais. Paris 1807, II, 28.

dieser letzten Zeit ihres Lebens allen Versuchen mit Heranziehung ständischer Elemente zu regieren, sehr skeptisch, um nicht zu sagen, feindselig gegenüberstand, versuchte noch in der Notabelnversammlung von 1787 Beziehungen zu dem Unternehmen ihrer ersten Regierungsjahre zu sehen [1]). Für die bald darauf folgende Nationalversammlung dagegen fand sie nur noch Worte des Zornes und des bittersten Spottes [2]).

Indessen, der Gedanke, mit Hilfe einer von den Ständen gewählten Deputiertenversammlung ein neues Cesetzbuch für Rußland zu schaffen, den Ségur auf ein „sentiment généreux" zurückführt, welches in Katharina II. zum ersten Male den Geist eines absoluten Monarchen durchdrang [3]), war, an sich betrachtet, keineswegs, wie das zeitgenössische Ausland meinte, ein originärer dieser Fürstin. Vielmehr gehörte er zu den gewissermaßen traditionellen der neueren russischen Geschichte und leitete sich schon von dem alten Zemskij Sobor, einer Art Landtag, her, der seit Ivan Groznij (1550) von den Caren nach Belieben berufen wurde und aus ursprünglich von der Krone designierten, später wahrscheinlich von den Ständen gewählten Vertretern der obersten geistlichen und weltlichen Behörden, des Dienstadels und der Kaufmannschaft, bestand. In der Zeit der „Wirren", um die Wende des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, und weiter noch unter der Regierung der ersten Romanovs hatte diese an sich nur beratende Körperschaft, an deren Willensäußerung die Caren in keiner Weise gebunden waren, eine größere Rolle gespielt. Mit der Uloženie von 1649 war der Höhepunkt und zugleich auch das Ende dieser ständischen Bewegung erreicht worden. Nach 1653 wurde kein Zemskij Sobor mehr einberufen [4]).

Katharina II. brauchte jedoch nicht bis auf Aleksěj Michajlovič und seine Uloženie zurückzugehen, obwohl sie, wie wir

[1]) Vgl. ihren Brief an M. F. Grimm 4. April 1787 a. St. Sbornik XXIII, 403.

[2]) Vgl. ihre Briefe an den Fürsten v. Ligne 16. November 1790 und 30. Januar 1791 a. St. Sbornik XLII, 126, 136.

[3]) Mémoires III, 207, 208. — Es ist zu beachten, daß Ségur seine Memoiren erst nach der franz. Revolution schrieb. Vgl. Ranke, Sämtl. Werke XXI, XXII, 294.

[4]) Einzelnes bei Ključevskij in Russkaja Mysl. 1890, 91 ff.

wissen, das Original derselben im Archive aufsuchen ließ [1]); denn unter den Nachfolgern Peter des Großen war mehrfach der Gedanke aufgetaucht, gewissermaßen eine Art von Zemskij Sobor zur Erledigung der Gesetzeskodifikation in einer allerdings nur einmaligen und nicht zu wiederholenden Deputiertenversammlung aufleben zu lassen. Ja, noch zu Lebzeiten Peters des Großen hat dieser Gedanke in den Schriften des Ivan Posoškov, den Waliszewski ziemlich schief den russischen Montesquieu nennt [2]), eine theoretische Begründung gefunden, deren Ansichten im allgemeinen mit Katharinas Kommissionsentwurf von 1767 übereinstimmen [3]). Zwar war der praktische Versuch, den man unter Peter II. damit gemacht hatte, indem man aus jedem der damaligen acht Gouvernements fünf Deputierte des Dienstadels durch ihre Standesgenossen wählen ließ, auf das kläglichste an der Unlust der Gesellschaft, den Staat zu unterstützen, gescheitert [4]). Gleichwohl hatten Anna Ivanovna [5]) und Elizaveta Petrovna wieder an die Möglichkeit einer neuen Deputiertenversammlung ge-

[1]) Brückner, Russische Revue XVIII, 396.

[2]) Le Roman d'une impératrice. Cathérine II. de Russie. Paris 1910[17], 336. — Posoškov war ein Mann aus dem Volke, Autodidakt und kein Jurist. Mithin fehlten ihm schon von vornherein alle Voraussetzungen des Montesquieuschen Esprit des Lois.

[3]) Einzelnes bei Brückner, Ivan Posoškov, Ideen und Zustände im Zeitalter Peters d. Gr., Leipzig 1878, und Russische Revue XVIII, 401. Auf eine merkwürdige, fast wörtliche, doch wohl mehr zufällige Übereinstimmung zwischen einer Stelle aus Posoškovs „Armut und Reichtum" und einem Briefe Katharinas an Grimm 4. April 1787 a. St. (Sbornik XXIII, 403) sei hier noch hingewiesen. Posoškov erklärte (Ausw. s. Schriften v. Pogodin I, 76, hier nach Brückners dtsch. Übers.: Russische Revue XVIII, 402): „Die Gerechtigkeit verlangt es, daß jedermann, wes Standes er sei, zusehen müsse, ob die neuen Gesetze nichts Ungerechtes oder Ungehöriges enthalten. Wer aber etwas dergleichen entdeckt, muß ohne Bedenken und ohne alle Furcht seine Meinung über die Verbesserungen schriftlich aufsetzen und gehörigen Orts einreichen. Jeder weiß, wo ihn der Schuh drückt." Katharina schrieb in dem erwähnten Briefe: „Ce qui a fait la fortune de mon assemblée des députés, c'est que j'ai dit: „Tenez, voilà mes principes, dites vos plaintes: où est-ce que le soulier vous blesse?"

[4]) Einzelnes bei Polěnov, Zakonodatel'naja Kommissija pri Petrě II. Sbornik II, 394 ff.

[5]) Précis des notions historiques, 17.

dacht. Letztere versagte sogar, wie es scheint, den Ergebnissen ihrer Kommission im Jahre 1760 hauptsächlich darum die Bestätigung, weil sie dieselben noch durch eine Deputiertenversammlung, deren Errichtung ein Senats-Ukaz vom März des folgenden Jahres verfügte [1]), nachprüfen lassen wollte [2]).

Man sieht also: dieser sozusagen parlamentarische Versuch Katharinas bedeutete an sich für Rußland nicht die Neuerung, welche die öffentliche Meinung Europas darin erblickte. Rein äußerlich betrachtet, geschah nichts anderes, als was schon früher die russischen Caren und noch unmittelbar vorher die Kaiserin Elisabeth beabsichtigt hatten. Aber der Gedanke, der Katharina zur Einberufung einer Deputiertenversammlung geführt hatte, war von einer anderen und nicht nur für Rußland neuen Gesinnung des Herrschers eingegeben worden. Durch diese wurde das Unternehmen Katharinas nun tatsächlich zu einer Neuerung und erhielt von vornherein einen anderen Umfang und eine andere Aufgabe als die voraufgegangenen. Gegenüber den vierzig Deputierten, die Peter II., wie Pososkov schon tadelnd hervorhob, nur aus den Kreisen der Heeres- und Zivilverwaltung wählen ließ [3]), setzte sich die Kommission Katharinas aus 500 Mitgliedern zusammen. Und ebenso im Gegensatze zu dem schon erwähnten Senatsukaze von 1761, welcher die eroberten Territorien: die Ostseeprovinzen, Sibirien, Astrachan und Kiev, von einer Vertretung in der Deputiertenversammlung ausschloß [4]), berief Katharina in die Kommission von 1767, „von den verschiedenen Völkern des russischen Reiches, die ihre Wohnsitze nicht verändern, von welcher Religion sie auch seien, getaufte oder ungetaufte, von jeder Nation und aus jeder Provinz einen Deputierten“ [5]), um mit dieser Körperschaft gewisser-

[1]) Solovev, Istorija Rossii. Moskau 1874 XXIV, 412, 426, nach den Journalen und Protokollen des Senats vom 7. März 1761 a. St.

[2]) Précis des notions historiques, 25.

[3]) Brückner, Russische Revue XVIII, 401.

[4]) Solovev XXIV, 426.

[5]) Vorschrift, woher die Deputierten zur Abfassung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche abgesandt werden sollen. Beil. d. Manifestes vom 14. Dezember 1766 a. St. Dtsch. bei Heigold, Neuverändertes Rußland oder Leben Katharinas II. Riga und Mietau 1771 [2], I, 259. Russ. Original in Pol'noe sobranie zakonov Rossijskoj imperii XVII, Nr. 12 801.

maßen handgreiflich den Beweis der Einheit des russischen Reiches zu führen. Indem man das Zielbewußte eines solchen Vorgehens außer acht ließ, hat man geurteilt, auch Katharina könne nicht an die Möglichkeit, für so viele von einander durch Sprache, Sitte, Bildung, Beschäftigung und Religion verschiedene Völker ein einheitliches Gesetzbuch zu schaffen, geglaubt haben, und es sei ihr somit mehr um ein prächtiges Schauspiel und um europäische Reklame, als um eine wirklich praktische Reformtätigkeit zu tun gewesen [1]).

Sicherlich empfand Katharina, wie wir aus den Briefen des Fürsten Ligne während der taurischen Reise von 1787 wissen [2]), eine lebhafte Freude an dem bunten Völkergemisch ihres Reiches, und daß sie durch die Berufung der halbwilden sibirischen Deputierten den romantisch-exotischen Gelüsten der Zeit entgegenkam, darauf läßt die damals vielfach bezeugte Anteilnahme an dem Auftreten der Samojeden in den Moskauer Sitzungen schließen [3]). Alles dies aber kann neben dem neuen Gedanken Katharinas, der als Ausdruck der neuen Auffassung vom Geist der Gesetze viel tieferen Wurzeln, als solchen gelegentlichen Reizungen entsprungen war, gar nicht in Betracht kommen. Denn hatte man bisher, wie unter Peter dem

---

[1]) v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte. Leipzig 1839, IV, 93.

[2]) Lettres du maréchal Prince de Ligne à la marquise de Coigny. Paris 1873 passim.

[3]) Z. B. (Richardson:) Anecdotes of the Russian Empire. London 1784, 31, 32; Swinton, Voyage en Norwège, en Danemark et en Russie. Paris 1798, II, 100, 101. Vgl. auch Levesque, Histoire de Russie. Paris 1782, V, 151, Ségur, Memoires. Paris 1826, II, 208. Vor allem aber Karamzin, Lobrede auf Katharina II., dtsch. von Richter. Leipzig 1802, 81, 82: „Meine Einbildungskraft kann sich nichts Erhabeneres denken, als den Tag, an welchem sich in Rußlands alter Hauptstadt die beyden Hemisphären der Erde vereinigten, als alle in Rußlands weiten Bezirken wohnenden Völker erschienen, die durch Sprache, Sitten und Glauben so unterschieden sind, die Nachkommen der slavischen Eroberer, der furchtbaren Normänner und der von Tacit so lebhaft beschriebenen Finnen, die friedlichen Hirten des südlichen Rußlands, die lappländischen Ichthyophagen und die mit Tierfellen bekleideten Kamschadalen. Moskwa erschien als die Hauptstadt der Welt und die Versammlung der Deputierten ein allgemeiner Reichstag der Völker. Man verkündigte ihnen feierlich den Willen der Monarchin und der Samojede erstaunte, als er hörte, daß er Gesetze brauchte.

Großen und später unter Anna Ivanovna [1]) die Angleichung des Carenreiches an den zivilisierten Westen durch die Übernahme von lebendigen Rechtsvorschriften einzelner europäischer Staaten als unmittelbar praktische Vorbilder für ein neues Gesetzbuch, wenn auch vergeblich zu erreichen versucht, so glaubte Katharina die Klippen, an denen ihre Vorgänger gescheitert waren, a priori zu vermeiden, wenn sie sich nicht mehr an irgendwie durch nationale Eigentümlichkeiten bestimmte Vorbilder hielt, sondern auf die von der zeitgenössischen Philosophie Frankreichs neuerlich aufgedeckten theoretischen Grundlagen der Gesetze an sich zurückging.

Damit aber erwuchs auch der Kommission Katharinas eine wesentlich neue, höhere Aufgabe: sie mußte die ein für allemal richtig befundenen, allgemein gültigen Normen auf die bestehenden Verhältnisse anwenden. Es überschreitet den Rahmen dieser Aufgabe, zu beurteilen, wie weit die Kommission von 1767, die nach einem sehr harten Urteil aus „einigen unwissenden Herren vom Hofe, weit überwiegend aber aus noch unwissenderen, hin und wieder betrunkenen Landjunkern, halb oder ganz invaliden Subalternoffizieren, Krämern, Bauern und einigen Tartaren, Tschuwaschen, Lappen und Samojeden“ bestand [2]), dazu fähig war. Daß aber Katharina den Glauben hatte, mit einer aus allen Elementen aller Teile ihres Reiches zusammengesetzten Körperschaft ans Ziel zu gelangen, ist leicht verständlich. Denn nur eine solche schien ihr die Berücksichtigung aller Verhältnisse und des natürlichen Rechtes der einzelnen Stämme zu gewährleisten und somit Sicherheit vor der willkürlichen Anwendung der Rechtsprinzipien zu versprechen. Diese hinwieder ermöglichten ihr eine beständige Überwachung und Kritik der legislativen Arbeit [3]). Mit ihrer Instruktion: der Sammlung dieser gesetzgeberischen Maximen, gab sie auch dem einzelnen Kommissionsmitgliede diesen Maßstab und Leitfaden selbst in die Hand.

---

[1]) Précis des notions historiques, 17.

[2]) v. Bernhardi: Geschichte Rußlands. Leipz. 1875 II, 2, 223.

[3]) Vgl. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny Vtoryja samoderžicy vserossijskija dannyj kommissii o sočinenija proekta novago uloženija. Petersb. 1770 § 522.

II.

1.

Die Instruktion der Kaiserin Katharina II. für die Kommission zur Abfassung eines neuen Gesetzbuchs vom Jahre 1767 muß als eine einzigartige Erscheinung angesehen werden. Man wird ihr aus der Geschichte der Gesetzgebung kaum etwas Analoges an die Seite stellen können. Gewiß, sie war nur in dem „philosophischen Jahrhundert" möglich und ohne die Epoche seines Liberalismus von oben herab nicht denkbar. Aber weder Friedrich der Große, noch Joseph II. haben Ähnliches gewagt [1]). Friedrich hatte im Gegenteil bei der Redaktion des Corpus Fridericianum seinem Großkanzler Cocceji, d. h. einem praktischen Juristen, volle Freiheit gelassen und seinen Anteil an der Gesetzeskodifikation nur durch die in der Akademie verlesene „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois" vom Ausgange von 1749 bezeugt. Aber auch darin hatte es sich nur um ganz allgemeine, aus historischen Deduktionen gewonnene Rechtsprinzipien oder um einzelne persönliche, den humaneren Anforderungen des Zeitalters entsprechendere Ansichten über das Strafrecht gehandelt, welche überdies zu der neuen, wesentlich auf das Zivilrecht beschränkten Kodifikation in keiner unmittelbaren Beziehung standen [2]).

Ganz anders die Instruktion der russischen Carin. Zwar wurden in ihr auch allgemeine Rechtsprinzipien gegeben, aber diese waren von vornherein unter dem Gesichtspunkte ausgewählt und zusammengestellt, daß sie, wie Katharina glaubte, eine unmittelbare und praktische Anwendung auch auf das einzelne Gesetz in dem geplanten neuen Gesetzbuche finden konnten, sei es als Correctiva des Bestehenden, sei es als Prüfsteine des Neuzuschaffenden [3]). Der Materie des neuen Gesetz-

---

1) Berkholz in d. balt. Mon.-Schr. V, 143.

2) Koser, König Friedrich d. Gr. Stuttgart und Berlin 1904 [3], I, 344, 345, 629.

3) Instruktion § 521, 522 n. d. Ausgabe von Čečulin: Nakaz imperatricy Ekateriny II dannij kommissii o sočinenii proekta novago uloženija. St. Petersburg 1907. Nach dieser Ausgabe wird im folgenden

buches sollte gewissermaßen durch diese den „Geist der Gesetze“ enthaltende Auswahl eine neue und unvergängliche Seele eingeblasen werden und dieser beseelende Atem kam aus keinem anderen Munde als dem der Carin selbst, welche die Auswahl dieser Prinzipien veranstaltet hatte. Wir können also in diesem Betracht die Instruktion, wenn auch nicht dem Inhalte im einzelnen nach, der von überall her aus der zeitgenössischen Literatur entlehnt wurde, so doch als Wurf in seiner Gesamtheit als Katharinas eigenstes Werk ansehen und müssen, um uns ihre Entstehungsgeschichte zu vergegenwärtigen, diese aus der Bildungsgeschichte der Kaiserin selbst herleiten. Denn es genügt nicht, sich damit abzufinden, daß man sagt: die Instruktion stelle ein „allerdings unvergleichliches Denkmal dar, wie Stoffe dieser Gattung in dem Kopfe einer wenn auch geistreichen Frau aufgefaßt werden“ [1]). Vielmehr erfordert eine so besondere und individuelle Erscheinung wie die Instruktion auch ihre besondere und individuelle Erklärung.

Die Memoiren der Kaiserin, auf die wir im wesentlichen für diese Erklärung angewiesen sind, schildern, wie die junge Katharina mit einer ungeheuren Ambition unter fast leichtherziger Preisgabe ihrer ganzen Vergangenheit: Vaterland, Familie, Glaube, sich ihrer neuen russischen Heimat zu bemächtigen trachtet. Diese Ambition kommt nicht nur in dem leidenschaftlichen Bemühen, mit dem sie den engsten Anschluß an die neue russische Umgebung sucht, zum Ausdruck, sondern vor allem in der Energie und der sicheren Bewußtheit, mit der sie danach strebt, in dieser neuen Umgebung sofort eine Rolle zu spielen. Je mehr sie sich bald darauf zunächst im inneren, dann auch im äußeren Gegensatze zu der trägen und launenhaften Kaiserin wie zu dem rohen Peter Fedorovič fühlt und findet, desto energischer ergreift sie jede Gelegenheit, sich hervorzutun. Dieser zuerst noch ganz allgemeine, der „affection du public“ [2]) zustrebende Drang der jungen Fürstin erhält dann durch den schwedischen Grafen Gyllenborg, der 1744

---

zitiert, und zwar um der leichteren Verständlichkeit halber gewöhnlich nach dem französischen Text.

[1]) Caro, Katharina II., ein Vortrag. Breslau 1876, 25.

[2]) Mémoires de l'impératrice Cathérine II. Londres 1859, 36.

in einer Mission seines Königs an den russischen Hof kommt, eine bestimmte, für Katharinas weitere Entwicklung entscheidende Richtung.

Katharina war, wie sie selbst sagt, bei ihrer Abreise nach Rußland hinreichend ausgebildet, um mit einem ihrer Nachbarn verheiratet leben zu können [1]). Von seiten der Kaiserin Elisabeth geschah für ihre weitere Erziehung nichts, als daß sie ihr einen Lehrer in der russischen Sprache und einen griechisch-katholischen Religionslehrer gab [2]). In der etwas späteren Instruktion für den Großfürsten (1746) wurde das Lesen von Romanen verboten, das von „Büchern" dagegen für die Zeit zwischen dem Mittag- und Abendessen empfohlen, wenn er keine Lust zu ernsthafterer Beschäftigung verspüren sollte. In der Instruktion für die Großfürstin war die Lektüre überhaupt nicht erwähnt [3]). Man sieht, auf irgendwelche geistige Förderung Katharinas wurde am russischen Hofe kein Wert gelegt. Diese erfuhr sie nun, wie gesagt, zum ersten Male durch den Grafen Gyllenborg, der der jungen Prinzessin, als sie sich einsam auf ihrem Zimmer mit dem Erlernen der russischen Sprache abmüht, das Lesen wertvoller Bücher, unter denen er auch Montesquieus Considérations nennt, mit der Begründung anrät, sie sei von so vielen Klippen umgeben, daß sie scheitern müsse, wenn sie nicht ihren Geist über alles erhöbe, es sei daher notwendig, ihn durch die beste Lektüre zu nähren [4]).

Für die weitere Entwicklung von Katharinas Bildung und Charakter ist es wichtig, zu beobachten, wie sie schon damals auf derartige Anregungen reagiert. Graf Gyllenborg nennt sie in dem Gespräche offenbar scherzhaft eine fünfzehnjährige Philosophin. Katharina aber nimmt das ganz ernst und versucht sofort mit dem literarischen Selbstporträt „du philosophe de quinze ans" die gute Meinung ihres Mentors nicht nur zu bekräftigen, sondern zu übertrumpfen [5]).

Diese kleine Episode kennzeichnet einmal die Energie,

---

[1]) Bilbassov, Katharina II. Bd. I, 12.
[2]) Ebd. 111 f., 143 ff.
[3]) Solovev, Istorija Rossii. Moskau 1874, XXIV, 52 ff.
[4]) Mémoires 28, 29.
[5]) Das Selbstporträt ist nicht mehr erhalten.

mit der Katharina eine solche ihr zukommende Anregung unmittelbar in Aktion umzusetzen sucht — denn derselbe Eifer dem das literarische Selbstporträt entspringt, treibt sie fortan zu Lektüre und Bücherstudium [1]) — sie kennzeichnet aber auch die sichere Bewußtheit, mit der die Großfürstin eine solche Anregung aufgreift, um sie sogleich ihrem Streben nach Anerkennung und Beifall bei ihrer neuen Umgebung dienstbar zu machen. Mit dem „ernsten, berechnenden, kalten Verstand", den man schon an der ganz jungen Prinzessin von Anhalt-Zerbst wahrgenommen hat [2]), erkennt Katharina sofort, daß literarische Kenntnisse an dem geistig trägen Hofe der Kaiserin Elisabeth etwas Außergewöhnliches, ja Einzigartiges sind und ihr daher ein unvergleichliches Mittel gewähren, um sich auszeichnen zu können.

Zunächst ist das Ziel Katharinas dabei noch ein ganz äußerliches. Das Sichtbar- und Anerkanntwerden ihrer neuen Bemühungen genügt. Wenige Seiten nach der Beschreibung des Zusammentreffens mit Graf Gyllenborg steht in den Memoiren der Satz: „Ich sah mit Vergnügen, wie ich von Tag zu Tag die Zuneigung des Publikums gewann, das mich für ein interessantes Kind hielt, dem es nicht an Geist fehlte" [3]). Oder auch später noch erfüllte sie der offenbare Gegensatz, in welchen sie durch ihr literarisches Interesse zu dem ungebildeten Gatten getreten ist, der gar keine Bücher, oder höchstens lutherische Postillen und Historien von peinvoll hingerichteten Straßenräubern liest [4]), mit freudiger Genugtuung. Aber wie die literarische Bildung für Katharina zunächst nur Mittel und nicht Selbstzweck ist, so bleibt sie auch vorläufig bei einer mehr äußerlichen Bewältigung einer verhältnismäßig großen Menge von Lesestoff stehen. Sie nimmt ohne Wahl, was ihr gerade in die Hand fällt, oder was ihr hervorragende Männer am carischen Hofe, wie der preußische Gesandte Mardefeld,

---

[1]) Einzelnes bei Bilbassov, Katharina II. Bd. I, 310 ff.

[2]) Nach dem Urteil der Baronesse von Prinzen, Kammerfräulein von Katharinas Mutter, das Thiébault in seinen „Souvenirs de vingt ans" überliefert hat. Vgl. Bilbassov, Katharina II. Bd. I, 12, 13.

[3]) Mémoires 36.

[4]) Ebd. 120.

oder Lestocq, der Leibarzt der Kaiserin, zur Lektüre anraten [1]). Und wenn sie etwa auf Empfehlung des letzteren zu Bayles Dictionnaire greift, um es von A—Z durchzulesen [2]), so bekunsich in dieser etwas mechanischen Art der Lektüre mehr der Wille, eine schwierige, von einer angesehenen Persönlichkeit ihrer Umgebung gestellte Aufgabe glücklich zu lösen und sich dadurch hervorzutun, als ein innerliches Verhältnis zu dem französischen Autor. Überhaupt kann bei Katharina trotz alles auf Bücherstudium und Lektüre verwandten Fleißes von einem innerlichen Verhältnis zur Literatur erst nach 1754 die Rede sein, dem Jahre, in welchem sie zum ersten Male mit zeitgenössischen Autoren in Berührung kam, dem Jahre, in dem sie Montesquieus „Esprit des lois" und Voltaires „Essai sur les mœurs et l'esprit des nations" las.

Daß diese Lektüre für Katharina zum bleibenden Erlebnis wurde und werden konnte, liegt ebensosehr in der Natur dieser Bücher, wie in der besonderen Lage und Stimmung der damaligen Großfürstin begründet. Wir erwähnten bereits, daß ihr Graf Gyllenborg schon 1744 die „Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains" zu lesen empfohlen hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach aber las Katharina diese Schrift Montesquieus ebensowenig wie die „Lettres Persanes" desselben Autors [3]). Sie kam zu Montesquieu erst ein Jahrzehnt später, als der Geist der Gesetze, wie Abbé Raynal an die Herzogin von Sachsen-Gotha schrieb, bereits auf allen Schreibtischen der Gelehrten und allen Putztischen der Damen und Petits-Maîtres lag [4]). Als solche Modebücher mögen diese Schriften Montesquieus und Voltaires mit

---

[1]) Vgl. Bilbassov, Katharina II, Bd. I, 310, 11.

[2]) Ebd. 324 ff.

[3]) Vgl. Bilbassov, Katharina II. Bd. I, 371, dasselbe gilt von Voltaire, vgl. ebd. I, 316, Anm. 1.

[4]) Bei Hettner, Gesch. d. franz. Literatur im 18. Jahrh. Braunschweig 1894, [4] 252. Etwa zur selben Zeit wurde das „Esprit des lois" auch in preußischen Hofkreisen gelesen. Vgl. Schmidt-Lötzen, 30 Jahre am Hofe Friedr. d. Gr. Gotha 1907, 223 unter dem 20. Oktober 1755. Über Montesquieus Einfluß auf Preußen überhaupt vgl. Koser, König Friedr. d. Gr. [3] I, 334, 344; II, 558, 59; auf Deutschland: Guglia i. d. Beil. z. Allgem. Ztg. 1889, Nr. 29 ff.

anderen Modeartikeln aus der tonangebenden Pariser Hauptstadt an den russischen Hof gelangt sein, und was Katharina vielleicht am meisten zu ihrer Lektüre anreizte, war außer dem Ruf, der diesen Autoren vorauseilte, die neue modische Eleganz in Form und Sprache dieser Werke.

Aber auch davon abgesehen, mußte Katharina beim Lesen dieser Bücher unmittelbar ergriffen werden. Die Art der Fragestellung an die Vergangenheit in dem Geschichtswerke Voltaires, die Kühnheit, mit der Montesquieu Gebiete des Staatswesens behandelte, die bis dahin einer öffentlichen Besprechung unzugänglich gewesen waren [1]), endlich die Gesinnung, die nur das gelten ließ, was aus dem natürlichen Rechte seine innere Berechtigung herleiten konnte: alles dieses ohne Voraussetzungen mit der größten Klarheit, Einfachheit, ja Selbstverständlichkeit vorgetragen, mußte auf die Großfürstin den allertiefsten Eindruck machen, zumal wenn man bedenkt, daß sie staatsmännisch noch ganz ungebildet und daher für die Aufnahme jeder politischen Lehre noch voll empfänglich war.

Die unmittelbare Wirkung aber, welche diese damals noch ganz frischen und lebendigen, auch für eine Frau leicht faßlichen Theorien auf jeden Unbefangenen ausüben mußten, erfuhr für Katharina noch dadurch eine Verstärkung, daß sich diese modernsten Schriftsteller wiederum in ihren Ausführungen mehrfach mit einem der bewährtesten antikischen Autoren berührten: Tacitus, den Montesquieu nicht minder wie Voltaire verehrte, und dessen Annalen Katharina fast gleichzeitig mit den Werken der beiden Franzosen las [2]).

Das Jahr 1754 ist das Geburtsjahr des Großfürsten Paul. Den Neugeborenen hatte die Kaiserin gleich zu sich genommen und ihn der mütterlichen Obhut und Fürsorge der Großfürstin entzogen. Die Geburt des lange erwarteten Prinzen befreite Katharina von der lästigen Überwachung durch Elizaveta Petrovna und ihre Hofleute. Die Nachfolge war durch dieses Ereignis gesichert, und die Großfürstin trat nach Erfüllung ihrer für das Reich so wesentlichen Pflicht in den Hintergrund des höfischen Interesses. Man ließ sie ungestörter als bisher

[1]) Grimm in der Correspond. litér. 15. August 1756.

[2]) Bilbassov, Katharina II., Bd. I, 369—371.

ihren Neigungen nachgehen. Wenn aber Katharina dadurch größere Ruhe und Muße gewann, um sich intensiver mit ihren Studien zu beschäftigen, so fühlte sie sich doch gleichzeitig durch die Geringschätzung, mit der man sie, die Mutter des Erben von Rußland, behandelte und auf die doch allein ihre neue Freiheit zurückging, im Innersten verletzt. Sie sah sich durch diese Hintansetzung in ihrem Triebe, sich hervorzutun, ebensosehr gehemmt, wie sie für ihren Tatendrang kein Ziel mehr fand, nachdem ihr das Nächstliegende, die Erziehung ihres Kindes, genommen worden war. Und dies Gefühl von Zurücksetzung, Tatenlosigkeit und Leere erhielt noch dadurch die ganz persönliche Färbung von Verlassenheit, daß Katharina um dieselbe Zeit auch noch den Freund Sergěj Saltykov verlor [1]). In dieser Zeit, in dieser Stimmung las Katharina die Bücher von Voltaire und Montesquieu.

Durch diese Stimmung aber wurde nicht nur die Wirkung dieser Bücher, auf Katharina, d. h. der tiefe Eindruck, welchen die darin mit zwingender Geschlossenheit vorgebrachten Theorien auf die politisch noch unbefangene Großfürstin notwendigerweise machten, außerordentlich verstärkt, sondern sofort in eine bestimmte Richtung gelenkt. Das Primäre ist für Katharina, die immer vom Persönlichen ausgeht, die Stimmung: das augenblickliche Gefühl der Disharmonie, in der sie sich zu den Personen und Verhältnissen ihrer Umgebung befindet. Ihr nächstes Streben zielt daher auf den Versuch ab, diese Disharmonie aufzulösen, indem sie sich verstandesmäßig die Ursachen desselben klar macht. „Ich fing an," so sagt sie selbst in ihren Memoiren, „tiefere, den verschiedenen Interessen entsprechende Ursachen in dem zu suchen, was vor meinen Augen vorging [2])." Diese Kritik, die rein persönlich bei den Persönlichkeiten der engeren Umgebung einsetzt, erhält unter den neuen Eindrücken Montesquieus, einen der Weite seines Systems entsprechenden Umfang. Sie bleibt nicht mehr bei einzelnen Personen, Tatsachen und Verhältnissen stehen, sondern projiziert das Idealbild eines Staates nach Montesquieu auf das Rußland der Kaiserin Elisabeth. Die Erkenntnis, daß diese

[1]) Einzelnes bei Bilbassov, Katharina II., Bd. I, 341 ff.

[2]) Mémoires 226.

beiden Bilder sich nicht decken, führt zur Erkenntnis der Inkongruenz der russischen Gesetzgebung mit den gesetzgeberischen Theorien Montesquieus, d. h. zur Erkenntnis der „durch mißbräuchliche Anwendung und Auslegung entstandene Abweichung" der russischen Gesetze vom natürlichen Recht [1]), und wir werden noch oft genug darauf hinzuweisen haben, wie Katharina in ihrer Instruktion von 1767, ganz Montesquieu folgend, den absoluten Einklang jedes einzelnen Gesetzes mit dem Naturrecht gefordert hat.

Aber auch schon in ihrer Großfürstinnenzeit ergaben sich für Katharina aus der kritischen Ansicht der russischen Verhältnisse auf Grund ihrer literarischen Eindrücke einzelne, ganz bestimmte Forderungen für die Zukunft. Ihre Aufzeichnungen aus den letzten Jahren der Kaiserin Elisabeth zeigen das deutlich [2]). Sie stellen nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, eine Sammlung von gelegentlichen Exzerpten und Lesefrüchten dar, sondern eine Reihe von Maximen, welche durch die ihre Auswahl bestimmende Gesinnung zu einer Einheit zusammengefaßt werden. In ihnen spricht nicht mehr die Gattin eines zukünftigen Thronfolgers, sondern die kommende Herrscherin selbst, die sich im voraus eine Reihe von Grund- und Leitsätzen diktiert, welche ihre Regierung durchdringen und sie ebensosehr zum höchsten Ziele herrscherlichen Ruhmes wie zur größten Wohlfahrt des beherrschten Volkes führen sollen.

Diese zunächst auffällige Tatsache findet ihre Erklärung in dem Umschwunge der Meinungen und Stimmungen am russischen Hofe bald nach der Mitte der fünziger Jahre. Die zunehmende Kränklichkeit der regierenden Kaiserin, die immer häufiger und heftiger wiederkehrenden Anfälle, die ihr Leben bedrohten, hatten die carische Umgebung daran gewöhnt, auf einen baldigen und plötzlichen Thronwechsel Bedacht zu haben. Dem Großfürsten Peter schien bei gleichfalls schwacher

[1]) Vgl. den Brief Katharinas an Mme. Geoffrin 28. März 1765 a. St. Sbornik I, 269.

[2]) Vgl. Sbornik VII, 82 ff. Die darin vorkommenden Erwähnungen lassen erkennen, daß diese Aufzeichnungen zwischen 1758 und 1761 gemacht wurden.

Gesundheit und Leib und Seele verwüstender Lebensführung keine lange Regierung beschieden. Überdies war er beim Volke wegen seiner Nichtachtung der alten russischen Bräuche ebenso unbeliebt, wie bei den Großen des Hofes wegen seines hochfahrenden Wesens und seiner kindischen Willkür gehaßt. Man bezweifelte allgemein, daß er, in den Besitz der Krone gelangt, diese werden behaupten können. Aller Augen richteten sich daher auf die Großfürstin, die als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes Peter Fedorovič in der Regierung ablösen würde, und es war kein anderer als der Großkanzler Bestužev selbst, der Katharina schon 1757 ein Projekt übermittelte, nach dem sie beim Tode der Kaiserin zur Mitregentin des Reiches erklärt werden sollte [1]).

Wie sehr Katharina diese Aussichten für die Zukunft, gleichviel ob sie auf die Pläne des „eigensinnigen Alten“ [2]) einging oder nicht, im Auge behielt und in ihrem Herzen erwog, lassen ihre Aufzeichnungen ohne weiteres erkennen. Diese Aussichten auf die Zukunft gaben dem vorübergehend gehemmten Tatendrang der Großfürstin die Freiheit wieder, indem sie ihm ein neues Feld ruhmreicher und erwünschter Betätigung erschlossen. Unter seinem Drucke verdichtete sich in Katharina das bis dahin nur negative kritische Betrachten der russischen Verhältnisse nicht nur zu einer festen positiven Anschauung vom Herrscherberuf überhaupt, sondern an einzelnen Punkten bereits zu dem Willen im Sinne dieses neu begriffenen und erfaßten Herrscherberufes in die sie umgebenden Verhältnisse umgestaltend und gestaltend einzugreifen. Das lähmende Gefühl, sich als untätige Zuschauerin und gewissermaßen als unbeträchtliche Privatperson rein spekulativ mit dem Rußland der Kaiserin Elisabeth abfinden zu müssen, ist gewichen, der kraftvolle Glaube an die Umschaffung und Umformung dieses Rußland durch die kommende Kaiserin Katharina ist an seine Stelle getreten.

Dieser Glaube blieb der Großfürstin auch in den folgenden letzten Jahren Elisabeths, vielleicht den schwersten in Katharinas Leben, treu. Ja, er wuchs noch in dieser Zeit völliger

---

[1]) Vgl. im einzelnen Bilbassov, Gesch. Katharinas II., Bd. I, 415 ff.
[2]) Ebd. 420.

Isolierung am carischen Hofe, in die Katharina durch den Sturz Bestuževs und die Verbannung ihrer Anhänger wiederum versetzt worden war [1]). Aber in demselben Maße, in dem ihre Energie auch damals an diesem Glauben festhielt, wo sie in jedem Augenblick gewärtig war, die Schicksale mißliebiger Carinnen und Carentöchter zu teilen, wurde in der so aktiven und dabei zu völliger Untätigkeit verdammten Großfürstin eine Spannung erzeugt. Ganz erfüllt mit Ideen, Plänen, Hoffnungen für die Zukunft, fehlte ihr in der Gegenwart jede Möglichkeit, sich auch nur im Gespräche darüber mitzuteilen. Im diesem Betracht mag man Katharinas Aufzeichnungen als Versuche, diese Spannung zu lösen, ansehen und von da aus den Stoßseufzer begreifen: „Mag man mir auch die Hände binden, um Böses zu tun, aber ich will die Arme frei haben, um Gutes zu tun“ [2]).

Was Katharina unter diesem „Gutes tun“ versteht, sagt sie an einer anderen Stelle dieser Aufzeichnungen: „Ich wünsche nur, ich will nur das Wohl des Landes, in welches Gott mich gesandt hat; er ist mein Zeuge dafür. Der Ruhm des Landes macht den meinigen. Das ist mein Grundsatz, ich würde glücklich sein, wenn meine Ideen dazu beitragen könnten [3].“) Diese Ideen werden dann näher charakterisiert durch die Mahnung, die Katharina gleichsam an alle ihre fürstlichen Standesgenossen richtet: „Die Macht ohne das Vertrauen der Nation ist nichts für den, der geliebt und berühmt werden will, es ist leicht dahin zu gelangen: nehmt nur das Wohl der Nation und die Gerechtigkeit, welche nicht von einander zu trennen sind, zum Ziel eurer Handlungen, eurer Satzungen. Ihr habt und dürft kein anderes Interesse haben [4]).“

Diese pomphaften, programmartigen Sätze stellen die Handlungen des Herrschers als Ausfluß der Erkenntnis seiner Verpflichtung gegenüber seinem Volke dar. Sie sind zu allgemein gehalten, um in ihnen das Nachklingen bestimmter literarischer Ideen aus der Zeit wahrnehmen zu können. Sie sind

---

[1]) Ebd. 423 ff.
[2]) Sbornik VII, 98 Nr. 33.
[3]) Ebd. 83 Nr. 3.
[4]) Ebd. 85 Nr. 10.

auch mehr moralischer Natur als auf die Anschauung der rein juristischen naturrechtlichen Vertragstheorie gegründet. Überdies fällt auf sie noch ein Schimmer der alten Auffassung von der göttlichen Herkunft der Monarchie [1]). Gleichwohl wird man diese Sätze Katharinas wenigstens mittelbar mit ihrem Studium Voltaires und Montesquieus in Verbindung bringen und aus der Stimmung, in die sie durch diese Lektüre versetzt worden war, herleiten dürfen. Wichtiger ist die persönliche Note Katharinas, die auch in diesen allgemeinen Sätzen der Großfürstin zum Ausdrucke gelangt. Denn wenn auch die Regierung des Herrschers auf den Gedanken seiner Verpflichtung dem Volke gegenüber basiert wird, dessen Auswirkung eben die Wohlfahrt des Reiches ist, so erhält doch für Katharina diese Wohlfahrt ihren letzten Wert erst durch den Ruhm, den sie dem Reich bzw. seinem Herrscher verschafft. Trotz aller aufklärerischen Gleichsetzung von Volkswohlfahrt und Herrscherruhm, von „geliebter“ Herrscher und „berühmter“ Herrscher wird man unschwer aus diesen Sätzen heraushören, worauf es Katharina zuletzt ankommt. Und stellt man neben die Sätze Katharinas den Friderizianischen vom ersten Diener des Staates, so wird der Unterschied beider ohne weiteres klar. Der Satz des Königs spricht vom Dienst, von der letzten Hingegenbenheit an den Staat, als ein schöpferisches Werk, das Selbstzweck ist. Der Satz Katharinas spricht vom Ruhm, das Werk als solches genügt ihr nicht, ja reizt sie nicht, wenn nicht die ausgesandte Kraft als Glorie wieder darauf zurückstrahlt. Katharina steht darin trotz des größeren Generationsunterschiedes Ludwig XIV. näher als Friedrich dem Großen, wie denn auch berichtet wird, daß sich niemand vor der Carin ein abschätziges Wort über den französischen König erlauben durfte [2]). Freilich wäre es falsch, wie es so oft geschehen ist, Katharinas Ruhmsucht mit leerer Eitelkeit zu identifizieren. Man wird von ihr dasselbe sagen dürfen, was Ranke von dem

---

[1]) Katharina spricht auch in der ursprünglichen Fassung des § 520 der Instruktion von der „manière miraculeuse dont Dieu nous a mis le sceptre de cet empire entre les mains“. Bei Čečulin, 141 Anm. 2.

[2]) Mémoires et mélanges historiques et litéraires par le prince de Ligne. Paris 1827, II, 360.

jungen Ludwig gesagt hat: „Er wollte nicht allein sein, noch viel weniger bloß scheinen, er wollte beides: sein und dafür gelten, was er war." [1])

Die Züge für ihr Idealbild eines berühmten Herrschers hat die Großfürstin Katharina im wesentlichen dem „Geist der Gesetze" entnommen. Infolgedessen treten in ihm die gesetzgeberischen Tugenden und der Ruhm des Fürsten als Gesetzgeber besonders hervor. In der späteren Instruktion wird diese Form des Herrscherruhmes noch ausdrücklich durch eine Montesquieu-Stelle legitimiert [2]): „Allerdings könnte der Ruhm seiner [des Fürsten] Macht die Kräfte seines Staates vergrößern, aber der Ruhm seiner Gerechtigkeit wird sie ebenso vergrößern [3])." Die Gerechtigkeit ist aber für Katharina nach dem obigen Satze ihrer Aufzeichnungen [4]) gleichbedeutend mit dem Volkswohl. Dieses ist da, wenn der Fürst vermöge seiner Gerechtigkeit auch sein Volk zu einem gerechten macht, d. h. durch gute Gesetzgebung. Je gerechter ein Volk ist, desto glücklicher ist es, je glücklicher es ist, desto berühmter ist es. Und wie vom Herrscher alle Verursachungen dieses Ruhmes ausgehen, so muß der Ruhm auch wieder zum Herrscher zurückkehren.

Dieser Gedankengang führt dann direkt zu der programmatischen Erklärung gegen Ende des ersten Hauptstückes der Instruktion von 1767: „Denn Gott verhüte, daß nach Beendigung unserer Gesetzgebung ein Volk auf Erden gerechter und folglich glücklicher sei als das unsrige. Der Zweck unserer Gesetze würde dann verfehlt sein, ein Unglück, das ich nicht zu überleben wünsche [5])."

Indem aber die Großfürstin, ausgehend von dem Idealbilde des Herrschers, wie es in ihr ebensosehr unter dem Eindrucke des „Geistes der Gesetze", als dem ihres persönlichen und sachlichen Gegensatzes zu dem ungesetzlichen Regiment

---

[1]) Sämtl. Werke, Leipzig 1869, X 197.

[2]) Vgl. § 519.

[3]) Esprit des lois X, ch. 2. Bezeichnenderweise ist der vorhergehende Satz: „Que l'on ne parle pas surtout de la gloire du prince: sa gloire serait sons orgueil; c'est son passion, et non pas un droit légitime" ausgelassen.

[4]) S. o. Sbornik VII, 85 Nr. 10.

[5]) Vgl. § 520.

der kapriziösen Kaiserin erzeugt worden war, in einer vollkommenen Gesetzgebung das letzte Ziel des Herrscherberufes und des Herrscherruhmes sah, so mußte sie ihrer Natur wie den Umständen nach gleichzeitig bemüht sein, sich über die Mittel und Wege, durch welche dieses Ziel zu erreichen, klar zu werden. Ihrer Natur nach insofern, als sie jede ihr zukommende Anregung sofort in die Tat umzusetzen strebte, den Umständen nach, als die Reform der Gesetzgebung in Rußland zu einer solchen Notwendigkeit geworden war, daß auch der trägste und indolenteste unter den Nachfolgern Peters des Großen sich der Verpflichtung zu dieser Aufgabe nicht hatte entziehen können. Damit verließ sie aber den Kreis bloß theoretischer Erwägungen und ward schon damals wenigstens vor die Erörterung des praktischen Problems der russischen Gesetzesreform gestellt.

Wenn wir sagten, daß Katharina, ehe sie zu Montesquieu kam, in der theoretischen Politik noch ganz ungebildet war, so gilt dasselbe von der praktischen. Zwar hatte sie, ziemlich früh eingeweiht in die Intrigen, welche am Hofe Elisabeths die äußere Politik bestimmten oder zu bestimmen trachteten, es darin „dank des unbeschreiblichen Talentes für ihre Lage“ [1]) bald zu einer Vollkommenheit gebracht, von der noch später ihre politischen Aktionen zeugen sollten. Der Zugang zur inneren Politik blieb aber Katharina während ihrer ganzen Großfürstinnenzeit verschlossen, und von wirklicher Erfahrung auf den Gebieten der Regierung und Verwaltung kann bei ihr keine Rede sein, man müßte denn die oberflächliche Beschäftigung mit den holsteinischen Staatsangelegenheiten, die sie als „Madame Ressource“ zeitweilig für ihren Gatten erledigte, als Grundlage einer staatsmännischen Bildung ansehen, wofür jedoch nach Katharinas eigener Schilderung kein Grund vorliegt [2]). Ging also die Großfürstin daran, die Mittel zur praktischen Lösung der gesetzgeberischen Probleme in Bereitschaft zu stellen, so fand sie keine anderen zu ihrer Verfügung, als

---

[1]) Ranke, Sämtl. Werke. Leipzig 1874, XXIX, 82.

[2]) Vgl. Mémoires 239, 269 f. und Sbornik VII, 93 ff. Die Interpretation dieser Memoirenstelle durch Bilbassov, Katharina II., Bd. I, 362 scheint uns viel zu weit zu gehen.

die, welche ihr aus Literatur und Lektüre zugeflossen waren. Ein Schatz von Leitsätzen, meist Montesquieuscher Provenienz, für das, was beim Abfassen und Erlassen von Gesetzen überhaupt zu beobachten sei, war alles, was ihr zu diesem Zwecke zu Gebote stand. Der historischen Kenntnis Rußlands ermangelte sie damals noch gänzlich, und wenn sie auch bisweilen mit sicherem Takt einzelnes, an dem die russischen Traditionen besonders stark hafteten, herausgriff und sich einzuverleiben trachtete, so fehlte ihr doch durchaus die lebendige Anschauung des Ganzen und seiner Entwicklung, um von da aus umschaffend und schaffend das Werk der Gesetzesreform in Angriff nehmen zu können. Das Bild, welches sie von dem Zustande der Gesetzgebung hatte, mag wesentlich der chaotischen Fülle von Widersprüchen in den Erlassen der Caren seit Aleksěj Michajlovič, die Speranskij 1825 auf 30 920 beziffert [1]), entsprochen haben. In dieses Chaos, an dessen Entwirrung in fünf Jahrzehnten sich ebenso viel carische Regierungen nutzlos erschöpft hatten, vermochte Katharina mit ihren literarischen Mitteln nicht einzudringen. Sie mußte sich darauf beschränken, seiner Regellosigkeit feste Regeln im Sinne ihrer literarischen Gewährsmänner entgegenzustellen.

Schienen ihr die früheren russischen Gesetze großenteils nur auf eine Laune des jeweiligen Gesetzgebers zurückzugehen und dieser oder einer anderen Zufälligkeit ihre Existenz zu verdanken, so forderte Katharina von dem Gesetzgeber in erster Linie Besonnenheit und Überlegung, weil diese ihn allein vor dem Erlassen von zufälligen Gesetzen bewahren könnten. Durch nichts aber werde das Vertrauen des Volkes mehr erschüttert, als wenn der Gesetzgeber das einmal gegebene Gesetz zurücknehmen müsse [2]).

Damit war freilich einer der Hauptübelstände der russischen Gesetzgebung erkannt und konnte in Zukunft vermieden werden. Aber die eigentlichen Schwierigkeiten des Problems lagen zunächst nicht so sehr in einer zukünftigen Gesetzgebung,

---

[1]) Précis des notions historiques 186, 187.

[2]) Sbornik VII, 87, Nr. 16 u. 17. Vgl. Esprit des Lois L. XIX ch. 1 u. 17, mit denen, wie wir meinen, diese Sätze Katharinas mittelbar im Zusammenhang stehen.

sondern in der Auflösung der Widersprüche, welche sich in einer mehr als hundertjährigen Vergangenheit in den russischen Gesetzen angehäuft hatten. Vor dieser Vergangenheit, zu der sie keine Beziehung hatte, kapitulierte die Großfürstin mit dem Verzicht auf eine eigentliche Inangriffnahme der Reformen und ließ es sich an einer „Inspiration“ desselben genügen. Der Satz, der dieses ausspricht: „Souvent il vaut mieux inspirer que commander des reformes“[1]), sollte — seltsame Ironie — der ganzen Reformtätigkeit Katharinas ihre Marke geben. Gegen das Lebensende der Carin schrieb ein guter Kenner der russischen Rechtszustände: „Die Kaiserin wünscht zwar, mit Gerechtigkeit und Weisheit ihre Richterstühle zu schmücken, aber es ist auch für eine Kaiserin nicht immer genug, zu wünschen [2]).“

Die „Inspiration“ einer Gesetzesreform, wie sie Katharina im Sinne hatte, blieb indessen nicht bei den allgemeinen prinzipiellen Erörterungen darüber stehen, was bei einer Gesetzesreform zu vermeiden und zu beobachten sei. Sie wollte wenigstens in einzelnen Fällen wirklich praktische Anregungen geben. So finden wir in den Aufzeichnungen der Großfürstin eine Reihe von Vorschlägen für Gerichtsverfahren und Strafrechtspflege, für Volksvermehrung und Kolonisation, für Adelsdienst und Bauernbefreiung aufgezeichnet. Aber wie der Gedanke der Gesetzesreform als solcher nicht von der lebendigen Anschauung eines historisch gewordenen Ganzen, sondern von einem literarischen Erlebnis ausgegangen war, so gehen auch die einzelnen praktischen Vorschläge großenteils auf Reminiszenzen aus Lektüre und Literatur zurück. Montesquieu mit seiner reichen empirischen Kasuistik gewährte ihr auch dafür die Mittel, und die meisten praktischen Vorschläge der Großfürstin sind, wie noch zu zeigen sein wird, Reproduktionen oder weitere Ausführungen von einzelnen seiner Ideen oder seiner typischen Beispiele. Natürlich ist eine lose Beziehung zwischen denselben und den russischen Verhältnissen hergestellt. Von einer eigentlichen Anpassung der einen an die andern, geschweige denn von einer Unterordnung kann nicht die Rede sein. Dies wird besonders klar, wenn Katharina Montesquieusche Gedanken fortbildend

---

[1]) Sbornik VII, 101 Nr. 36.

[2]) Vgl. Archenholtz' Minerva 1797 II, 278, 279.

und über sie hinausgehend eigene praktische Vorschläge macht. Montesquieu hatte den Gedanken geäußert, da alle Menschen durch die Geburt gleich seien, so verstoße die Sklaverei gegen die Natur[1]). Katharina findet sich damit in völliger Übereinstimmung[2]) und ihr ganzes Streben ist daher sofort darauf gerichtet, die Sklaverei abzuschaffen. Mit Montesquieu[3]) ist sie aber auch darin derselben Meinung, daß man dies nicht, wie ehemals auf einem nicht näher bezeichneten Konzile in Westeuropa beschlossen war, durch einen einmaligen Gesetzesakt verfügen solle. Sie will vielmehr dieses Ziel nur allmählich erreicht wissen und schlägt vor, man solle jeden Käufer eines Gutes in Zukunft durch das Gesetz verpflichten, die auf diesem Gute lebenden Bauern frei zu lassen. Auf diese Weise würde in etwa hundert Jahren die Sklaverei beseitigt sein, indem in solchem Zeitraume alle oder doch die meisten Güter ihre Herren gewechselt haben würden[4]).

Dieses Beispiel spricht für sich selbst und zeigt deutlich, daß die Großfürstin, befangen in der optimistisch doktrinären Denkweise ihrer literarischen Vorbilder, auch da, wo sie praktisch eine Reform der Gesetzgebung inspirieren wollte, sich in gar keinem inneren Verhältnisse zu ihrer Aufgabe befand. Diese Feststellung ist aber für unsere Untersuchung deshalb von größter Wichtigkeit, weil wir die meisten dieser praktischen Vorschläge, aus den Aufzeichnungen der Großfürstin als erste Entwicklungsstadien einzelner Paragraphen der Instruktion von 1767 ansehen müssen. Allerdings begegnen wir dem utopischen Vorschlage für die Bauernbefreiung, den wir eben um seiner in der Übertreibung liegenden Anschaulichkeit willen als Beispiel wählten, in dem späteren Werke Katharinas nicht mehr. Fast alle übrigen Vorschläge aus den Aufzeichnungen der Großfürstin aber sind in nur wenig veränderter Gestalt in die Instruktion aufgenommen. So ist der Begriff der politischen Freiheit, wenn auch noch nicht in der strafferen Formulierung, die ihm Katharina im § 38 der Instruktion unter

[1]) Esprit des Lois L. XV ch. 7, Abs. 4.
[2]) Sbornik VII, 84 Nr. 6.
[3]) Esprit des Lois L. XV ch. 18 Abs. 4.
[4]) Sbornik VII, 84 Nr. 6.

engerem Anschlusse an Montesquien (L. XI. ch. 3) gegeben hat, bereits vorhanden: „Freiheit, du Seele aller Dinge, ohne dich ist alles tot! Ich will, daß man den Gesetzen gehorche, aber nicht als Sklave!"[1]) Oder die Abneigung gegen außerordentliche Gerichte und gegen Güterkonfiskationen wird schon hier mit der gleichen Schärfe ausgesprochen wie in der Instruktion [2]). Ebenso wird in Übereinstimmung mit der Instruktion Gleichheit des Standes von Richter und Beklagten, sowie Öffentlichkeit des Strafvollzuges gefordert [3]). Das Gerichtsverfahren in der Türkei muß hier wie dort zum Beispiele barbarischer Justizpflege dienen [4]). Besonders eng schließen sich auch die Ausführungen über Volksvermehrung in der Instruktion an die Vorschläge aus den Aufzeichnungen der Großfürstin an. Der Gedanke, öde Strecken mit Kolonisten zu besiedeln, auch wenn sie nicht der christlichen Religion angehören, wird in die Instruktion aufgenommen und in näherem Anschluß an Montesquieu weiter gebildet und verallgemeinert [5]), und die auf eigene Beobachtung gegründete Erfahrung, daß von den zahlreichen Kindern einer russischen Bauernfamilie höchstens der vierte Teil am Leben bleibt, findet sich nahezu wörtlich in der Instruktion [6]). Endlich äußert sich auch Katharina über den Adel — sie tritt schon damals für eine straffe Durchführung der petrinischen Dienstordnung ein — und, wie schon erwähnt, über die Bauernemanzipation [7]). Wir werden darauf noch im Zusammenhange zurückkommen.

Von diesen Gedanken der Großfürstin mit Hilfe einzelner, ihr aus der Literatur zuströmenden Anregungen, eine praktische Inspiration für die Reform der Gesetzgebung zu geben, ist die Instruktion von 1767 nur die letzte Konsequenz: „Die systematische Zusammenstellung möglichst aller dieser die zeitgenössische Literatur bewegenden Ideen und die Erhebung dieses Systems zur Grundlage für das neue Gesetzbuch."

[1]) Sbornik VII, 84 Nr. 7.
[2]) Ebd. 90, Nr. 25 u. 26, vgl. Instr. § 141 u. § 481.
[3]) Ebd. 90, Nr. 26. Vgl. Instr. § 127 u. § 200.
[4]) Ebd. 89, Nr. 24. Vgl. Instr. §§ 111—113.
[5]) Ebd. 85, Nr. 9. Vgl. Instr. §§ 291, 292.
[6]) Ebd. 86, Nr. 14. Vgl. Instr. § 266.
[7]) Ebd. 85, Nr. 12, 84 Nr. 6, 101 Nr. 40.

2.

Durch den Sturz Peters III. und ihre Erhebung auf den Thron im Jahre 1762, wurde Katharina aus der Spannung erlöst, in der sie sich seit der Geburt des Großfürsten Paul eigentlich unablässig befunden hatte. Ihre bis dahin mühsam verhaltene Energie wurde frei, wuchs noch mit der Zahl der neuen Ziele, die vor ihr auftauchten. So entfaltete Katharina unmittelbar nach ihrem Regierungsantritt eine Tätigkeit, die die Zeitgenossen in Erstaunen setzte. Graf Münnich berichtete, daß die Kaiserin damals fünfzehn Stunden des Tages über gearbeitet habe [1]).

Es mag nun befremden, daß der Gedanke der Gesetzereform unter den Reformbestrebungen in den ersten Regierungsjahren Katharinas nur eine geringe Rolle gespielt hat. Allerdings verfügte die Carin schon am 9. August 1762 die Einsetzung einer neuen Gesetzeskommission unter dem Vorsitze des Fürsten J. P. Sachovskoj [2]), aber im übrigen trat die Frage für die Öffentlichkeit in den Hintergrund. Ja, noch 1766, als Katharina bereits ein Jahr lang an ihrer Instruktion arbeitete, drängte sie der aufgeklärte Graf Jakob Johann Sievers dazu, dieses ebenso notwendige wie ruhmwürdige Werk in Angriff zu nehmen, indem er ihr schrieb: „Ich wage die Behauptung, ein neues Gesetzbuch wäre das schönste und dauerndste Denkmal der ruhmvollen Regierung Katharinas der Segensreichen, der Freundin und Stütze der Menschlichkeit; ein schöneres Denkmal als jenes des Titus, den man die Wonne des Menschengeschlechts nannte“ [3]).

Indessen, Katharina verlor das schon als Großfürstin gefaßte Ziel einer Gesetzesreformation über die nächstliegenden Arbeiten zur Sicherung des usurpierten Thrones nicht aus den

---

[1]) Ebauche pour donner une idée de la forme du gouvernement de l'empire de Russie. Copenhague 1774, 189. Vgl. a. Lenz, Kurze Übersicht der 34jährigen Regierung unserer großen Monarchin Katharina II. Dorpat 1796, I, 23. Auch der Engländer Shirley versichert, daß man unmöglich tätiger als Katharina sein könne. Bei Raumer o. c. IV, 183.

[2]) Solovev Istorija Rossii Moskva 1873, XXV, 145.

[3]) Blum, Ein russischer Staatsmann. Leipzig und Heidelberg 1857, I, 237, 38. Vgl. a. S. 165.

Augen. Dies beweist schon eine Einzelheit wie das Studium der Akten des Volynskijschen Prozesses aus dem Jahre 1739, an das sich die Carin noch vor dem Erscheinen von Beccarias Schrift „Dei delitti e delle pene" machte, um sich aus eigener Anschauung von der Unzweckmäßigkeit wie der Verwerflichkeit des peinlichen Verfahrens zu überzeugen [1]). Ja gerade in diesen Jahren der praktischen Reformanläufe und Versuche mußte, so widerspruchsvoll dies zunächst erscheinen mag, der schon von der Großfürstin gefaßte Gedanke, die Theorien der Aufklärungsliteratur zur Grundlage einer Reform der russischen Gesetzgebung zu machen, in Katharina neue Kraft gewinnen. Denn alle die vielfachen Versuche, die sie nach allen Seiten hin unternahm, um sich über den Zustand des Reiches und seiner Verhältnisse zu unterrichten, „die Enquête", wie sie Brückner genannt hat [2]), mußten sie immer wieder darauf zurückführen, ihre Reformen, die sich bei der Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit ihrer Beamten oft schon nach den ersten Anfängen als illusorisch erweisen sollten [3]), durch die Aufstellung neuer, ewig und allgemein gültiger Normen im Sinne Montesquieus, aus denen sie Prinzipien der Gesetzgebung ableitete, von solchen persönlichen und zeitlichen Übelständen unabhängig zu machen. Hielten so die theoretischen Erwägungen der Großfürstin den praktischen Erfahrungen der Kaiserin stand, ja, wurden sie für Katharina durch die praktische Anschauung der augenblicklichen Rechtszustände gewissermaßen legitimiert, so konnten sie auch durch die historische Anschauung der gesetzgeberischen Reformversuche seit Peter dem Großen bekräftigt werden. Mußte es doch bei so vielen verfehlten Bemühungen scheinen, als seien alle bisher zur Verfügung stehenden Mittel vergeblich versucht. Dazu kommt noch, daß die Carin damals durch ihre Briefe, die sie seit 1763 an Voltaire und andere führende Persönlichkeiten des literarischen Frankreich schrieb, nun auch persönlich mit den Häuptern der Aufklärung in Verkehr trat und daß durch diese persönlichen Beziehungen auch das sachliche Gemeinschaftsgefühl der Carin

[1]) Vgl. Brückner in der russ. Revue XVIII, 421.

[2]) Katharina II. Berlin 1883, 428.

[3]) Vgl. z. B. Bilbassov, Katharina II. Bd. II, Kap. XI u. S. 260 ff.

mit den Ideen dieser Kreise noch verstärkt wurde, zumal, da sie nach ihren eigenen Worten in ihrer russischen Umgebung niemanden fand, der imstande gewesen wäre, ihr wirklich zu helfen.[1])

Stellt man alle diese einzelnen Umstände zusammen, so wird die Erweiterung und Ausbildung der Leitsätze aus den Aufzeichnungen der Großfürstin zum System der kaiserlichen Instruktion von 1767 ohne weiteres verständlich. Die Überlieferung der Entstehungsgeschichte der Instrukttion durch Katharina selbst, berücksichtigt das psychologische Moment nicht, sie ist in einer Denkschrift niedergelegt, durch welche die Carin 1779, also lange nach der Auflösung der Gesetzeskommission, gewissermaßen eine Rechtfertigung ihres Werkes geben wollte. Sie berichtet darin folgendermaßen: „In den ersten drei Jahren meiner Regierung ersah ich aus den mir überreichten Bittschriften, aus den Geschäftspapieren des Senats und der Kollegien, aus den Beratungen im Senat und den Gesprächen vieler Personen, daß es an einheitlichen, über die Dinge entscheidenden Regeln fehlte, daß die früher gegebenen, dem damaligen Zeitgeiste entsprechenden Regeln im Widerspruch mit anderen Gesetzen standen, und daß alle den Wunsch hegten, es möge doch die Gesetzgebung in eine bessere Ordnung gebracht werden. Ich schloß daraus, daß die Denkweise und das positive Recht nicht anders in richtige Bahnen gelenkt werden könnten, als wenn von mir für alle im Reiche lebenden und in betreff aller Angelegenheiten Regeln aufgestellt wurden“ [2]). Der nächste Satz enthält dann die merkwürdige, aber im Zusammenhang unserer Darstellung leicht verständliche Folgerung: „Daher begann ich zu lesen und darauf an der Instruktion für die gesetzgebende Kommission zu schreiben.“ In dieser Denkschrift der Carin wird also die Instruktion als ein System von Regeln „für alle im Reiche Lebenden und in betreff aller Angelegenheiten“ bezeichnet und als eine Folge der verworrenen Rechts- und Staatszustände hingestellt. Wir sahen je-

---

[1]) Vgl. die Depesche Breteuils vom 9. Januar 1763 bei Bilbassov, Katharina II., Bd. II, 300.

[2]) Sbornik XXVII, 175. Vgl. auch Brückner, Russische Revue XVIII, 409.

doch, daß das literarische Erlebnis Katharinas das Primäre war und daß dieses schon zu einer Zeit, wo sie noch gar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen konnte, als Alleinherrscherin den Thron zu besteigen, in ihr den Gedanken erzeugte, die allgemein gültigen naturgemäßen Rechtsnormen Montesquieus zum Prinzipe ihrer Gesetzgebung zu machen. — Der aus diesem literarischen Erlebnisse stammende Antrieb war und blieb stärker als die, wo nicht ihrem Willen, so doch ihren Resultaten nach oberflächlichen Bemühungen Katharinas sich unter den Zuständen ihres Reiches zurecht- und mit ihnen sich abzufinden. Seine letzte Steigerung erfuhr dieser Antrieb aus der Sehnsucht Katharinas, nach dem Ruhm einer Gesetzgeberin größten Stils mit neuen Gedanken und neuen Werten. Die Theorien Montes quieus sollten zu derselben Zeit, wo sie in Paris, dem Zentrum der Kultur, noch Angelegenheiten einer literarischen Diskussion waren, an den Grenzen der zivilisierten Welt bereits in die Wirklichkeit umgesetzt worden. In dieser Hinsicht hat ein sonst als wenig glaubwürdig geltender Zeitgenosse, der französische Agent Sabathier de Cabre, sicher Katharina richtig beurteilt, wenn er 1772 an seine Regierung schrieb: „Elle a acquis de l'instruction et des lumières dans un temps où l'autorité inquiète est jalouse d'Elisabeth ainsi que les procédés du Grand-Duc ne lui laissaient d'autres ressources que les lettres; mais au lieu de les employer à vaincre son naturel, elle les lui, a assujeties. Elle n'y a cherché que des sentiers vers la célebrité loin d'y puiser des rémèdes contre ses idées romanesques et son goût prédominant pour tout ce qui est extrordinaire.“ [2]).

Trat das Projekt der Gesetzesreform in den ersten Jahren der Regierung Katharinas wenigstens äußerlich vor andern Reformen zurück, so drang auch noch nach 1765, dem Konzeptionsjahre der Instruktion, wie der angeführte Brief des Grafen Sievers zeigt, keine Kunde von dem Vorhaben der Carin in die Öffentlichkeit. Katharinas Denkschrift von 1779 gibt dafür die Erklärung. Sie teilt darin mit, sie habe zwei Jahre gelesen und geschrieben, ohne in anderthalb davon auch

---

[1]) Vgl. Bilbassov, Weltlit. II, 473, Nr. 1087.

[2]) Katherine II. sa cour et la Russie en 1772. Berlin 1861, 28.

nur zu irgendeinem darüber zu reden [1]). Diese Angabe jedoch ist nur zum Teil richtig, denn die Carin hat sich schon 1765 in den Briefen an ihre literarischen Freunde Voltaire, d'Alembert und Madame Geoffrin mehrfach über die Instruktion geäußert. Aber auch einzelne Russen erhielten auch damals schon davon Kenntnis, dies beweist einmal der Brief des Kanzlers M. L. Voroncev vom 23. September 1765 a. St., in dem dieser seine Begeisterung über die Instruktion zum Ausdruck brachte [2]), sodann der Brief an Madame Geoffrin vom 18. Juni desselben Jahres, in dem die Kaiserin schreibt, daß alle, die ihre Arbeit sahen, sie einstimmig für das „non plus ultra" des Menschengeschlechtes erklärt hätten. Die Mitteilungen aus der Denkschrift treffen aber insofern die Wahrheit, als Katharina während der Arbeit sich kritischen Einspruch von russischer Seite fernhalten wollte, und als diejenigen ihrer Untertanen, die sie später mit der Abfassung von Gutachten über die Instruktion beauftragt, diese wohl erst gegen die Mitte von 1766 zum Lesen erhielten [4]).

Die erwähnte Korrespondenz der Carin mit Frau Geoffrin, Voltaire und d'Alembert bietet nun nicht nur interessante Einzelheiten über ihre Arbeit an der Instruktion, sondern ist vor allem für Katharinas damalige durchweg literarische Gesinnung und Haltung charakteristisch. Was das erstere anlangt, so erfahren wir z. B., daß die Arbeit am „grand ouvrage" der Instruktion die Kaiserin täglich zwei bis drei Stunden in Anspruch nimmt, und zwar ist ihr die beste Arbeitszeit am Tage: der Morgen, gewidmet [5]). Oder Katharina schreibt über die Fortschritte, die ihr Werk macht und kann im Juni 1765 von vierundsechzig, im Herbst von über hundert fertigen Seiten berichten [6]). Sie wünscht das Ganze an d'Alembert zu über-

[1]) Sbornik XXVII, 175.
[2]) Ebd. X, 75.
[3]) Ebd. I, 276.
[4]) Das einzig datierte Gutachten Baskakovs stammt vom 4. Mai 1766, vgl. Sbornik X, 75 ff.
[5]) Sbornik I, 268, 288.
[6]) Briefe an Mme. Geoffrin ebd. I, 276 u. an d'Alembert X, 45. Letzterer ist nicht datiert, vom Herausgeber aber zwischen die Briefe vom 7. September u. 18. November 1765 a. St. eingereiht.

senden, aber immer findet sie es noch nicht „raisonnable“ genug. Schließlich scheitert die Absendung daran, daß sie über die Hälfte zerrissen oder verbrannt hat: „Dieu sait ce que deviendra du reste, mais enfin il faudra bien se déterminer d'ici au terme que j'ai fixé“ (30 Juli 1767 a. St.)[1]. Hier finden sich auch alle die vielfach zitierten Äußerungen über den „Esprit des lois“, das Gebetbuch der Könige, das Katharina um des Wohles von zwanzig Millionen Menschen willen geplündert hat, ohne es auch nur zu nennen, dessen Verfasser sie, wenn sie Papst wäre, heilig sprechen würde u. dgl. mehr[2].

Wenn aber so über die äußere Entstehungsgeschichte der Instruktion ziemlich viele Einzelheiten in dieser Korrespondenz mitgeteilt werden, so ist diese Quelle für die Entwicklung des Gedankengangs der Instruktion nur von nebensächlicher Bedeutung. Eigentlich nur der erste Brief an Madame Geoffrin bringt darüber eine ausführlichere Einzelheit: Katharinas Abneigung gegen Güterkonfiskationen, der wir schon im Tagebuche der Großfürstin begegneten[3]. Sonst ist der Ton des Briefwechsels ganz auf die Unterhaltung von Schriftstellern abgestimmt, welche sich über die Arbeiten, die sie gerade unter der Feder haben, Mitteilungen machen, und zwar jeder von dem, was den andern daran am meisten interessiert. So plaudert die Carin mit Madame Geoffrin über die Instruktion wie über ihre „tapisserie“[4], an Voltaire berichtet sie darüber nur insofern, als es ihm für seine Toleranzgedanken wichtig sein kann[5], d'Alembert endlich klagt sie ihre Mühsale einer jungen Literatin („d'une plume novice“) und geht ihn um Rat und Hilfe an[6]. Im übrigen: kämen nicht hier und da allzu deutliche Hinweise auf Rußland und seine zukünftige Gesetzgeberin vor, so könnten die Mitteilungen Katharinas ebensogut ein anderes literarisches Werk betreffen, als die Grundlage eines neuen Gesetzbuches. Allerdings scheint Katharina einmal wenigstens an dem Glauben mit den Mitteln ihrer literari-

---

[1]) Ebd. I, 272, 276, 283; X, 31, 45, 131, 167.
[2]) Ebd. I, 269; X, 31; I, 287; X, 94, 95, 131.
[3]) Ebd. I, 268, 69; VII, 90 Nr. 26.
[4]) Ebd. I, 288.
[5]) Ebd. X, 35, 36, 94, 95.
[6]) Ebd. X, 31, 45, 132, 167.

schen Vorbilder zur Lösung ihrer gesetzgeberischen Aufgabe vorzudringen, irre geworden sein. Sie ließ nämlich d'Alembert durch Frau Geoffrin die Frage vorlegen: „Si d'une accumulation de belles maximes en pratique, il en resultera un bel et bon effet en général." D'Alemberts Antwort war ein „petit écrit", das, soweit wir sehen, nicht veröffentlicht ist. Katharina erwiderte auf die Bedenken, die d'Alembert wahrscheinlich darin geäußert hatte, sie seien „très justes", bemerkte aber, daß es auf eine so große Entfernung hin unmöglich sei, „de parler par lettre". [2])

Im Anschluß an diesen Briefwechsel, aus dem die Begeisterung für Montesquieu so hell heraustönt, stellt sich von selbst die Frage nach der Art und dem Maß der Abhängigkeit vom „Esprit des lois" als der Hauptquelle für die Instruktion von 1767 ein. Wir werden die Abhängigkeit im folgenden Abschnitte an der Hand der Instruktion, wie sie im Druck vorliegt, näher zu bestimmen versuchen. Hier handelt es sich zunächst darum, festzustellen, ob außer Montesquieu noch andere Autoren als Vorbilder für Katharinas Werk gedient haben. Eine Vermutung in dieser Richtung liegt nahe, las sie doch gleichzeitig mit dem „Esprit des lois" Voltaires Essai und wenige Jahre später Bielefelds „Institutions politiques" [3]). Aus den letzteren befindet sich in den Aufzeichnungen der Großfürstin ein wörtliches Zitat [4]), und als ihr Baron Bielefeld nach der Thronbesteigung seine Schriften übersandte, antwortete ihm die Carin in einem sehr huldvollen und liebenswürdigen Briefe vom 6. April 1765 [5]), d. h. zu der Zeit, wo sie bereits an der Instruktion arbeitete. Dieselben Aufzeichnungen der Großfürstin enthalten aber als letzte Eintragung auch ein wörtliches Zitat aus dem Journal encyclopédique von 1761 [6]). Es kämen

[1]) Ebd. I, 283; vgl. a. Kobeko, Istoričeskij věstnik 1884, Nr. 4, S. 113, 14.

[2]) Sbornik X, 131, 32.

[3]) Dieses Werk erschien 1760 im Haag in 3 Bänden, es wurde 1768 und 1775 ins Russische übersetzt; vgl. Čečulin CXXXVI, Anm. 2.

[4]) Sbornik VII, 97, 98 Nr. 31. Katharina schreibt irrtümlich „Histoire politique".

[5]) Ebd. XIII, 3, 4.

[6]) Ebd. VII, 101 Nr. 40.

also für die Abfassung der Instruktion außer Montesquieu zunächst Voltaire, Bielefeld und die Arbeiten der Enzyklopädisten, denen Katharina auch später noch das größte Interesse schenkte — bestand doch der Plan, die Enzyklopädie in Petersburg erscheinen zu lassen [1]) — als Vorbilder in Betracht. In dem Briefe vom 17. Oktober 1769 a. St., mit dem Katharina die Übersendung der Instruktion an Friedrich den Großen begleitete, nennt sie noch Beccarias Traktat „von den Verbrechen und den Strafen", als Quelle [2]). Wann Katharina Beccaria gelesen hat, ist nicht genau zu bestimmen. Die französische Übersetzung von Abbé Morellet, die sie benutzte, war 1765 erschienen [3]). Wir besitzen nur noch einige undatierte Billets der Carin an ihren Sekretär Elagin über die Berufung Beccarias nach Rußland aus dem Jahre 1767, aber das sind auch die einzigen, übrigens für uns belanglosen Äußerungen Katharinas über den Marchese, die uns erhalten geblieben sind [4]).

Mit diesen Werken, denen man noch als weniger wesentlich die „Lettres Russiennes" von Strube de Pyrmont, aus dem Jahre 1760, eine ziemlich wertlose Broschüre gegen Montesquieu, die aber gleichfalls in den Aufzeichnungen der Großfürstin zitiert wird [5]) und die Katharina mit Randbemerkungen versehen hat [6]), ist der Umfang der Quellenwerke für die In-

---

[1]) Vgl. Bilbassov, Didro v Petersburgě. St. Petersburg 1884, 94 ff.; Tourneux, Diderot et Cathérine II. Paris 1899, 430 ff.

[2]) Sbornik X, 236. Danach sind die im einzelnen fast immer ungenauen Angaben Waliszewskis zu berichtigen: „En désignant toutefois l'auteur de l'esprit des lois comme son unique collaborateur ... Cathérine ... faisait tort à une autre collaboration egalement anonyme et forcée ... Un peu plus de moitié seulement constituent à un emprunt fait à Montesquieu, le rests est pris copié à peu près actuellement dans le traité ... de Beccaria. Vgl. Roman d'une impératrice. Paris 1910[17], 332.

[3]) Bachaumont Mémoires secrets u. 29 Dez. 1765. Morellet gibt in seinen Memoiren, Paris 1821, 154: 1766 als Erscheinungsjahr an und berichtet, daß das Werk in sechs Monaten sieben Auflagen erlebt hätte. Es liegt also wahrscheinlich ein Irrtum Morellets vor.

[4]) Sbornik X, 183—185.

[5]) Ebd. VII, 100, Nr. 38.

[6]) Vgl. Zapiski imperatricy Ekateriny II izdanie Suvorina. Petersburg 1907, 672 ff.

struktion, soweit sie sich nach den Äußerungen der Carin feststellen lassen, umschrieben. Folgt man der einleuchtenden Argumentation Čečulins [1]), so muß man außerdem noch eine Abhängigkeit von Justis „Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft" von 1760—1761 annehmen. Noch bevor nämlich auf Katharinas Veranlassung eine Übersetzung der Bielefeldschen „Institutions" ins Russische erschien (1768), gab Fonvizin im Jahre 1765 zwei kleine Broschüren heraus, welche die Frage erörterten, ob es nützlich sei, daß der Adel Handel treibe, und die im wesentlichen aus dem genannten Buche Justis entlehnt waren. Fonvizin arbeitete damals unter Panin, dessen besonderer Zuneigung er sich erfreute. Es ist daher kaum denkbar, daß Katharina in dieser Zeit ihrer ersten intensiven Arbeit an der Instruktion eine solche russische Broschüre unbekannt geblieben wäre, zumal sich Justis Buch mit Bielefeld vielfach eng berührte und wir ferner wissen, daß Katharina damals auch noch andere Werke über die Polizeiwissenschaft, wie J. P. Willebrands: „Abrégé de la police" von 1765 gelesen hat [2]). Über die Frage der Abhängigkeit von diesen Autoren im einzelnen werden wir uns gleichfalls im folgenden Teile unserer Arbeit äußern. Wir scheiden hier nur von vornherein das Werk Voltaires wieder aus, dessen Einfluß auf Katharina nur ein ganz allgemeiner im Sinne der aufklärerischen Toleranz gewesen ist, während sich bestimmte Beeinflussungen der Instruktion durch Voltaires Essai nicht nachweisen lassen.

3.

Wir sahen, daß Katharina bei der Abfassung ihrer Instruktion mehrfach zu Umarbeitungen gezwungen wurde. Teilweise gingen diese Umarbeitungen auf die Initiative der Carin selbst zurück und entsprachen nur stilistischen Anforderungen, teilweise aber wurde sie durch Widerstände in ihrer Umgebung gezwungen, ganze Partien, die als allzu liberal erschienen, aus dem fertigen Entwurfe zu entfernen. Katharina scheint auf

---

[1]) S. CXXXVIII.

[2]) Sbornik X, 242.

eine Kritik ihres Werkes von russischer Seite gefaßt gewesen zu sein. Sie bemerkte schon in ihren Aufzeichnungen aus der Großfürstinnenzeit, daß durchgreifende Maßnahmen hinsichtlich der Bauernbefreiung nicht geeignet sein würden, um sich bei den Grundbesitzern „remplis d'entêtement et de préjugés" [1]) beliebt zu machen. Während der Arbeit an der Instruktion hielt sie die Kritiker fern: „J'ai crainte que plus d'une personne, qui y seroit employée, prendroit différent fil, tandis qu'il n'en falloit un, mais bien suivi" [2]). Indessen wurden Einzelheiten schon damals an Personen ihrer engeren Umgebung mitgeteilt. Der kaiserliche Favorit Orlov konnte die Arbeit nicht genug loben, während der kluge N. J. Panin sich mit dem etwas zweizüngigen Diktum: „Ce sont des axiomes pour renverser des murailles" begnügte [3]). Wahrscheinlich auf Anraten G. G. Orlovs hat dann 1766 Katharina das Manuskript der Instruktion auch Persönlichkeiten zugänglich gemacht, die außerhalb ihrer engeren Umgebung standen und ihre Urteile eingefordert. Endlich berief sie, als sie zu Anfang des Jahres 1769 nach Moskau

[1]) Sbornik VII, 84 Nr. 6.

[2]) Ebd. I, 276.

[3]) Ebd. XXVII, 175, 76. Vgl. a. Rambaud, Gesch. Rußlands, dtsch. v. Steineck. Berlin 1886, 125. — In der Revue des deux mondes, 1890, II, 896, 97 teilte Graf Vitzthum folgende Anekdote über Panin und seine Stellung zur Instruktion aus den Memoiren der Gräfin Golovin (vgl. Bilbassov, Weltlit. II, 645 ff.) mit „L'impératrice avait composé un code de lois et avait chargé les sénateurs de l'examiner. Elle assistait encore aux séances du sénat à cette époque. Elle vint demander le résultat de ces délibérations. Tous les sénateurs approuvèrent ce travail. Panin seul garde le silence. L'impératrice lui demanda sa pensée. — Faut-il répondre à V. Majesté en sujet fidèle ou en courtisan? demanda-t-il. — Comme le premier sans aucun doute. — Le comte ayant temoigné le désir de parler en particulier à S. M., elle s'éloigna des personnes qui l'entouraient, prit le cahier, et lui permit d'effacer sans aucun scrupule ce qu'il ne trouvait pas convenable. Panin effaça tout. L'impératrice déchira son ouvrage, le remit sur la table et dit aux sénateurs: „Messieurs, le comte de Panin vient de me donner la preuve la plus éclatante de sa fidélité." Diese Anekdote gehört natürlich ins Reich der Fabel. Vielleicht beruht sie darauf, daß Katharina Panins Manifest über die Einsetzung eines kaiserlichen Rates, das sie bereits unterschrieben hatte, noch an demselben Tage wieder zerriß (vgl. dar. Bilbassov, Katharina II., Bd. II, 206), während die Erlaubnis, „soviel zu streichen als sie wollten", sich tatsächlich in der Denkschrift von 1779 findet (vgl. Sbornik XXVII, 176).

übergesiedelt war, verschiedene Personen „von ganz entgegengesetzter Gedankenrichtung“, um mit ihnen das Ganze der Instruktion durchzugehen. „Da gab es denn bei jedem Paragraphen Diskussionen. Ich gestattete ihnen zu schreiben, so viel sie wollten. Sie strichen mehrmals die Hälfte, von dem was ich geschrieben hatte“ und „es blieb die Instruktion in der Form übrig, in welcher sie gedruckt wurde“ [1]). Die Widerstände der Russen gegen die Instruktion richteten sich vor allem gegen zwei Punkte derselben, gegen die Strafrechtspflege und die Bauernbefreiung. Schon die Kritik des Gutachtens von V. J. Baskakov und A. P. Sumarokov [2]) setzten hauptsächlich an diesen beiden Punkten, wo Katharina am energischsten die westeuropäischen Aufklärungsideen zum Ausdruck gebracht hatte, ein. Es wurden russische Stimmen laut, die davon sprachen: werde die Folter abgeschafft, so werde man in Zukunft seines Lebens nicht mehr sicher sein [3]). Selbst der besonnene, der Aufklärung nicht fernstehende Baskakov stimmte so weit in diesem Chorus mit ein, daß er in seinem Gutachten die Beibehaltung der Folter „für besondere, genau zu bezeichnende äußerste Fälle“ empfahl [4]).

Weit lebhafter kam der Widerspruch der russischen Großen gegen die von Katharina in der Instruktion vertretenen Anschauungen über die Bauernemanzipation zum Ausdrucke, und zwar war es vor allem der damals auch in Deutschland vielgefeierte Dichter der „Semira“, Sumarokov [5]), der sich in seinem Gutachten zum Redner dieser adligen Opposition machte. Dieses Gutachten ist in einem ziemlich energischen Tone gehalten und

---

[1]) Sbornik XXVII, 176.

[2]) Ebd. X, 74 ff. Das Gutachten von M. L. Voroncev (ebd. 75) kommt nicht über eine unbestimmte allgemeine Begeisterung hinaus. Das Gutachten von A. J. Bibikov bringt nur unwesentliche Vorschläge für einzelne Abänderungen formaler Natur, von denen Katharina wohl gelegentlich einmal Gebrauch machte (vgl. Čečulin 10 Anm. 2). Für Einzelheiten sei auf Brückner, Russ. Revue XVIII, 423 ff. verwiesen.

[3]) Berkholz i. d. Balt. Mon.-Schr. V, 147.

[4]) Sbornik X, 79.

[5]) Gottsched, Das Neueste a. d. anmuthigen Gelehrsamkeit, 1757, 946. — Diderots abschätziges Urteil über Sumarokov b. Tourneux o. c. 300, 301. Lebensumstände usw. ebd. u. b. Bilbassov, Weltlit. I, 21, 22.

beginnt in seinen ersten Sätzen mit einem Angriff auf Montesquieu, der zwar ein in ganz Europa gelesener Autor sei, aber gleichwohl der Kritik unterliege, wie er auch schon kritisiert worden sei [1]). Die Argumentation Sumarokovs ist plump und primitiv. Seine Gründe gegen die Emanzipation der Bauern gipfeln in dem immerfort wiederholten Satze „Menschen wie das Vieh verkaufen soll man nicht, aber woher soll man die Diener nehmen, wenn die Bauern frei werden?“ [2]) Außerdem würde der Bauer nur seine Freiheit mißbrauchen, da er noch keiner edleren Regung fähig sei, er würde faul und frech werden, kurz alle die Eigenschaften annehmen, durch welche die freie bäuerliche Bevölkerung Kleinrußlands unerträglich sei [3]).

Katharina, deren Gedanken sich in ganz anderen Bahnen bewegten, als sie dieser Verteidiger des allerengsten Interessenstandpunktes und der trivialsten Nützlichkeitsauffassung vertrat, konnte für Sumarokovs Gutachten nur wenig Verständnis haben. Aber mochte sie sich in ihren Marginalien über den Dichter noch so lustig machen, oder von ihrem Standpunkte aus mit noch so großem Rechte darüber schreiben: „Herr Sumarokov ist ein guter Poet, aber er denkt zu schnell. Es ist zu wenig Zusammenhang in seinen Gedanken, als daß er ein guter Gesetzgeber sein könnte“ [4]): hinter Sumarokov stand der lebendige Wille des russischen Adels und des russischen Klerus, seinem Ansturm vermochte die literarische Theorie nicht standzuhalten. Wie Sumarokov, hatte sich schon vorher Arssenij Macěevič der Bischof von Rostov geäußert [5]), wie Sumarokov äußerten sich auch jetzt wieder: Innokentij, Bischof v. Pskov, Gavrilij Bischof von Tver und der Mönchspriester Platon, die ein gemeinsames Gutachten abgaben [6]). Wie Sumarokov dachte der General-Prokureur Fürst Vjasemskij, der gegen die Veröffentlichung der Preisschrift Bearde de l'Abbayes

[1]) Sbornik X, 83, 84.
[2]) Ebd. X, 86.
[3]) Ebd. 85, 86.
[4]) Ebd. 87.
[5]) Vgl. Brückner, Russ. Revue XVI, 45.
[6]) Snegirev, Žisn Moskovskago mitropolita Platona. Moskva 1891, 113 ff.

über die Frage, ob es dem gemeinen Wesen nützlicher sei, wenn der Bauer Grundbesitz oder nur bewegliches Eigentum habe, mit der Begründung prostestiert hatte, daß das Volk alles Gedruckte als Ukaz auffasse [1]). Wie Sumarokov dachten endlich der Dichter Deržavin, und selbst die aufgeklärte Freundin der Zarin, die Fürstin Elizaveta Daškova [2]).

Um zu zeigen, wie weit Katharina bei der Abfassung ihrer Instruktion gezwungen wurde, dem Einspruche des russischen Adels Konzessionen zu machen, geben wir unter Zugrundelegung des Čečulinschen Textes [3]) eine vergleichende Übersicht des elften Hauptstückes der gedruckten Instruktion mit dem in der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg befindlichen Originalmanuskript. Katharinas Ansichten über die Schädlichkeit der Sklaverei beruhten im wesentlichen auf den naturrechtlichen Anschauungen Montesquieus. Sie sprach sich, wie wir sahen, schon als Großfürstin in ihren Aufzeichnungen darüber aus, und ihre damaligen Anschauungen vertraten mit Energie den Standpunkt, daß es sowohl gegen die christliche Religion wie das natürliche Recht verstoße, Menschen „qui apportent tous la liberté en naissant“ zu Sklaven zu machen [4]). Sie zitierte damals auch eine Stelle aus dem Journal encyclopédique von 1761, in der es heißt, die Sklaverei sei ein Verlust für den Staat, denn sie töte den Wetteifer, die Betriebsamkeit, die Wissenschaften und Künste, die Ehre und die Landeswohlfahrt [5]). Ferner machte sie in denselben Aufzeichnungen, wie wir ebenfalls sahen, Vorschläge zur Abschaffung der Sklaverei. Diese kühnen, und praktisch betrachtet, wertlosen Vorschläge kehren in der kaiserlichen Instruktion nicht wieder. Sie befaßt sich dort mit diesem Problem, an dessen Lösung sie sich bei der Säkularisation des Kirchengutes bereits praktisch versucht hatte, eigentlich nur insoweit, als ihr Montesquieu dafür schon die Wege gewiesen hatte. Alles, was sie dort konstatiert, alles, was sie dort fordert oder als wünschenswert

---

[1]) Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884, 122.
[2]) Brückner, Russ. Revue XVIII, 431.
[3]) S. XXIX ff.
[4]) Sbornik VII, 84 Nr. 6.
[5]) Ebd. 101 Nr. 40.

bezeichnet, steht fast ausnahmslos im „Esprit des lois". Wenn nun die Instruktion ihrer Bestimmung nach auch nichts anderes sein sollte, als eine Aufreihung von Gesichtspunkten, nach denen sich die Mitglieder der Kommission eine Meinung bilden und diese begründen sollten [1]), und wenn gleich die Betrachtungen der Kaiserin in den seltensten Fällen unmittelbar auf die russischen Verhältnisse abzielten, so erschienen dem Adel ihre diesbezüglich geäußerten Anschauungen doch allzu bedenklich und gefährlich, als daß er nur eine Diskussion darüber in der Gesetzeskommission geglaubt hätte zulassen zu dürfen.

Die ersten vier Absätze des Manuskriptes decken sich inhaltlich mit den §§ 250—253 der gedruckten Instruktion. Formal weichen sie jedoch voneinander ab, und zwar ist der Text der gedruckten Paragraphen im Verhältnisse zum Texte des Manuskriptes im ganzen abgeschwächt, im einzelnen aber präziser formuliert worden. Hierfür als Beispiel:

Manuskript:	Instruktion:
La société civile exige un certain ordre, ainsi que toute autre chose; il faut qu'il y ait des gens qui commandent, d'autres qui servent.	§ 250 wörtlich nur statt chose „établissement" des personnes qui gouvernent et commandent, et d'autres qui obéissent.

Dieselbe Empfindlichkeit gegen das Wort „serf" zeigt auch der folgende Paragraph der gedruckten Instruktion, hier ist die Folgerung: „voilà l'origine de la servitude" durch das ganz blasse „de toutes les espèces de la dépendance" (§ 251) ersetzt. Das gleiche gilt von § 252. Aber wenn im Manuskript als Forderung des natürlichen Rechtes die Verpflichtung auferlegt wird, den Dienenden sein Los so erträglich als möglich zu machen, so begnügt sich die gedruckte Fassung des § 252 mit der Einschränkung „autant que la saine raison le permet" [3]).

---

[1]) Sbornik XXVII, 176.

[2]) In d. russ. Ausg. dieses Bruchstückes Sbornik X, 152 ff. sind es die Artikel 253—55.

[3]) Der Grundgedanke dieser vier Paragraphen findet sich i. Esprit des Lois L. I, ch. 1 u. L. XV ch. 6 u. 7.

Die folgenden vier Absätze des Manuskriptes [1]) sind in die letzte Redaktion der Instruktion überhaupt nicht aufgenommen. Sie stellen unter nahezu wörtlichem Anschluß an Montesquieu (L. XV ch. 10) den Unterschied zwischen sachlicher und persönlicher Dienstbarkeit fest. Die an die Scholle gefesselte Leibeigenschaft, wie sie bei den alten Germanen und damals noch in Ungarn, Böhmen und teilweise Niederdeutschland bestand [2]), und die dadurch charakterisiert wird, daß die Leibeigenen ihrem Herrn gewisse Abgaben leisten, steht im Gegensatz zur persönlichen Sklaverei, die den Dienst im Hause betrifft und sich mehr auf die Person bezieht. Die Verquickung beider wird als unzuträglich bezeichnet. Aber auch an dieser Stelle, wo doch ein Hinweis auf die russischen Verhältnisse am Platze gewesen wäre, folgt als abschreckendes Beispiel nur die unwürdige Behandlung der Heloten im alten Sparta [3]).

Im Manuskript heißt es dann wie bei Montesquieu (L.XV ch. 11) [4]): „Aber welcher Art auch die Sklaverei sei, die bürgerlichen Gesetze müssen auf der einen Seite die Mißbräuche, auf der andern die Gefahren zu verhindern suchen.“ Dieser Satz stimmt wörtlich mit § 254 überein, nur ist auch hier wieder „esclavage“ durch „dépendance“ ersetzt.

Die drei folgenden Absätze des Manuskriptes [5]) finden sich nicht in der Instruktion. Sie reproduzieren die Montesquieuschen Forderungen nach gesetzlich bestimmter Verpflegung und Bekleidung der Sklaven, ferner nach ebenfalls durch das Gesetz festgelegter Fürsorgepflicht für ihr Alter und in Krankheitsfällen (Espr. d. L. Livre XV ch. 17).

Katharina führt nach Montesquieu ein Gesetz des Kaisers Claudius an, welches kranken und von ihrem Herrn im Stich gelassenen Sklaven im Falle ihrer Genesung die Freiheit zusicherte, geht aber darin noch weiter als der „Geist der Gesetze“,

---

[1]) Im russ. Texte d. Sbornik X, 153 Artikel 255—260.

[2]) Brückner irrt, wenn er mit Sugenheim (Gesch. d. Aufhebung d. Leibeigenschaft, 1861, 39), darin eine Anspielung auf die Urbarialordnung Maria Theresias v. 1766 erblickt. Diese Stelle findet sich wörtlich im Esprit des lois L. XV ch. 10.

[3]) Vgl. ebd. L. XV ch. 10.

[4]) Im russ. Texte Sbornik X, 153 Artikel 261.

[5]) Ebd. 153, 54 Artikel 262—66.

indem sie für die also Befreiten staatliche Unterhaltspflicht verlangt. Ferner soll der Sklavenhalter, wenn er, wie ihm dies gesetzlich zusteht, seinen Untergebenen zum Tode verdammt (Katharina fügt hinzu: oder ihn scharf züchtigt), dieses Recht nicht als Herr, sondern als Richter ausüben. Es bedarf dafür eines gesetzlich festgelegten Verfahrens, damit auch der Anschein einer Vergewaltigung vermieden wird. Mit Montesquieu bezeichnet sie es als vorteilhaft, die römische Sitte zu übernehmen, welche den Vätern das Vollziehungsrecht der Todesstrafe an ihren Kindern verweigerte, vielmehr dem Staate anheim gab, das Urteil nach dem Willen der Väter zu vollstrecken, und sie empfiehlt, daß diese Sitte auf das Verhältnis von Herrn und Sklaven Anwendung finden möge (Esprit L. XV ch. 17).

In den beiden nächsten Absätzen des Manuskriptes [1]) verläßt Katharina ihren Gewährsmann und weist auf die nützliche Institution der Bauerngerichte im russischen Finnland, die sich aus sieben oder acht Gemeindemitgliedern zusammensetzten und über alle Verbrechen zu urteilen befugt waren, hin. Von solchen Gerichten erhofft sie eine Milderung der gutsherrlichen oder gutsverwalterlichen Strenge und damit ein Aufhören oder gar Ausbleiben der Fluchtversuche seitens der mißhandelten Bauern. Ein anderes nachahmenswertes Beispiel entnimmt sie der englischen Justizpflege, nach der ein jeder Bürger nur von zwölf Personen seines Standes gerichtet und verurteilt werden darf.

Der folgende Absatz des Manuskriptes [2]) führt Katharina wieder zu Montesquieu zurück, dessen Vorschlag zur Erneuerung eines langobardischen Gesetzes, kraft dessen die Familie einer von ihrem Herrn genotzüchtigten Magd frei wurde, sie wörtlich übernimmt (Espr. L. XV ch. 12). Auch dieser Absatz fehlt in der Instruktion.

Dagegen nimmt § 255 der Instruktion fast wörtlich einen Satz aus dem Manuskript auf [3]): „C'est un malheur du gou-

---

[1]) Ebd. 154 Artikel 267, 268.
[2]) Ebd. 154 Artikel 269.
[3]) Ebd. 154 Artikel 270.

vernement lorsqu'il se voit contraint de faire des lois trop sevères". Dieser § 255 folgt, wie schon Brückner hervorhob [1]), ohne rechten Zusammenhang auf den ganz allgemein gehaltenen § 254. Das Bindeglied bildet die weitere Ausführung Montesquieus: „parce qu'on a rendu l'obéissance difficile, que l'on est obligé d'agraver la peine de la désobéissance" (Espr. L. XV ch. 16) [2]), der aber in der Instruktion fortgelassen wurde.

Die weiteren Ausführungen [3]) basieren gleichfalls ganz auf Montesquieu (L. XV ch. 17), auch der Ausruf: „Mais quel peuple que celui où il faut que la loi civile se relâche de la loi naturelle" stammt aus dem Esprit des lois, sie sind aber in der Instruktion nicht mehr zu finden. Sie geben antike Gesetze wieder, nach welchen es Sklaven, die von ihren Herren mißhandelt wurden, freistand, sich an andere Herren verkaufen zu lassen usw.

Wir übergehen die nächsten Absätze des Manuskriptes, die mit den §§ 257—260 der Instruktion übereinstimmen, und betrachten zum Schlusse noch § 261. Dieser enthält den Satz: „Les lois peuvent favoriser le pécule des esclaves." Im Manuskript folgt darauf [4]): „et mettre les esclaves en état d'acheter leur liberté, elles peuvent donner un terme à la servitude". Diese Sätze sind in der gedruckten Instruktion jedoch ebenso weggefallen, wie die von Montesquieu (L. XV ch. 18) übernommene Kasuistik und die von ihm gemachten Vorschläge, daß ein Freigelassener nicht wieder Sklave werden dürfe, daß man industrielle Arbeiten, die den Sklaven für alle Zeit dem Ackerbau entfremden müßten, nur auf Freie übertragen solle, und endlich, daß die Loskaufsumme eines Sklaven gesetzlich oder durch den Freilassungsvertrag bestimmt werde [5]).

Interessant ist es, daß Katharina den gleichzeitig in den Ostseeprovinzen auf Betreiben des Barons Schulz v. Aschenrade von der livländischen Ritterschaft unternommenen Reformversuch, den die Zarin durch ihren Gouverneur, den General

---

[1]) Russ. Revue XVIII, 428.
[2]) Russ. Text d. Sbornik X, 154.
[3]) Ebd. 155 Artikel 271, 272.
[4]) Ebd. 155 Artikel 271.
[5]) Ebd. 155, 56 Artikel 278—80.

Browne, unterstützen ließ [1]), ihren Reformbestrebungen nutzbar machen wollte. Sie hat die drei Hauptpunkte über die Behandlung der Leibeigenen, welche der livländische Landtag 1765 diskutierte: Respektierung des bäuerlichen Mobiliarvermögens, Festsetzung der Arbeitsleistung nach den Kräften des einzelnen Bauern, Regelung ihrer Bestrafungen, in den Entwurf der Instruktion aufgenommen [2]).

Aus alledem geht aber deutlich hervor, daß es, wie schon Theodor v. Bernhardi [3]) seinerzeit den Slavophilen gegenüber hervorheben mußte, keineswegs in erster Linie an der „Ausländerin" Katharina und ihrem „despotischen deutschen Kabinett" lag, wenn die Bauernbefreiung unter ihrer Regierung nicht in Angriff genommen wurde, sondern vielmehr an dem russischen Adel selbst, der auch schon die ersten Anläufe der Carin mit Erfolg zu hemmen verstand.

III.

1.

Wir haben im folgenden die Einflüsse der von uns oben als Katharinas literarische Vorbilder und Quellen nachgewiesenen Autoren im einzelnen zu bestimmen und schicken zu diesem Zwecke eine kurze Inhaltsangabe der Instruktion voraus, in der wir auf die Aufnahme des kasuistischen Beiwerkes grundsätzlich verzichten und den Inhalt einzelner historischer Beispiele nur dort wiedergeben, wo es der Zusammenhang des Ganzen erfordert.

Die Instruktion, wie sie im Drucke vorliegt, zerfällt in drei Teile, deren erster, in zwanzig Hauptstücke gegliedert, bei Eröffnung der Deputiertenversammlung unter dem Datum: „Moskau den 30 July 1767 a. St." erschien, und zwei Supplementen über die Polizei vom 28. Februar 1768 a. St. und über die Finanzen vom 8. April 1768 a. St.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß die allgemeine

---

[1]) Vgl. Blum, o. c. I, 192, 93.

[2]) Vgl. Čečulin XXIII, XII.

[3]) Gesch. Rußlands. Leipzig 1875 II², 225, 26.

Glückseligkeit eines Volkes, zu der beizutragen jeden einzelnen die christliche Gesinnung, dem Nächsten Gutes zu tun, verpflichtet, nur durch eine gute staatliche Ordnung, d. h. durch gute Gesetze, zu erlangen ist, und auf dem Grundsatze fußend, daß gute Gesetze nur solche heißen dürfen, die dem natürlichen, d. h. dem aus der Lage und dem Kulturzustande des betreffenden Volkes abgeleiteten Rechte angepaßt sind, wird im ersten Hauptstück die Lage des russischen Reiches behandelt. Es wird erwiesen, daß die unter Peter dem Großen in Rußland erfolgte Abwandlung asiatischer Sitten und Gebräuche in europäische, die russische Nation zu einer europäischen umgeschaffen hat (§§ 1—7).

Hauptstück I.

Hauptstück II.

Unter Bestimmung der geographischen Lage Rußlands (§ 8) wird die These aufgestellt, daß ein so ungeheures Reich nur von einem Souverän regiert werden kann, da die Weitläufigkeit des Verwaltungsgebietes eine Schnelligkeit des regierenden und beschließenden Organs erfordert, wie sie einzig durch die Konzentrierung der Herrschergewalt in einer Person erreicht werden kann (§§ 9—11). Als Endzweck der Monarchie wird nicht der Wille, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben (§ 13), sondern vielmehr der Wunsch, sie zur höchsten Wohlfahrt zu leiten, als letztes Ziel der Ruhm der Bürger, des Reiches und des Herrschers bezeichnet (§ 15).

Hauptstück III de la sûreté de la constitution de l'état.

Während Gesetze die Verfassung gewährleisten, bleibt der Souverän die eigentliche Quelle der Macht, die sich wie in Kanäle in die die Verwaltung ausübenden mittleren und niederen Gerichtsbehörden ergießt (§§ 18—21).

Hauptstück IV.

Für diese Gesetze bedarf es eines Depots beim Senate, dem einerseits die Anzeigepflicht der Gesetze obliegt, während die Sammlung der Gesetze andererseits die Richter einzig in den Stand setzt, neue, den alten widersprechende Verordnungen abzulehnen.

Hauptstück V de l'état en général des hommes vivans sous un gouvernement policé

In einem zivilisierten (policé) Staate werden die Menschen durch den gesetzlich gesicherten Vorteil guter Handlungen vor Ausflüssen böser Leidenschaften bewahrt, und die allgemeine Sicherheit wird somit zur unmittelbaren Folge guter Gesetze (§§ 31—33). Die Bürger, ob arm oder reich, werden dadurch, daß sie denselben Gesetzen unterworfen sind, in ihrer Eigen-

schaft als Staatsbürger gleich (§§ 34—35). In dieser Gleichheit gezwungen, dem Gesetze zu folgen, und in nichts behindert, gesetzlich Erlaubtes auszuführen, genießen sie die wahre Freiheit, welche die Gemüter der Bürger mit Ruhe und Furchtlosigkeit erfüllt (§§ 35—39).

Hauptstück VI des loix en général.

Es haben sich also die Gesetze mit nichts anderem zu befassen, als mit dem, was entweder dem Einzelnen oder der Gesamtheit zum Wohle bzw. zum Schaden gereicht, ein Ziel, das sie am besten dann erreichen werden, wenn ein jeder überzeugt ist, daß durch die Befolgung der Gesetze sein Wohl gefördert und sein Schade vermieden wird (§§ 40—44). Da nun aber die natürlichen Verhältnisse und infolgedessen die Charaktere der einzelnen Völker beträchtlich voneinander abweichen, so hat sich die Gesetzgebung nach der allgemeinen Denkweise (esprit) der Nationen zu richten, wobei nicht vergessen werden darf, daß die Menschen nichts lieber und besser tun, als was sie freiwillig ohne Zwang und zufolge ihrer Neigung vornehmen. Es wird empfohlen, zu beachten, daß die eigenartige Mischung aus Laster und Tugend, welche für die einzelnen Völker kennzeichnend ist, sehr oft Gebilde erzeugt, die uns abhalten müssen, politische Laster als moralische, moralische Vorzüge als politische Tugenden anzusehen (§§ 45—57). Demzufolge müssen alle neuen Gesetze zunächst den Boden ihrer Wirksamkeit, d. h. die Menschen, für die sie gemacht werden, entsprechend vorbereiten. Dem Gesetzgeber muß der Unterschied zwischen Gesetzen auf der einen, Sitten und Gebräuchen auf der anderen Seite, nämlich zwischen Verordnungen des Gesetzgebers und Gewohnheiten der ganzen Nation, deutlich sein (§§ 58—60). Dem Verbrechen steuert er durch gesetzliche Strafe, den schlechten Gewohnheiten durch gute Beispiele; die Adiaphora gehören nicht unter die Macht der Gesetze (§§ 61—63).

Hauptstück VII des loix en particulier.

Die gesetzliche Strafe darf keineswegs willkürlich sein, sondern muß sich aus der Natur des Verbrechens selbst herleiten (§ 67). Es werden vier Arten von Verbrechen: gegen Religion, gute Sitten, Ruhe und Frieden, bürgerliche Sicherheit unterschieden (§§ 68—72). Der Verbrecher gegen die Religion (§ 74) soll der Vorteile, welche die kirchliche Gemein-

schaft spendet, der Verbrecher gegen die guten Sitten derjenigen, welche die bürgerliche Gemeinschaft gewährt, beraubt werden (§§ 76—77). Wer die Ruhe seiner Mitbürger stört, soll durch Verbannung oder Züchtigung in der eigenen Ruhe gestört werden (§ 78). Wer die bürgerliche Sicherheit schädigt, soll an Leib und Freiheit geschädigt werden (§ 79).

Hauptstück VIII des peines.

Da unter einer gemäßigten Regierung Vaterlandsliebe und Ehrgefühl am meisten dahin wirken, die Menschen vom Verbrechen abzuhalten und schon die Überführung einer strafbaren Handlung als größte Strafe empfinden lassen, so muß man weniger darauf ausgehen, die Verbrechen zu bestrafen, als ihnen durch die Pflege guter Sitten zuvorzukommen (§§ 80—83). Dann ist alles, was das Gesetz als eine Strafe bezeichnet, wirklich eine Strafe (§ 84), oder wie es etwas abweichend von diesem wörtlichen Montesquieu-Zitat (L. VI ch. 9 Schluß) im russischen Texte heißt: Mühsal und Leid (trud i bolěsn'). Die Erfahrung lehrt, daß die Straflosigkeit Zuchtlosigkeit im Gefolge hat, nicht aber, daß die Härte der Strafe, sondern vielmehr die Unmöglichkeit, ihr zu entgehen, die beste Gewähr für Zucht und Ordnung bieten (§§ 85—88). Die Strafe muß den Betraften schänden; wenn aber unter einer tyrannischen Regierung der Tugendhafte und der Böse mit gleicher Härte bestraft werden, muß die Strafe notwendig aufhören, als Schande empfunden zu werden (§ 89). Daraus erhellt, daß die Notwendigkeit grausamer Strafen nur die Härte des Gesetzgebers beweist, die ihrerseits die Gemüter an die Gewalttätigkeit gewöhnt hat (§§ 90—91). Die einmal dergestalt durch harte Betrafung verdorbenen Bürger kann man nur allmählich und gleichsam versteckt (d'une manière sourde et insensible) wiederum an die nützliche und für die Wohlfahrt notwendige Milde gewöhnen (§ 93).

Hauptstück IX de la manière de juger en général.

Vor allem erscheint es notwendig, daß man unterschiedliche Strafen für schwere und leichtere Verbrechen verhängt, sei es Geldbußen, sei es Leibesstrafen. Leibesverstümmelung ist in jedem Falle ausgeschlossen (§§ 94—96). Was nun die Ausübung der richterlichen Gewalt angeht, so liegt den Richtern nichts anderes als die Vollziehung der Gesetze ob, da bei einer diese überschreitenden Machtbefugnis des Richters Freiheit

und Sicherheit des Bürgers in Frage gestellt werden (§§ 97—98). Die Urteile müssen bekannt gegeben und gesammelt werden. Diese Sammlung ermöglicht eine vergleichende Kontrolle der neuen Urteile an den bereits gefällten und trägt wesentlich dazu bei, die Unantastbarkeit der Verfassung zu verbürgen und die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen wie des gesamten Staates ungeschmälert, unversehrt zu erhalten (§ 101). Aus der mit der Zivilisierung eines Staates und der höheren Differenzierung seiner Bürger anwachsenden Fülle des Materials an komplizierten Fällen und somit an bald gut, bald schlecht entschiedenen Prozessen ergibt sich mit der Zeit ein Widerstreit der Rechtsmeinungen, den der Gesetzgeber von Zeit zu Zeit aufzuhellen und aufzuheben genötigt ist (§§ 107—108). Denn nichts ist notwendiger als widerspruchslose Deutlichkeit der gesetzlichen Verfassung. Eine neue Schwierigkeit ergibt sich für die Staaten mit privilegierten Ständen in der Frage nach der Zuständigkeit des Gerichtes für die betreffende Klage. Hiernach ist ersichtlich, daß der Ausspruch, man solle überall wie in der Türkei, d. h. nur schnell, und ohne Ansehen der Person und Sache, nach primitivem und durch keine gesetzliche Formalität bestimmtem Recht Urteil sprechen, für einen Staat, in dem das Leben, das Vermögen und die Ehre auch des geringsten Untertanen in Erwägung zu ziehen ist, keine Bedeutung hat (§§ 111—115). So ist ein sorgfältiges Gerichtsverfahren notwendig. Vor allem muß der Beklagte ordnungsgemäß gehört und ihm ein Verteidiger gestellt werden. Leugnet der Angeklagte, bedarf es zu seiner Überführung mindestens zweier Zeugen, da im anderen Falle Zeugnis gegen Zeugnis stehen würde (§§ 116—121). Die Tortur ist unter allen Umständen verwerflich, der Eid soll nur einwandfreien Zeugen (sans intérêt) auferlegt werden. In wichtigen Fällen soll man dem Beklagten Ablehnung seiner Richter zugestehen, wie es überhaupt billig ist, daß ein jeder durch einen Richter seines Standes gerichtet werde (§ 126—127). Die Strafe selbst verhängt nicht sowohl der Richter als das Gesetz, dessen ausdrücklichen Wortlaut das Urteil möglichst enthalten soll (§§ 128—129). Für Urteilsfindung werden verschiedene Beispiele angeführt (§§ 130—134). Es soll aber ferner nicht der richterlichen Will-

kür überlassen sein, die Stellung einer Kaution des beklagten und in Haft zu ziehenden Bürgers abzulehnen, vielmehr sollen die Fälle in denen die öffentliche Gefahr die Dingfestmachung des Delinquenten erfordert, ausdrücklich aufgeführt werden (§§ 135—137). Wenn demnach auf seiten der Richter durch Gesetzes- und Formalitätenzwang jede Willkür vor Gericht ausgeschlossen und somit die Ruhe der Bürger gesichert ist, so wird andererseits, der Beunruhigung derselben durch Denunziantentum vorzubeugen, ein öffentlicher Vertreter der Anklage (Procurateur) gefordert (§ 139). Um der Bestechlichkeit der Richter zu steuern, wird ihnen Abweisung auch der geringsten Geschenke zur Pflicht gemacht (§ 140). Die Vermögenskonfiskation soll auf bestimmte Verbrechen beschränkt werden (§ 141).

Hauptstück X de la forme des jugemens criminels.

Die so als Ausfluß des Gesetzes jeder Willkürlichkeit überhobene Strafe erfährt ihre innere Berechtigung aus der Notwendigkeit, den Bestand eben dieser Gesetze zu sichern, welche als die Mittel, durch die die Menschen zu einer Gesellschaft vereinigt und darin erhalten werden, und ohne welche die Gesellschaft zugrunde gehen müßte, angesehen werden (§§ 144—146). Es folgt also, daß jede Strafe, die auf etwas anderes ausgeht, als auf Sicherung und Ansehen der Gesetze ungerecht ist (§ 147). Die richterliche Funktion wird noch einmal als eine Tätigkeit erwiesen, die nur die logische Anwendung des gesetzlichen Wortlautes auf den Tatbestand bedingt, während dem gesetzgebenden Faktor die Auslegung des Gesetzestextes unter ausdrücklicher Ausschließung des Richteramtes vorbehalten bleibt. (§§ 148—153). Die Auslegung selbst soll durch klare und gemeinverständliche Abfassung der Gesetze möglichst unnötig gemacht werden. Denn, wenn ein jeder Bürger imstande ist, die Gesetze selbst zu lesen und zu verstehen und sich dergestalt gewissermaßen die Strafe für verbrecherische Handlungen selbst berechnen kann, werden einerseits die Sicherheit gefördert, andererseits die Verbrechen vermindert werden (§§ 155—158). Ebenso muß ausdrücklich gesetzmäßig bestimmt sein, auf welchen Verdacht, bzw. auf welchen Tatenumstand hin ein verdächtiger Bürger in Verhaft gezogen werden kann, da so allein willkürliche Freiheitsberaubung ausgeschlossen wird (§§ 159—

165). Die Untersuchungshaft unterscheidet sich von der Strafhaft dadurch, daß sie dem Urteil voraufgeht und somit weder Strafe noch Schande bedeutet, während die letztere als Folge des Urteils Schimpf und Strafe zugleich ist (§§ 167—171). Daraus folgt, daß nicht derselbe Ort zur Aufnahme von Untersuchungs- und Strafgefangenen dienen darf (§ 171). Bei der Untersuchung des Tatbestandes muß unterschieden werden, ob die Indizien voneinander abhängen, oder ob ein einziges Indizium den Beweis für alle Nebenfragen mit erbringt, oder aber, ob die einzelnen Indizien voneinander unabhängig sind. In den ersten beiden Fällen steht die Wahrscheinlichkeit des Verbrechens zur Menge der Indizien in keinem Verhältnis, während sie im dritten mit der Zahl der Indizien wächst (§ 175). Man unterscheidet zwischen vollkommenem und unvollkommenem Indizienbeweis. Unvollkommene Indizien werden zu vollkommenen, falls sie der Angeklagte — der sie, sofern er unschuldig wäre, entkräften könnte — nicht widerlegt (§ 177). Während es bei Auffindung und Überführung des Verbrechens gewisser Geschicklichkeiten bedarf, erfordert der Urteilsspruch selbst, klaren Gesetzestext vorausgesetzt, lediglich eine folgerichtige Verstandesoperation (§§ 178—179). Der Richter kann aber nur von den Delikten seines Standesgenossen die rechte Vorstellung haben, es soll daher jedermann möglichst durch seinesgleichen gerichtet werden, dergestalt, daß, wenn das Verbrechen einem dritten zum Nachteil gereicht, die Hälfte der Richter aus dem Stande des Beklagten, die andere aus dem des Klägers zu wählen ist (§§ 180—181). Dem Beklagten soll überdies das Recht zustehen, Richter aus dem Verdachte der Befangenheit abzulehnen (§ 182). Schließlich, um dem Volke die Möglichkeit zu gewähren, sich von der Gerechtigkeit der Rechtsprechung auch im einzelnen Falle zu überzeugen, wird für die Gerichtsverhandlung Öffentlichkeit gefordert (§ 183). Die Verhandlung selbst soll zwar an eine Form gebunden sein und in Sonderheit die Zulassung glaubwürdiger Zeugen gesetzlich festgelegt werden, allein diese Form darf unter keinen Umständen und in keiner Weise der Entdeckung der Unschuld hinderlich werden (§§ 187—189). Je schwerer und unwahrscheinlicher die bezeugte Tat ist, desto geringer ist die Glaubwürdig-

keit des Zeugen (§ 190). Die Verbrecher sollen durch eine gesetzlich bestimmte Strafe zur Aussage angehalten werden (§ 191). Indessen soll von der Tortur in keinem Falle, sei es zur Erzwingung eines Geständnisses, sei es, um die Namen der Mitschuldigen zu erfahren, Gebrauch gemacht werden, da es unstatthaft ist, einem des Verbrechens noch nicht Überführten und somit bis auf weiteres noch unschuldigen Bürger den Schutz der Gesetze zu versagen (§§ 192—197). Das Maß der Strafe, deren Vollziehung schnell und öffentlich vor sich gehen muß, wodurch ihr der Anschein von Gewalttätigkeit benommen wird, ist nach der Schwere des Verbrechens abzumessen, und zwar so, daß die nur geplante Absicht der Tat leichter als ihre Ausführung, und der Täter härter als seine Mitschuldigen zu bestrafen ist. Die letzteren haben nur in dem einen Falle gleich strenge Bestrafung wie der Täter zu gewärtigen, in welchem diesem für sein Risiko eine besondere Belohnung zuerkannt wurde (§§ 200—202). Es empfiehlt sich, die Mitschuldigen für den Fall, daß sie Anzeige des geplanten Verbrechens erstatten, von der Strafe gänzlich zu befreien, weil dadurch der Zusammenschluß mehrerer zu einem gemeinsamen Verbrechen erschwert wird (§ 203). Bei der Bestrafung des Verbrechens muß man sich vergegenwärtigen, daß es sich nicht darum handelt, Menschen zu quälen, sondern ihnen durch Verhängung der Strafe die Möglichkeit zu benehmen, Schaden zu stiften und die Mitbürger durch Statuierung des Exempels von Verbrechen abzuhalten. Demgemäß genügt einerseits eine Strafe, die nur um wenig größer ist als der Vorteil, den das Verbrechen einbringen würde, andererseits muß die Härte der Strafe mit der wachsenden Kultur und der zunehmenden Sensibilität der Menschen abnehmen (§§ 204—208). Es gibt aber in einem gesicherten und ruhigen Staatswesen überhaupt kein Verbrechen, das die Todesstrafe rechtfertigen könnte. Außerdem ist zu beachten, daß einmalige und heftige Strafen nicht so anhaltend und nachdrücklich auf das Gemüt einwirken als mildere von längerer Dauer (§§ 209—212). Die Art der Bestrafung hat sich, wie schon oben erwiesen, nach der Art des Verbrechens zu richten, indem sie den Störenfried aus der menschlichen Gesellschaft verbannt, den Schwärmer lächerlich

macht und es vermeidet, ihn durch Leibesstrafen zum Märtyrer zu stempeln. Für ihn sind Beschimpfung und Verhöhnung gerechte Strafen, wie man sich übrigens sehr davor hüten muß, diese Strafen gleichzeitig gegen größere Mengen in Anwendung zu bringen (§§ 213—219). Die Verschiedenartigkeit der Strafe allein kennzeichnet die Verschiedenartigkeit der Verbrechen. Wenn man von dem Ursprung der Gesetze, die oben als Mittel der Vereinigung und der Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft festgestellt wurden, ausgeht, so verdient die erste und schwerste Strafe dasjenige Verbrechen, welches die Gesellschaft aufzuheben droht, die letzte und leichteste aber die einfache Beleidigung gegen ein einzelnes Mitglied dieser Gesellschaft (§§ 226—228). Als erstes Verbrechen erscheint demnach das Crimen laesae majestatis. Ihm folgen zunächst diejenigen, die die Sicherheit der Privatpersonen (Mord, Körperverletzung) in zweiter Linie ihr Eigentum (Raub, Diebstahl) und endlich ihre Ehre (Beleidigung) gefährden (§§ 229—233). Hierbei wird von dem Duellanten demjenigen, der den Zweikampf veranlaßt hat, Strafe angedroht, während dem geforderten, seine Ehre verteidigenden Bürger Straflosigkeit zugesichert wird (§ 234). Als ein gegen die Staatsgewalt gerichtetes Verbrechen verdient der Schmuggelhandel die schwere Strafe des Gefängnisses, indessen sollen Schmuggler doch nicht wie Straßenräuber und Mörder gefangen gehalten werden (§ 235). Beim Bankerott ist zwischen einfachem und betrügerischem zu unterscheiden. Handelt es sich um einfachen, so hat der Bankerottierer zu erweisen, daß er durch Unglücksfälle oder fremdes Verschulden in Notlage gekommen ist. In diesem Falle sollen die Gläubiger zufrieden sein, wenn ihre Forderungen erfüllt werden. Unter Ausschluß einer entehrenden Gefängnisstrafe können sie den Gemeinschuldner zwingen, am Orte seiner Handlung zu bleiben und seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit zu ihrem Nutzen anzuwenden. Eine Bank, aus der solche unverdientermaßen in Schulden geratene Kaufleute Geld entnehmen dürften, würde viel Vorteil stiften (§§ 236—238). Indessen wichtiger als die Bestrafung des Verbrechers überhaupt, ist es, dem Verbrechen vorzubeugen. Dies geschieht auf dreifache Art: erstens durch

Aufklärung, zweitens durch Prämiierung guter Handlungen, drittens durch Jugenderziehung (§§ 239—249).

Hauptstück XI.

Der Aufbau der menschlichen Gesellschaft involviert als solcher eine gewisse Rangfolge, fordert Herrscher und Beherrschte. Das natürliche Recht dagegen erlegt dem Menschen die Pflicht auf, zum Wohlbefinden seines Nächsten beizutragen und schließt demnach die Sklaverei einzelner, sofern sie nicht für das gemeine Wohl unumgänglich notwendig ist, aus. Die vorhandene Sklaverei muß daher entweder aufgehoben oder mindestens durch Leibes- und Eigentumsschutz des Leibeigenen gemildert werden. Für den Fall der Freilassung von Sklaven ist indessen zu beachten, daß man nicht durch einen einzigen Gesetzesakt einer zu großen Zahl derselben auf einmal die Freiheit schenkt (§§ 250—263).

Hauptstück XII de la population.

Von dem Wohlbefinden der Einwohner hängen wiederum Lust und Möglichkeit zu ihrer Vermehrung ab, mit der als unmittelbare Folge der Wohlstand des Landes wächst. Die Vermehrung des Volkes wird durch den Ackerbau gefördert. Dieser muß daher von drückenden Abgaben, die den Bauern zwingen, von der Bebauung des Landes Abstand zu nehmen und in entfernten Städten industrieller Arbeit nachzugehen, befreit werden. Geht die Bedrückung der einzelnen so weit, daß sie Mühe haben, sich selbst zu ernähren, so ist es klar, daß ihnen zur Fortpflanzung Lust und Möglichkeit fehlen müssen (§§ 265—276). Die Entvölkerung aber ist das schlimmste Übel für den Staat. Man hat ihr zu allen Zeiten und bei allen Völkern entgegenzuwirken gesucht, sei es dadurch, daß man den Verheirateten gewisse Vorrechte gab, oder sei es, daß man auf eine gewisse Kopfzahl von Kindern Prämien setzte. Wenn auch an sich die Mäßigkeit eines Volkes zu seiner Vermehrung beiträgt, so ist doch nicht zu ersehen, wie in öden und unkultivierten Landstrichen die Ernährung und somit die Fortpflanzung einer größeren Menge ermöglicht werden kann. Es müssen daher brachliegende Ländereien, die etwa vornehme Bürger oder der Landesherr im Besitz haben, verarmten Einwohnern unentgeltlich zur Bebauung überlassen werden (§§ 278—287). Um Deteriorierung der Bevölkerung durch Inzucht zu vermeiden, ist gesetzlich festzulegen, in welchen Verwandtschafts-

graden die Ehe zulässig ist. Dagegen soll man sich bei Bevölkerungsabnahme nicht scheuen, unehelichen Kindern Bürgerrecht zu gewähren und selbst besiegte Feinde nicht von der bürgerlichen Gemeinschaft ausschließen (§§ 289—292).

Hauptstück XIII des métiers et du commerce.

Wie der Ackerbau als eine wesentliche Ursache der Bevölkerungszunahme anzusehen ist, so ist er auch zugleich die Grundlage für Industrie und Handel (§ 294). Ein rationell betriebener Ackerbau aber setzt Besitz- und Eigentumsrecht voraus, da ein jeder Mensch nur um und für das seinige zu sorgen geneigt ist (§§ 295—296). Zum Ackerbau muß die Bevölkerung, sonderlich in denjenigen Ländern, wo ihn das Klima erschwert, durch die Gesetze angehalten werden, und allenthalben muß dafür Sorge getragen werden, den Landmann durch Bücher und Unterricht im Ackerbau zu unterweisen (§§ 297—303). Erfahrungsgemäß pflegen Faulheit und Stolz, die jeder Tätigkeit im Wege stehen, miteinander verbunden zu sein, während andererseits der Ehrgeiz die Quelle des Fleißes ist, woraus folgt, daß ein Mensch nicht deswegen arm ist, weil er nichts hat, sondern dann, wenn er die Arbeit verschmäht (§§ 304—311). Nach dem Ackerbau gilt es, die Industrie und das Handwerk zu fördern; denn ein Handwerker, der seinen Kindern sein Handwerk als Erbe hinterläßt, vererbt ihnen ein Gut, das sich mit ihrer Zahl vermehrend dem Staate zu vielfältigem Nutzen gereicht (§§ 312—313). Bei der Begünstigung der Industrie muß man sich vor übertriebener Einführung von Maschinenarbeit hüten, da diese durch die Abkürzung der benötigten Arbeitszeit und Verminderung der benötigten Arbeitskräfte oft die Angehörigen ganzer Berufszweige brotlos macht. Hingegen ist bei den Waren für die Ausfuhr, d. h. für den Handel mit anderen Völkern, für die sonderlich der Konkurrenz wegen vor allem auf die billige Herstellung zu sehen ist, die wohlfeilere Maschinenarbeit im weitesten Umfange anzuwenden (§§ 315—316). Dieser Handel verlangt vor allem Freiheit von unbequemen Formalitäten, besonders, wie sie unter anderen die Vergebung der Zölle an Zollpächter mit sich bringt. Diese Freiheit ist nun freilich nicht so zu verstehen, daß dem Kaufmann freistehen soll, zu tun, was ihm beliebt, vielmehr weiß man auch z. B. aus der englischen Geschichte, daß was den

Kaufmann einschränkt, dem Handel oft gerade zum Nutzen gereicht (§§ 317—321). Auslandshandel und Auslandszölle haben beide dem allgemeinen Nutzen zu dienen, und die Regierung hat infolgedessen bei ihren diesbezüglichen Verordnungen Handels- und Zollinteressen gegeneinander abzuwägen und in gleichem Maße wahrzunehmen (§ 323). Am vorteilhaftesten wird sich der Handel mit solchen Völkern gestalten, die durch ihre Bedürftigkeit und geringere Machtentfaltung auf diesen Handel angewiesen sind, womit aber nicht gesagt ist, daß man seine gesamte Ausfuhr an ein einziges Volk zu einem bestimmten Preise verkaufen soll, vielmehr ist überhaupt kein Volk ohne wichtige Ursache vom Handel auszuschließen (§§ 326—328). Der Ausdehnung des Kredits wie der Bequemlichkeit der Geldgeschäfte überhaupt dienen die Banken. Um diesen in monarchisch regierten Staaten hinreichend öffentlichen Glauben zu sichern und vor willkürlichen Übergriffen des Souveräns und Schwächungen ihres Kredits zu bewahren, hat man sie mit unabhängigen und privilegierten frommen Stiftungen, wie Waisenhäusern und Hospitälern, zu verbinden (§ 329). Es werden mehrere Beispiele dafür angeführt, daß die kaufmännische Betätigung der Fürsten und Adligen im allgemeinen der Gesellschaft zum Schaden gereiche (§§ 330—333). Die Natur des Handels bringt es mit sich, daß ein Kaufmann dem andern große Summen leihweise anvertrauen muß. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, daß die Schulden aus Handelsgeschäften unter allen Umständen gesichert sind, aus welchem Grunde denn auch die für Verpflichtungen aus dem bürgerlichen Leben aufzuhebende Schuldhaft für diese Schulden beizubehalten ist (§ 334). Für Prozesse in Handelssachen ist schon wegen ihrer gegenüber den bürgerlichen Rechtshandlungen unverhältnismäßig großen Häufigkeit schnellste Erledigung geboten (§§ 337—338). Somit wächst bei den handeltreibenden Völkern die Zahl der Gesetzesvorschriften in dem Maße, wie die Zahl der Richter abnimmt (§ 339). Es wird dem Souverän das Recht, einem in seinem Lande verstorbenen Fremden, sofern dieser Erben hinterläßt, zu beerben, ebenso bestritten, wie das Eigentum an einem in seinem Gebiete gestrandeten Schiffe (§ 340). Da der Handel

an sich ungewiß und schwankend ist, muß alles vermieden werden, dieses Übel willkürlich zu vergrößern, insonderheit muß das Münzwesen vor jeder Willkür bewahrt und eine vollgültige Ausprägung des Metallgeldes gewährleistet werden. Dagegen ist es ein unnatürliches Gesetz, das in den Zeiten eines internationalen Geld- und Wechselverkehrs auch unnütz heißen muß, die Geldausfuhr zu beschränken (§§ 343—344). Der Handel weist den Handeltreibenden allein auf den aus diesem Handel entstehenden Nutzen an und macht denjenigen, der durch Unglück oder Ungeschick nicht mehr Gewinn aus seinen kaufmännischen Fähigkeiten zu ziehen vermag, zum Bettler. Daher tritt die Unterhaltungspflicht bei handeltreibenden Nationen besonders deutlich hervor (§§ 345—346).

Hauptstück XIV de l'éducation.

Die Erziehung ist auf Gottesfurcht, die Erweckung des Pflichtgefühls gegen die 10 Gebote und die, welche die orthodoxe Kirche fordert, zu begründen; sie hat die Liebe zum Vaterlande wachzurufen, Gehorsam gegenüber den bürgerlichen Gesetzen und der Landesobrigkeit einzuflößen. Väter und Erzieher haben die Kinder von schädlichen Einflüssen fernzuhalten. durch gutes Beispiel zu fördern und ihnen in Sonderheit Abscheu vor der Lüge, als dem schlimmsten Laster einzuflößen (§§ 347—354).

Hauptstück XV de la noblesse.

Der vornehmste Stand, der sich einerseits von den in Flecken und Dörfern wohnenden Ackerbauern und andererseits von den in Städten wohnenden, der Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft obliegenden Bürgern unterscheidet, ist der Adel (§§ 357—360). Seine vornehmste Beschäftigung ist der Kriegsdienst. Indessen steht es dem Adel in einem zivilisierten Staate wohl an, sich auch durch bürgerliche Tugenden auszuzeichnen, insonderheit sich des Justizdienstes zu befleißigen und so mitzuwirken, daß die Grundlage eines gesicherten Staatswesens wohl erhalten bleibe (§§ 365—368). Der ruhmwürdige Titel des Adels schließt jede wider die Ehre verstoßende Handlung aus, vornehmlich Hochverrat, Straßenraub, Diebstahl, Meineid, Urkundenfälschung (§§ 369—372).

Hauptstück XVI de l'état mitoyen.

Wie es für den Adel gewisse Voraussetzungen und Forderungen gibt, wie sein Hauptbestreben auf den Ruhm gerichtet sein muß, so muß der mittlere Stand, den die Städte

bewohnenden freien Bürger bilden, gute Sitten und Arbeitsliebe vor allem erstreben. Die Standesehre erfordert wie beim Adel die Ausschließung der Verbrecher durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 376—383).

Hauptstück XVII des villes.

Trotz der Verschiedenartigkeit der Lage und der verschiedenen Bedeutung der Städte, die ihrem Charakter nach bald Fabrik-, bald Handels-, bald See-, bald Hauptstädte sind, oder mehrere dieser Merkmale vereint aufweisen, ist es doch nötig, sie einem allgemeinen Gesetze, dem Städterechte, zu unterwerfen, in dem bestimmt wird, was eine Stadt ist, und wer das städtische Bürgerrecht besitzt, bzw. erwerben kann (§§ 384—393). Die Vorteile, Bürger einer bestimmten Stadt zu sein, bedingen gewisse Pflichten und Abgaben (§§ 394—395). Die Verschiedenheit der Städte macht in dem allgemeinen Rahmen des Städterechts bestimmte und verschiedenartige Verordnungen notwendig: so in Handelsstädten zur Sicherung des Kredits, in Fabrikstädten solche zur Sicherung und Aufrechterhaltung von Industrie und Handwerk, absonderlich Zunftgesetze (§§ 396—404).

Hauptstück XVIII des successions.

Da das Besitzrecht als die Folge eines durch Gesetze gesicherten Staatswesens anzusehen ist, so muß die Erblassung naturgemäß durch staatliches und bürgerliches Recht bestimmt werden, im Gegensatz zu der Kinderernährung und Erziehung, die sich als eine unmittelbare Verpflichtung aus dem natürlichen Recht herleitet (§§ 404—412). Dem Erben steht frei, die Erbschaft nicht anzutreten. Der politisch wichtigste Grundsatz ist, eine möglichst gleichmäßige Verteilung und Erhaltung des Vermögens anzustreben und aus diesem Grunde zum Nutzen der Allgemeinheit, Minderjährigen oder Schwachsinnigen oder Verschwendungssüchtigen einen Vormund zu bestellen (§§ 425—432). Das Gesetz muß für jeden einzelnen Fall bestimmte Maßnahmen vorsehen, um den Bürger vor Gewalt und Bedrängnis zu bewahren.

Hauptstück XIX de la composition et du style des loix.

Das Gesetzbuch muß drei deutlich voneinander verschiedene Teile enthalten: 1. Gesetze, 2. zeitweilige Verfügungen, 3. Erlasse. Die Gesetze sind unveränderliche, für alle Zeit gültige Vorschriften. Unter zeitweiligen Verfügungen versteht man Verordnungen und Spezialvorschriften über das bürgerliche

Verhalten bei bestimmten, von den Zeitumständen abhängigen Angelegenheiten, unter Erlassen einmalige, in Ansehung zufälliger persönlicher Umstände gegebene Vorschriften (§§ 440—446). Des weiteren muß das Gesetzbuch systematisch rubriziert sein (§ 447). Das einzelne Gesetz muß klar und für jedermann verständlich abgefaßt sein und nötigenfalls in einem Kommentar dem Richter eine Weisung über seine Auslegung geben (§ 448). Vor allem muß es sich zweideutiger, willkürlicher und der Auslegung fähiger Ausdrücke enthalten (§ 456). Der wechselnde Wert des Geldes macht eine häufige Nachprüfung und Umänderung der Gesetze, in denen Geldbußen bestimmt sind, notwendig (§ 462).

Haupt-stück XX différens points, qu'il faut éclaircir A. Crime de Lèze-Majesté.

Da das Crimen laesae Majestatis und Hochverrat den Umsturz des ganzen Staatswesens herbeiführen, so muß das Gesetz gegen dieses Verbrechen mit besonderer Deutlichkeit abgefaßt, und um ihm in Anbetracht seiner Gefährlichkeit eine völlige Sonderstellung zu sichern, von allen andsren Verbrechen gesondert behandelt werden. Denn eine Vermischung dieses mit anderen Verbrechen, etwa der Falschmünzerei, führt notwendig dazu, die Furchtbarkeit dieses Verbrechens abzuschwächen (§§ 464—473). Im allgemeinen sind die die Majestät beleidigenden Worte oder Schriften nicht als todeswürdige Crimina Laesae Majestatis im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen, sondern nur in dem Falle, daß diese Worte etwa wie die Rede eines zum Aufruhr auffordernden Demagogen die revolutionäre Tat selbst bedeuten (§§ 480—484). Der schärfste Nachdruck ist auf das Gesetz zu legen, welches jedem, der auch nur durch Hörensagen von einer Verschwörung weiß, zur Anzeige derselben anhält (§ 486). Häufige Anwendung von außerordentlichen Gerichten bringt mehr Schaden als Nutzen (§§ 489—492).

B. des jugemens par des commissions.

C. Maximes très importantes et très nécessaires.

In einem von so verschiedenen Rassen und Anhängern so verschiedener Religionen und Konfessionen bewohnten Lande wie dem russischen ist weitgehendste religiöse Toleranz zur Aufrechterhaltung des bürgerlichen Friedens unumgänglich. Diese Toleranz muß sich auch auf der Ketzerei und Zauberei beschuldigte Personen erstrecken (§§ 493—500).

D. A quoi reconnoît-on qu'un état tend à sa décadence et à sa déstruction.

Willkürliche Änderung und Aufhebung der einem Staatswesen zugrunde liegenden Verfassung und Gesetze, sowie die Aufhebung der Standesunterschiede, das Aufhören des Gehorsams gegen den Souverän und die Behörden, der Ehrerbietung gegen das Alter, der Kindes- und Vaterlandsliebe müssen zum Untergang führen (§§ 501—505). Die Verbesserung oder Verschlechterung eines Staatswesens hängt demnach allemal von der Verbesserung und Verschlechterung seiner Gesetze ab: wo der Souverän diese mittels seiner Macht durchbricht, oder ihre Mangelhaftigkeit und Härte die Bürger erbittern, steht der Untergang des Staatswesens bevor (§§ 507—512). Die Ausübung des Begnadigungsrechtes läßt sich nicht durch Gesetze bestimmen, sondern bleibt dem politischen Taktgefühl des Souveräns vorbehalten, dem bewußt sein muß, in welchen Fällen die Erteilung der Begnadigung als Schwäche, in welchen sie als Milde ausgelegt werden wird. Vor allem aber ist zu beachten, daß die Gerechtigkeitsliebe sowohl den Ruhm des Herrschers wie das Ansehen des Staates ausmacht, und daß das am gerechtesten regierte Volk stets das glücklichste ist (§§ 512—521).

Hauptstück XXI de la police.

Die Polizei übt eine ständige Überwachung der bürgerlichen Gesellschaft aus und hält die Ordnung in derselben aufrecht. Wer diese Ordnung stört, wird mit Ordnungsstrafen von der Polizei belegt. Gemäß der einfachen Natur und der großen Häufigkeit solcher Vergehungen müssen die Polizeiprozesse kurzerhand und einfach abgehandelt werden (§§ 528—539). Diese Vergehungen gegen Polizeivorschriften sind ganz anderer Natur, als die Verbrechen gegen Gesetze (§ 540). Die Polizei zerfällt sowohl nach ihrem Wirkungskreis wie nach ihrer Bedeutung in Stadt- und Landpolizei. Zu den Obliegenheiten beider gehören vor allem folgende Punkte: Aufrechterhaltung der Ordnung während der Gottesdienste, Überwachung der Sitten, Hygiene, Beaufsichtigung des Verkaufs von Nahrungsmitteln, der Bautätigkeit, des Feuerlöschwesens, des Waffentragens, des Eichamtes, der Gemeindeverhältnisse, des Almosenwesens u. dgl. m. (§§ 552—561). Da die Polizei über die gesamte Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Lebens zu wachen hat, so ist ihr jedermann unterstellt, und die Macht

der Gerichte nimmt erst dort ihren Anfang, wo die Polizeigewalt aufhört. Denn die Polizei verhaftet und verhört den Verbrecher, worauf Verhandlung und Urteilsspruch der Gerichte stattfindet (§§ 561—566).

Hauptstück XXII des dépenses, des revenues et de leur administration; c'est à dire de l'économie de l'état, autrement nommée l'administration des finances.

Die Behandlung der Staatsfinanzen hat von dem Gesichtspunkt der Zusammenschließung der Menschen zu einem Staatswesen auszugehen und in erster Linie den Menschen und seine Bedürftigkeit ins Auge zu fassen (§§ 568—574). Die Erhaltung des Staatswesens erfordert: 1. den Unterhalt eines Heeres zur Verteidigung nach außen hin, 2. die Bestellung einer Justizbehörde zur Bewahrung der Ordnung im Innern, 3. öffentliche, der Allgemeinheit nützliche Arbeiten, wie den Bau von Städten, Land- und Wasserstraßen, Errichtung von Schulen, Hospitälern usf., 4. eine würdige Repräsentation des Monarchen, dem ein Fonds für Prämien und Gnadenbezeugungen zur Verfügung stehen muß (§§ 574—579). Den Ausgaben des Staates stehen die Einnahmen gegenüber, die durch Steuern aufgebracht werden. Hierbei muß erwogen werden, welche Gegenstände zu besteuern sind, wie die Steuer am erträglichsten für das Volk einzurichten, wie sie mit möglichst geringem Kostenaufwand zu erheben, wie sie auf einer möglichst gleichmäßigen und bestimmten Höhe zu erhalten und wie sie am vorteilhaftesten zu verwalten sind (§§ 580—586). Es gibt fünf Objekte für die Besteuerung: die Person, das Vermögen, die Landesprodukte, die Warenein- und -ausfuhr, der Erwerb. Am erträglichsten werden solche Steuern empfunden, die freiwillig gezahlt, die Gesamtheit der Bürger im Verhältnis zum Aufwande des einzelnen treffen. Sonderlich hat man sich aber vor Monopolwirtschaft, d. h. der Vergebung des Verkaufs von bestimmten Waren an einzelne, zu hüten. Der möglichst geringe Kostenaufwand bei der Steuererhebung erfordert die Berücksichtigung aller, selbst der geringsten Umstände, die unnütze Ausgaben veranlassen könnten. Um die Steuern auf einer gleichmäßigen Höhe zu erhalten, ist es nötig, das Volk bei gleichmäßigem Wohlstande zu erhalten. Die Verwaltung der Steuern endlich ist nichts anderes als der Staatshaushalt selbst (§§ 587—600). Dieser hängt seinerseits völlig von den Staatsbürgern ab, folglich muß man sowohl auf quantitative Vermehrung, als

auf qualitative Verbesserung, also etwa auf ihre nützliche Beschäftigung bedacht sein. Unter ihren Beschäftigungen nimmt notwendig der Ackerbau, als die Arbeit, welche zugleich alle ernährt und die wichtigsten Rohmaterialien für Industrie und Handel liefert, die erste Stelle ein (§§ 603—606). Im besonderen ist es die Aufgabe der staatlichen Ökonomie, das Land urbar zu machen, Acker- und Fruchtbau zu meliorieren, Viehzucht, Bergbau und Fischerei zu treiben (§ 607). Die Produkte solcher Tätigkeit zirkulieren als Waren des Handels. Handel, vom Standpunkte des Staatshaushaltes angesehen, kann nur der Handel mit dem Auslande heißen, da er allein eine Vermehrung des allgemeinen Volksreichtums herbeiführen kann (§§ 609—610). Die Folge eines gut organisierten Handels ist eine allgemeine Belebung und Bereicherung der Nation, wobei wir zwischen natürlichem und erworbenem, zwischen wirklichem und vermeintlichem Reichtum zu unterscheiden haben. Unter den Begriff des natürlichen Reichtums fällt einerseits Veranlagung, Bildung und Unternehmungslust der Bewohner, andererseits die Kultur des Bodens und der Überfluß an Gebrauchsgütern. Unter den des erworbenen Reichtums die Produkte des Handwerks und der Industrie, die Erzeugnisse von Kunst und Wissenschaft, endlich alles, was an öffentlichen Arbeiten zum allgemeinen Besten in einem Lande geschaffen worden (§§ 613—621). Der wirkliche Reichtum besteht in den Mobilien und Immobilien, die sich im Besitz des Landesherrn oder von Privatpersonen befinden. Der Besitz des Landesherrn kann rein privater oder auch öffentlich-rechtlicher Natur sein. Der private Reichtum begründet den Landesreichtum in doppelter Beziehung: einmal durch den Warenhandel der erzeugten Produkte, zum andern durch die Steuerabgaben, die einzig aus diesen Produkten bestritten werden können. Die Einnahmen des Souveräns als eines Landesherrn bestehen in den Früchten des Krongutes und den Steuereinnahmen, welch letztere man nur ungern und nach vorsichtiger Erwägung der Verhältnisse erhöhen wird. In jedem Falle verpflichtet die Beitreibung der Steuern zur größten Vorsicht (§§ 623—632). Gold und Silber treten bald als Ware, bald als Tauschwert auf, sei es, daß man sie roh aus den Bergwerken, sei es, daß man sie

geprägt aus dem Handel bezieht (§§ 633—634). Waren und Immobilien dienen sowohl dem Innen- wie dem Außenhandel, im letzteren Falle aber ist es von besonderer Bedeutung, festzustellen, ob das rohe Produkt, oder nur das verarbeitete Erzeugnis aus dem eigenen Lande stammt (§§ 635—636). Der wirkliche Reichtum erfährt Vergrößerung und Erweiterung durch den vermeintlichen, will sagen durch die Höhe der Summen für die ein einzelner, Handelsgesellschaften oder ein ganzer Staat in ihrem Schuldverhältnis zu einem dritten Glauben (Kredit) genießen (§§ 635—636). Eine wesentliche Funktion des Reichtums, des natürlichen wie des erworbenen, des wirklichen wie des vermeintlichen, ist seine in die Zukunft wirkende Kraft, wodurch er zum Mittel der Vermehrung der Einkünfte wird und somit zu einem wichtigen Bestandteile des Staatshaushaltes (§ 642). Beides, der wirkliche Reichtum wie der Kredit, fordert eine sparsame Anwendung, durch die die wahren Grundregeln der Verwaltung bestimmt werden (§§ 644—645). Diese heißt politisch, insofern sie die Allgemeinheit der Nation und die Verhältnisse der gesamten Nation angeht, ökonomisch, insofern sie die Finanzen betrifft. Die Finanzverwaltung hat nach Möglichkeit die Einnahmequellen zu verstärken und sich vor deren unnötiger Ausschöpfung zu hüten, vielmehr den Landesreichtum durch Bodenmeliorationen zu sichern (§§ 647—650) und Sorge zu tragen, daß der Krone nichts von ihren Einnahmen verloren gehe, und jede einzelne dem Budget (suive la déstination qui lui est affectée) entsprechend verausgabt werde. Alles in allem erhellt, daß in der Finanzverwaltung eines vom andern unbedingt abhängt, und daß alles am besten nach den einfachen und den natürlich gegebenen Einteilungen zur Festigung und zum Bestande des Staates, zum Glücke des Volkes und zum Ruhme des Herrschers geschieht (§§ 651—655).

2.

Bei der Bestimmung der literarischen Einflüsse im einzelnen, die für die Abfassung der kaiserlichen Instruktion von ausschlaggebender Bedeutung geworden sind, bedienen wir uns unter Zugrundelegung unserer Inhaltsangabe der von Čečulin

aufgestellten Tabelle, die Paragraph für Paragraphen seine jeweilige Quelle verzeichnet [1]).

Montesquieu.

Das Werk Katharinas geht, wie gesagt, in seinen wesentlichsten Teilen auf Montesquieus „Esprit de lois" zurück, der partienweise sogar wörtlich ausgeschrieben wird, ohne daß sich die Carin darum einer souveränen und teilweise gewaltsamen Meisterung ihres literarischen Gewährsmannes enthielte [2]).

Montesquieus „Esprit des lois" kann seiner Bestimmung nach nur als Lehrbuch für die Verwaltung zivilisierter, das bedeutet für das achtzehnte Jahrhundert im wesentlichen europäischer Staaten in Betracht kommen. Katharina beginnt demnach folgerichtig ihre Gesetzesinstruktion damit, Rußland als eine europäische Macht zu erweisen.

Hauptstück I.

Nachdem so die Möglichkeit einer Anwendung der Montesquieuschen Leitsätze auf Rußland im allgemeinen festgestellt ist, bietet der Umfang dieses Reiches den speziellenAnknüpfungspunkt.

Hauptstück II.

Dieser Umfang wird mit einer Ausdehnung über 32 Breiten- und 165 Längengrade geographisch bestimmt und müßte damit nach Montesquieu (VIII, 19) eine despotische Regierung erfordern. Katharina vermeidet jedoch, obwohl sie den Montesquieuschen Gedanken vom despotischen Staate gewissermaßen als Fundament ihres Werkes annimmt, mit bewußter Absichtlichkeit das Wort „despotique" [3]), offenbar, um das dem Despotismus anhaftende Odium von sich fernzuhalten. Diese

[1]) Vgl. Žurnal ministerstva narodnago prosvěščenija 1902. Aprilheft. Nach Čečulin (Ausg. d. Instruktion v. 1907, S. CXXII f.) gehen auf Montesquieu im ganzen 294 Paragraphen zurück, und zwar §§ 1—3, 5, 7, 9—16, 18—23, 28, 32, 34, 36—39, 41, 43, 45—63, 65—79, 81—96, 98, 100—115, 119—136, 138—141, 250—255, 257—261, 267, 268, 273—292, 295—301, 303—314, 317—346, 348—350, 364, 365, 405—419, 422—424, 434—438, 450—456, 458, 460—462, 467, 469—487, 489, 490, 496—500, 502—519, 531—535, 537—541. Von 294 Paragraphen entfallen 284 auf die ersten 20 Hauptst. und 10 Paragraphen auf die beiden Supplemente.

[2]) Die Entlehnungen aus Montesquieus „Esprit des lois" werden unter M. zitiert, und zwar bezeichnen die röm. Ziffern das betreffende Buch, die großen arab. das betreff. Kapitel, die kleinen arab. den betreff. Absatz des einz. Kapitels.

[3]) So: § 10: M. VIII, 19; § 91: M. VI 12, 9; § 276: M. XXII, 2, 4 usw.

Empfindlichkeit gegen das Wort „Despotismus" ist um so merkwürdiger, als Katharina in ihren Bemerkungen zu Strubes „Lettres russiennes" von 1760, in denen entgegen Montesquieu behauptet wurde, daß Rußland kein despotischer Staat sei [1]), für Rußland unter der Montesquieuschen Begründung des Despotismus eine despotische Regierung mit Nachdruck gefordert hat [2]). Indem sie aber den Ruhm der Bürger, des Reiches und des Herrschers als den Endzweck der Regierung aufstellt, geht sie noch einen Schritt weiter, vermischt den tatsächlichen Despotismus Rußlands mit den für die Monarchie charakteristischen Prinzipien (M. XI, 7, 1) und erhebt den Souverän zwar zur Quelle aller politischen und bürgerlichen Macht (M. II, 4, 1) sieht aber die Verfassung durch die Gesetze gewährleistet.

Hauptstück III de la sûreté de la constitution de l'état.

Ganz Montesquieu folgend, stellt Katharina dann die Forderung des Dépôt des Lois auf (M. II, 4, 10), das dieser für despotische Staaten ohne Grundgesetze allerdings unnützlich, ja unmöglich findet (M. II, 4, 11). Ebenso erweist sie mit Montesquieu, daß der durch die Gesetze gesicherte Vorteil den Bürger zu guten Taten hinleiten müsse (M. XXI, 20, 12), daß die Gleichheit der Bürger in der Unterwerfung unter gleiche Gesetze bestehe, (M. VIII, 3, 2), und daß die Freiheit nichts anderes sei, als das Recht, gesetzesgemäß zu leben (M. XI, 3, 1). Die Unterscheidung politischer und moralischer Laster (M. XIX, 11) und der Nachweis des verschiedenartigen Einflusses von Gesetz und Beispiel (M. XIX, 14, 2) ist Montesquieu entlehnt, aus dem auch die Forderung, jedes Verbrechen seiner Natur gemäß zu bestrafen (M. XII, 4, 1) und die Klassifizierung lehnt, aus dem auch die Forderung, jedes Verbrechen seiner Natur gemäß zu bestrafen (M. XII, 4, 1) und die Klassifizierung der Verbrechen (M. XII, 4) übernommen wird. Indem Katharina dann den Montesquieuschen Satz: „La sévérité des peines convient mieux aux gouvernements despotiques" (M. VI, 9, 1) in einem sonst wörtlichen Zitat übergeht, und für Rußland

Hauptstück IV.

Hauptstück V de l'état en général des hommes vivans sous un gouvernement policé.

Hauptstück VI des loix en général

Hauptstück VII des loix en particulier

[1]) Vgl. Bachaumont: Mémoires secrets. Paris 1830[2], I, 344, 29. Dezember 1764.

[2]) Vgl. Zapiski imperatricy Ekateriny II. Petersburg 1907 izdanie Suvorina, 686.

Hauptstück VIII des peines. den Zustand einer gemäßigten Regierung in Anspruch nimmt, erklärt sie schon die Überführung des Verbrechers als seine schlimmste Strafe (M. VI, 9, 2). Wie ihr Vorbild warnt Katharina vor „dureté et violence" [1] in der Bestrafung (M. VI, 12, 8).

Hauptstück IX de la manière de juger en général. Unter Konstruierung eines Gegensatzes zur despotischen Türkei hält sie für Rußland, als einen „état moderé" ein umständlicheres Rechtsverfahren für notwendig (M. VI, 2). Die Folter, die Montesquieu den despotischen Staaten ebenso gemäß erachtet, wie er sie der Natur widersprechend findet (M. VI, 17, 2), lehnt Katharina für Rußland völlig ab. Mit ihm fordert sie die Gleichheit des Standes für Richter und Beklagte (M. XI, 6, 18). Die Verurteilung des Angeklagten darf nicht ein willkürlicher Machtspruch des Richters sein, sondern stellt die Anwendung des Gesetzes auf sein Verbrechen dar (M. VI, 3). Katharinas Stellung zur Kautionsfrage (M. XI, 6, 19-20) und das Verbot, den Richtern Geschenke zu machen (M. V, 17), und schließlich die Beschränkung der Vermögenskonfiskation auf gewisse schwere Verbrechen gehen auf Montesquieu zurück (M. V, 15).

Hauptstück X de la forme des jugemens criminels. Wir verlassen hier die durch unsere Inhaltsangabe gebotene Reihenfolge und lassen das zehnte Hauptstück, das ganz auf Beccarias Schrift von den Verbrechen und den Strafen zurückgeht, zunächst bei Seite, um es als ein selbständiges Ganzes später in unsere Betrachtungen zu ziehen.

Hauptstück XI. Die aus der staatlichen Verfassung mit der Unterscheidung höherer und niederer Rangstufen entstandene Sklaverei läuft dem natürlichen, die Gleichheit aller Menschen bedingenden Recht zuwider (M. XV, 7, 4). Katharinas Ablehnung der Sklaverei, die im wesentlichen mit Montesquieu übereinstimmt, erklärt sich aus dem naturrechtlichen Kreise, in dem sich ihr ganzes Werk bewegt (M. XV, 6, 7, 18, 4).

Hauptstück XII de la population. In der Bevölkerungstheorie folgt sie im Grundgedanken Justis Grundzügen der Polizeiwissenschaft, um sich jedoch in der Kasuistik, besonders in den Ausführungen über die Bedeutung des Ackerbaues für die Volksvermehrung und die Ein-

[1]) Wörtlich M. VI, 12, 9 unter Einsetzung von „au violence" für „au despotisme".

schränkung bäuerlicher Abgaben wieder ganz an Montesquieu anzuschließen (M. XXIII, 14; M. XXIII, 10). Auch die Angabe der Mittel, ein entvölkertes Land von neuem zu bevölkern, entlehnt sie dem „Esprit des lois“ (XXIII, 28; XXIII, 21, 15-17; XXIII, 27; XXIII, 7, 2; XXVI, 14; XXIII, 17, 5). Mit Montesquieu sieht sie im Eigenbesitze eine wesentliche Ursache zur Förderung des Ackerbaus (M. XX, 4, 7; XIII, 2, 4), und mit ihm beruft sie sich auf Chinas vorbildliche Agrarpolitik [1], die Ackerfeste seiner Kaiser und ihre Prämien für die besten Leistungen eines rationellen Betriebes (M. XIV, 8, 1, 2; vgl. a. XIV, 9). Aus dem „Esprit des lois“ schöpft sie den Satz, daß nicht der Besitzlose, sondern vielmehr der nicht arbeitende Mensch arm sei (M. XXIII, 29, 1). Der Einführung der Maschinenarbeit steht sie mit Montesquieu skeptisch gegenüber (M. XXIII, 15, 3). In der Würdigung des Handels schließt sie sich ihm bis ins Detail an (M. XXI, 5, 1; XX, 12, 13; XX, 8) und die Quintessenz ihrer Handelspolitik gipfelt in dem aus Montesquieu entnommenen Satze: kein Volk ohne wichtige Ursache von seinem Handel auszuschließen (M. XX, 9). In der Banktheorie auf Montesquieu fußend (M. XX, 10), hat sie für diese, wie wir noch sehen werden, selbständig praktische Ratschläge gegeben. In der Beurteilung der Frage, ob der Adel kaufmännisch tätig sein soll, folgt sie Montesquieu (XX, 21, 22), Justi und Bielefeld. Die Handelsgerichtsbarkeit will sie ganz nach Montesquieus Ideen eingerichtet sehen (M. XX, 16—18), insonderheit behält sie wie er die Schuldhaft in Handelssachen bei (M. XX, 15). Auch die Unterhaltspflicht des Staates ist eine schon von Montesquieu aufgestellte Forderung (XXIII, 29, 2-3).

Hauptstück XIII des métiers et du commerce.

Hauptstück XIV de l'éducation.

Der Gedanke Montesquieus, daß die Erziehung die erste Grundlage für das Staatsbürgertum bilde (M. IV, 1), macht Katharina zum Fundamente ihrer Ausführungen. Der Schlußparagraph (356) dieses Hauptstückes, der noch einmal in gedrängter Kürze seinen ganzen Inhalt zusammenfaßt, ist ein Zitat aus einem Berichte, den der westeuropäisch gebildete

[1]) Näheres in meinem Aufsatze: China und das achtzehnte Jahrh., in „Grundrisse und Bausteine“ zu den Ehren Schmollers. Berlin 1908, 170 ff.

J. J. Beckij für Katharina auf Grund seiner Studien der westeuropäischen Aufklärungspädagogik ausgearbeitet hatte (O vospitanii junošestva oboego pola. Vgl. Pol'noe Sobranie Zakonov Nr. 16 187).

Hauptstück XV — XVII de la noblesse, de l'état, mitoyen, des villes.

Die folgenden drei Hauptstücke entwickeln selbständige Anschauungen, wenn auch hier und da Entlehnungen aus Montesquieu, Bielefeld, Justi und der Enzyklopädie vorkommen, so z. B. die Verpflichtung des Adels zum Militärdienst (M. IV, 2).

Hauptstück XVIII des successions.

Die Ableitung der Erbfolge aus dem bürgerlichen Rechte (M. XXVI, 6) und die historische Betrachtung des Erbrechtes (M. XXVII; XXIX, 24, 25; VII, 12) ist Montesquieu entnommen.

Hauptstück XIX de la composition et du style des loix.

Selbständiger dagegen erscheint wieder das Kapitel über Abfassung und Schreibart der Gesetze, in welchem einfach die Forderungen allgemeiner Verständlichkeit der Gesetzestexte und der ständigen Revision Geldbußen auferlegender Gesetze auch bei Montesquieu vorkommen (M. XXIX, 16).

Hauptstück XX Différens points qu'il faut éclaircir. A. Crime de Lèze-Majesté

Hingegen beruht ihre Stellungnahme zum Crimen Laesae Majestatis ganz auf der Lektüre Montesquieus. Es genügt, die Parallelstellen für die einzelnen Paragraphen anzugeben: § 467: M. XII, 2; §§ 469—470: M. XII, 7 ı; §§ 471—473: M. XII, 8; §§ 474—475: M. XII, 9; § 476: M. XII, 10; §§ 477—478: M. XII, 2; §§ 479—482: M. XII, 12; §§ 483—484: M. XII, 13; § 487: M. XII, 17.

B. des jugemens par des commissions. C. maximes très importantes et très nécessaires.

Die Ablehnung außerordentlicher Gerichtshöfe und die Forderung weitgehender religiöser Toleranz stammen beide von Montesquieu (XII, 22, XXI, 20). Die der Aufklärung entsprechende Stellungnahme Katharinas zu Zauberei und Ketzertum ist gleichfalls durch ihr Vorbild bestimmt (M. XII, 5).

D. A quoi reconnoît-on qu'un état tend à sa décadence et à sa déstruction.

Von der Montesquieuschen These ausgehend, daß der Verfall eines Staates mit dem Verfall seiner Prinzipien beginnt (M. VIII, 1), schließt Katharina mit ihrem Gewährsmann, daß ebenso die Veränderung seiner Größe, wie die Veränderung der ständischen Verfassung, mag sie sich nun in einer Aufhebung der gesetzlichen Gleichheit oder in deren Übertreibung, will sagen in dem Aufhören des Gehorsams und der Ehrfurcht äußern, den Untergang des Staates herbeiführen (M. VIII, 1, 2). „Denn dann heißt," so ruft sie mit Montesquieu aus „Maxime: rigeur,

règle: gêne, attention: crainte." (M. III, 3, 7). Neben solchem Ungehorsam gegen die Gesetze selbst (M. VI, 12, 10), neben Sittenverfall und der daraus folgenden Strafverschärfung (M. VI, 9) führen unter Umständen willkürliche Maßnahmen des Regenten den Untergang des Staates herbei; sei es, daß dieser (ein aus Montesquieu VIII, 6, 2 genommenes Beispiel) anstatt die Oberaufsicht zu führen, überall selbst eingreift, und so die Gerichte durchkreuzt, sei es, daß er mehr seiner Laune als seinem Willen, dessen Ausfluß die Gesetze waren, nachgibt (M. VIII, 6). Die Ausübung der absoluten Herrschergewalt (M. XII, 25), ebenso wie das Recht der Begnadigung (M. VI, 21) werden der politischen Klugheit des Fürsten anheimgestellt.

Hauptstück XXI de la police.

Die Ausnahmestellung der Polizeigerichtsbarkeit vor der eigentlichen Justiz, die Charakterisierung der Polizeiprozesse und die Unterscheidung von Polizeiverordnungen und Gesetzen (M. XXVI, 24) gehen auf Montesquieu zurück. Die Herleitung der Berechtigung für die Steuern aus den Vorteilen, die der Staat dem einzelnen gewährt, ist gleichfalls ein Montesquieuscher Gedanke (M. XIII, 1).

Hauptstück XXII de dépenses, de revenues et de leur administration.

Beccaria.

Einen fast noch unmittelbareren Einfluß als Montesquieu hat das andere literarische Vorbild Katharinas: Beccaria auf die Instruktion gehabt. Denn, wenn die Carin die Montesquieuschen Sätze immerhin mit relativer Selbständigkeit in den Gedankengang ihres Systems einordnete, so übernahm sie das Kapitel vom Kriminalprozeß direkt und beinahe in all ihren Entlehnungen wörtlich dem Traktate: Dei delitti e delle pene Beccarias [1]), ohne den Stoff mit Rücksicht auf die Instruktion

Hauptstück X de la forme des jugemens criminels.

[1]) Eingehendere Vergleichungen der Instruktion mit den delitti e pene Beccarias hat, soweit wir sehen, zuerst Gorodiskij im Žurnal ministerstva justicij 1864, Nr. 9 angestellt. Er gibt über 100 Paragraphen als von Beccaria entlehnt an. Ahnlich Čebalškij in d. Zeitschr. Zarja 1869 Nr. 3 (119—121), die uns indes nicht zugänglich war. Eine systematische Vergleichung der Instruktion mit der vorbildl. Schrift Beccarias gab dann Zarudnij in der Schrift O prestuplenijach i nakazanijach v sravnenii s glavoju X nakaza Ekateriny II i s sovremennymi russkimi zakonami. Peterburg 1879. Nach d. russ. Übers. d. Traktates v. Beccaria Charkov 1889 von Bělikov sind in der Instruktion 114 Paragraphen aus Beccaria entlehnt, nach Čečulin, CXXXII: 108 Paragraphen, und

auszuwählen oder selbständig umzuformen. Denn in denjenigen Punkten, wo die naturrechtlichen Anschauungen des Jahrhunderts in Montesquieu und Beccaria einen gleichen, vielleicht auch durch eine gewisse Abhängigkeit des Jüngeren von dem Älteren bedingten Ausdruck fanden, hat sich Katharina vor Wiederholungen dessen, was sie bereits im Fahrwasser Montesquieus angelaufen war, nicht gescheut. Sie sieht sich daher am Schlusse des Hauptstückes zu der Erklärung genötigt, daß sie sich in Anbetracht der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes zu Wiederholungen habe herbeilassen müssen.

Den von Beccaria übernommenen Stoff[1]) gliedert sie, formal selbständig, in 8 Fragen, denen sie Beccarias 42 Paragraphen unterordnet. Unter der ersten Frage nach dem Ursprung der Strafen und der Begründung des Strafrechts gibt sie die Definition Beccarias (B. pp. 6, 8, 10, 11) und folgert daraus die Beschränkung der Strafe auf den einzigen Zweck, die Gesetze zu sichern (B. p. 13). Es ergeben sich vier Folgen:

B. §§ 1—4.

1. Das Gesetz muß die Strafe für seine Übertretung enthalten (B. p. 14).
2. Die Ausschaltung des Souveräns vom Richteramt (B. p. 15).
3. Die Unnützlichkeit harter Strafen (B. p. 15).
4. Die Unzulässigkeit einer Gesetzesauslegung durch den Richter, oder positiv ausgedrückt, daß dem Richter nur die Anwendung des Gesetzes auf den Tatbestand obliegt (B. pp. 18, 19).

---

zwar 35, 42, 44, 137, 143—166, 168—197, 199—248. Die Differenz beruht auf den §§ 34, 41, 45, 142, 167, 198, für die Bělikov als unmittelbare Vorlage Beccaria in Anspruch nimmt. Zu der Frage nach der Abhängigkeit möchten wir bei §§ 142, 167, 198 Bělikov, bei §§ 34, 41, 45 dagegen Čečulin folgen, der diese auf Montesquieu und nicht auf Beccaria zurückführt. §§ 35, 42, 44, die wir im Texte weiter nicht berücksichtigt haben, weil die darin enthaltenen Entlehnungen aus Beccaria nur gewissermaßen als Fortbildungen der in den voraufgehenden Paragraphen aus Montesquieu entnommenen Gedanken erscheinen, gehen auf Beccaria §§ 27, 25, 41 zurück.

[1]) Die Entlehnungen aus Beccaria werden unter B. zitiert, um der größeren Deutlichkeit willen unter Angabe der Seitenzahlen aus der franz. Übersetzung; „Traité des délits et des peines". Paris 1766.

Die aus der willkürlichen Deutung gesetzlicher Vorschriften erwachsenden Nachteile (B. pp. 20—21), die Vorteile einer klaren Gesetzesfassung (B. pp. 22—23) sowie Notwendigkeit und Nutzen eines allgemein verständlichen und allgemein zugänglichen Gesetzestextes (B. pp. 24—25) werden klargelegt.

Unter der zweiten Frage nach der Bestimmung der Formalitäten, die bei der Verhaftung und Überführung eines Verbrechers zu beobachten sind, wird zunächst die gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gefordert (B. pp. 28—29), diese werden näher bestimmt (B. p. 29). Unter Darlegung des Unterschiedes zwischen Untersuchungshaft und Gefängnis (B. p. 31) wird festgestellt, daß erstere keine entehrende Strafe sei (B. p. 30). Der Indizienbeweis wird in seinen verschiedenen Arten bewertet (B. pp. 32—35). Die richterliche Tätigkeit in Aufdeckung und Aburteilung des Verbrechens wird als ihrem Wesen nach durchaus verschieden bestimmt (B. pp. 35—36). Richter und Beklagte sollen gleichen Standes sein (B. pp. 36—37). Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung erscheint als unerläßliche Bedingung (B. pp. 37—38). Zeugenzulassung und Zeugenglaubwürdigkeit werden im Detail behandelt (B. pp. 38—44) und dem Angeklagten gesetzlich die Aussageverweigerung genommen (B. pp. 53—54). B. §§ 6, 7, 8, 10.

Unter der dritten Frage wird die Folter als eine gesetzwidrige Grausamkeit gekennzeichnet (B. pp. 56—58; pp. 67—69). B. § 12.

Unter der vierten Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Verbrechen wird zwar dem Angeklagten die Zeit zur Verteidigung eingeräumt, im übrigen aber Schnelligkeit des Urteils und seiner Vollstreckung verlangt (B. p. 74). Die Forderung öffentlicher Exekution (B. p. 239), sowie die Bestimmung des Strafmaßes nach der Schwere des Verbrechens (B. pp. 83—85) wird aufgestellt. Straffreiheit für denunzierende Mitschuldige (B. p. 85, p. 87) wird empfohlen. B. §§ 13, 42. 14.

Unter der fünften Frage nach der Bestimmung der Schwere des Verbrechens wird die Strafe, als Mittel, den Gesetzesübertreter unschädlich zu machen und den Bürger von Gesetzesübertretungen abzuhalten, charakterisiert (B. pp. 89—90). B. § 15.

Das Strafmaß muß sich nach dem Kulturzustande des betreffenden Volkes richten (B. pp. 94—95).

B. § 16. Unter der sechsten Frage wird die Todesstrafe für ein geordnetes Staatswesen mit dem Hinweise auf die nachhaltigere Wirkung milder aber länger währender Strafen abgelehnt und nur in revolutionären Zeitläuften für zulässig erklärt (B. pp. 98—102).

B. §§ 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 30, 31, 32. Unter der siebenten Frage nach der Bestimmung der Art der Strafen für die einzelnen Verbrechen wird an ihren Kategorien verdeutlicht, in welcher Weise sich die Strafe aus dem Verbrechen selbst herleiten muß. Es genügt auch hier wieder, die Paragraphen der Instruktion und die Seitenzahlen aus Beccaria nebeneinander zu stellen: § 214: p. 116; § 215: p. 117; § 216: pp. 120—121; § 217: p. 121; § 218: pp. 121—122. Bei der Anwendung der Beschimpfung als Strafe wird Vorsicht anempfohlen (B. p. 122). Öffentlichkeit und Schnelligkeit im Strafvollzuge werden noch einmal als wichtig hervorgehoben (B. p. 123), da nur so Strafe und Verbrechen mit Notwendigkeit wie Ursache und Wirkung erscheinen. Um dies noch deutlicher zu machen, bedarf es nicht so sehr einer harten Strafe als ihrer Unabwendbarkeit (B. p. 129). Auf den Segen milder Strafen (B. pp. 129, 131), wie auf die Notwendigkeit, daß dem Gesetze kein Zufluchtsort des Verbrechens unerreichbar sein dürfe, wird hingewiesen (B. p. 134). Es wird eine Stufenleiter der Verbrechen und der ihnen entsprechenden Strafen aufgestellt: vgl. § 225: pp. 140—141; § 226: p. 142; § 227: p. 143; § 228: pp. 145—146; § 229: p. 155; § 230: p. 156; § 231: p. 157; § 232: p. 173; § 233: p. 163; § 234: p. 171; § 235: pp. 174—177; § 236: pp. 177—179; § 237: p. 182; § 238: p. 183.

B. § 41. Unter der achten Frage wird zunächst positiv bestimmt, daß es besser sei, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen (B. p. 223) und darauf negativ erklärt, daß das Verbot solcher Handlungen, die der Moral nicht zuwiderlaufen, unnütz sei, ja dazu diene, neue Verbrechen hervorzurufen (B. p. 224). Die Möglichkeit, den Verbrechen vorzubeugen, werden im einzelnen angegeben, vgl. § 234: pp. 225—226; § 244: p. 226; § 245: p. 227; § 247: p. 236; § 248: p. 237.

Bielefeld und Justi.

Wie das philosophische Werk Montesquieus das allgemeine und die Instruktion in den Grundzügen festlegende Vorbild Katharinas wurde, wie sie aus dem juristischen des Beccaria als der besonderen Quelle für das Kriminalrecht unmittelbar schöpfte, so fand sie in den kameralistischen Schriften der Bielefeld und Justi Ausgangs- und Anhaltspunkte für ihre Leitsätze über Volksvermehrung, Polizei und Finanzverwaltung. Das Bestreben der Kameralisten war darauf gerichtet, die Kammerbeamten der einzelnen deutschen Territorien für ihre Verwaltungstätigkeit besser vorzubereiten. Demgemäß nahm in ihren Büchern neben finanz- und volkswirtschaftlichen Fragen die gewerblich-technische und landwirtschaftliche Unterweisung einen breiten Raum ein, wodurch diese Bücher, wie Schmoller sagt, einen erdig-realistischen Beigeschmack erhalten [1]). Die Natur solcher Vorbilder erfordert mithin von vornherein eine andere Art der Verwendung als die zeit- und voraussetzungslosen Abhandlungen Montesquieus und Beccarias. Wenn sich Katharina an diese unbedingt anschließen und aus ihnen vielfach ganze Stücke entlehnen konnte, so kamen für sie aus den Schriften der Kameralisten doch nicht mehr als deren Grundsätze in Betracht. Die typischen Musterbeispiele aus dem abstrahierenden Esprit des Lois zu übernehmen, brauchte sie keine Bedenken zu tragen, die Antike und China waren dem Jahrhundert Bürgen für den unwandelbaren Wert ihrer Sitten und Gesetze. Die Kasuistik der Kameralisten mit ihrer Fülle nur zufällig bedingter lokaler und unberühmter Tatsachen mußte dagegen wertlos erscheinen. Wenn sie sich trotzdem in der Bestimmung der Obliegenheiten der Polizei enge an Bielefeld [2]) anlehnt, ohne auch nur den

Hauptstück XXI de la police.

---

[1]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1908 I, 87, 88; vgl. a. Oncken: Geschichte d. Nationalökonomie. Leipzig 1902, I, 226 ff., der eine norddeutsche (protestantische) und eine süddeutsche (katholische) Kameralistik unterscheidet.

[2]) So vor allem in den in unserer Inhaltsangabe Teil III Abschn. I unter Hauptst. XXI angeführten Punkten. Vgl. Instr. §§ 525—560 u. Bielefeld I, c. VII §§ 19—20; VIII, § 14; VIII §§ 3, 12, 16, 39; VIII §§ 35, 40, 46, oder nach den Seitenzahlen der Institutions politiques. Leyden 1767, T. I pp. 225, 226, 240, 229, 237, 238, 239, 242, 243, 269, 265, 270, 271, 273, 277, 278.

Versuch zu machen, seine Vorschriften den russischen Verhältnissen anzupassen und demgemäß umzumodeln [1]), so beweist dies nichts anderes, als den durchweg literarischen Charakter der Instruktion. Aber auch hier wie bei der Feststellung der Instruktion im folgenden Hauptstücke [2]) verdichtet sie den unendlichen Stoff zu wenigen zusammenfassenden Sätzen, deren Prägnanz und kräftige Fülle fast an den Rhythmus biblischer Vorbilder gemahnt [3]).

Hauptstück XXII des dépenses, des revenues et de leur administration.

Indessen muß man sich davor hüten, mit Čečulin so weit zu gehen, wie bisher für den einzelnen Paragraphen eine bestimmte Parallelstelle angeben zu wollen. Solche Versuche müssen notwendig zu willkürlichen Zuweisungen führen, besonders wenn es sich wie hier um überwiegend praktische Fragen handelt, und es schwer, ja oft unmöglich zu unterscheiden sein wird, wo Katharina dem literarischen Vorbild oder wo sie einer aus der Praxis gewonnenen Anschauung folgt. Um nicht mißverstanden zu werden: es liegt uns natürlich fern, die Bedeutung auch dieses Vorbildes für die Abfassung der Instruktion zu verkennen und die Verdienste Čečulins um die Aufdeckung seines Einflusses auf die Carin zu schmälern, aber es muß hervorgehoben werden: die Abhängigkeit Katharinas von den Kameralisten — denn was von Bielefeld gilt, gilt in noch stärkerem Maße von Justi [4]) — ist viel geringer als die von Montesquieu und Beccaria. Der Begriff des Agrarmerkantilismus, den Oncken für Katharina in Anspruch nimmt [5]), bedingt die Ent-

---

[1]) Selbst die polizeiliche Überwachung der Badestuben, die in den Berichten der Rußlandreisenden eine so große Rolle spielen, und von der man zunächst glauben möchte, daß sie von Katharina selbständig hinzugefügt sei, geht auf Bielefeld I, c. VIII § 14 (I, S. 240, 241) zurück.

[2]) Nakaz §§ 607, 608. — Bielefeld I, c. CXI §§ 20, 23—46, 48—51, 57. Ausg. v. 1767 I, pp. 349, 351, 353—385, 387—393, 402—404.

[3]) So § 607: vgl. Psalm 8, v. 8—10.

[4]) Čečulin führt S. CXXXVI im ganzen 38 Paragraphen auf Bielefeld zurück, und zwar §§ 124, 400, 459, 490, 530, 548—550, 552—563, 656, 602, 604—607, 610—613, 629, 633, 637. Auch für §§ 536 u. 542 scheint ihm der Einfluß Bielefelds wahrscheinlich. Auf Justi führt Čečulin 24 Paragraphen zurück (vgl. S. CXI und zwar §§ 358, 359, 385—399, 528, 576—579, 610, 612.

[5]) O. c. 245.

lehnungen aus den kameralistischen Schriftstellern. Diese erreichen jedoch nur den Grad von Abhängigkeit, welchen wir bei denen aus Montesquieu und Beccaria feststellen konnten, wenn wie etwa bei der Unterscheidung zwischen der Gerichtsbarkeit der Polizei und der Justizbehörde die knappe Formulierung der These die Kaiserin zur Wiedergabe reizt [1]).

Enzyklopädie.

Als weitere Vorlage für die Instruktion käme dann noch die Enzyklopädie in Betracht; doch ist der Nachweis von Katharinas Abhängigkeit im einzelnen, wie auch Čečulin zugibt, fast unmöglich. Wir werden auf die Stellen, wo er, wie im Abschnitt über den Adel eine direkte Beeinflussung annimmt, noch zurückkommen.

Quesnay.

Čečulin vermutet dann noch, daß Katharina für einzelne Paragraphen des 22. Hauptstückes von Quesnay inspiriert worden sei. Das Hauptstück beginnt mit dem Zitat aus dem Heautontimorumenos des Terenz: „Homo sum humanum nil a me alienum esse puto." (§ 568.) Darauf folgt § 569: Ainsi: 1. L'on ne doit et l'on ne peut jamais oublier l'homme und § 570: 2. Presque tout ce qui se fait dans le monde par l'homme, se fait pour l'homme et c'est l'homme qui fait presque tout. Diese Paragraphen erscheinen uns als die naturgemäße Ausdeutung des obigen Leitsatzes, umsomehr, als Quesnays begriffliche Entwicklung des natürlichen Rechtes auf die sie Čečulin zurückführen möchte [2]), in keiner Hinsicht wie Katharina (vgl. § 573) die Bedürftigkeit des Menschen zum Ausgangspunkte wählt. Seine Definition des natürlichen Rechtes, als des menschlichen Anspruches auf die Gebrauchsgüter [3]) und seine Erklärung: Die Grundlage der menschlichen Gesellschaft ist der Unterhalt des Menschen [4]), ergreifen beide den Gedanken gerade am entgegengesetzten Pole. Man könnte sagen, das Recht an den Gütern und die Tatsache, daß mit dem Unterhalte des Menschen die Grundlage der Gesellschaft geschaffen sei, setzten die Bedürftigkeit des Menschen voraus, jedoch, wie dem immer sei:

---

[1]) § 562 u. Bielefeld I, c. VII, § 7 (I S. 200).

[2]) Čečulin CXLII ff. u. vgl. Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay ed. Oncken. Paris 1888, 359 ff. Le droit naturel.

[3]) O. c. 359.

[4]) O. c. 376.

Quesnay selbst macht diese Voraussetzung nicht, und wir glauben daher, diese rein abstrakte Herleitung deduktiver Gedanken aus dem Terenzischen Obersatze als Katharinas Eigentum ansprechen zu dürfen. — Die beiden andern in Frage kommenden Stellen aus Quesnay scheinen nach unserer Meinung Katharina ebenfalls nicht als Vorbild gedient zu haben. Denn während die Carin in ihrer Untersuchung über die „Non valeurs“ (§§ 594—599) agrar-merkantilistisch jeden einzelnen in Betracht kommenden Punkt: die stockende Geldzirkulation, die Schwierigkeit des Exportes im Überfluß erzeugter Produkte, den Mangel an Handwerk und Geschicklichkeit, schließlich das gänzliche Fehlen an Erwerbsmitteln, Trägheit der Einwohner, oder allzu starke Belastung in Erwägung zieht, begründet Quesnay das Vorkommen von „Nonvaleurs“ ausschließlich auf mangelnde Bodenkultur [1]). Und ebenso, während Katharina die Möglichkeit der Steuer aus dem Erwerbe an sich erklärt (§ 626: par les productions de toute espèce), behauptet Quesnay im Sinne des „impôt unique“, daß die Steuern ein Teil des landwirtschaftlichen Ertrages (produit du territoire) [2]) seien.

Wo wir sonst noch den Versuch gemacht haben, sei es auf Grund fremder Behauptungen, sei es auf eigene Initiative hin Beeinflussungen der Instruktion durch die zeitgenössische Literatur festzustellen, sind unsere Resultate negativ gewesen. Eine Einwirkung z. B. des Zimmermannschen Buches vom Nationalstolze (1759) glauben wir ebensowenig annehmen zu dürfen wie die der Williamsschen Schrift: „The rise, the progress and the present state of the northern govervements (1777) [3]). Denn Katharina trat erst nach dem Tode ihres Günstlings Lanskoj (1784) zu dem hannöverschen Arzte in nähere Beziehungen, nachdem sie seine Schrift über die Einsamkeit gelesen hatte [4]), eine frühere Erwähnung des Buches vom Nationalstolze durch die Carin ist uns dagegen nicht bekannt ge-

---

1) O. c. 257 § XI.

2) Despotisme de La Chine Ch. VIII, § 20 o. c. 651.

3) Vgl. Čebal'skij b. Bezgin 15.

4) Vgl. Sbornik XXIII, 243 u. Weikard, Denkwürdigkeiten. Leipzig 1802.

worden [1]). Für ebenso unzutreffend halten wir den Schluß, den man wegen der Übereinstimmung einzelner Gedanken der Instruktion mit der genannten Schrift des Lord Ch. Hanbury Williams gezogen hat: daß Katharina in ihrem Werke Gedanken reproduzierte, die sie einst von diesem Berater ihrer Großfürstinnenzeit empfangen hatte. Der neuerdings veröffentlichte Briefwechsel zwischen der Großfürstin und dem englischen Gesandten gibt dieser Hypothese keine Stütze. Es handelt sich in ihm fast nur um Fragen der äußeren Politik. Überdies ist es weit wahrscheinlicher, daß sich Lord Williams, dessen Schrift erst 1770 erschien, für seine Arbeit der Instruktion neben anderen Büchern über Rußland als Quelle bedient hat. Eine Beeinflussung der Instruktion durch Mercier de la Rivière halten wir gleichfalls für nicht erweisbar. Katharina hat sich zwar über ein Memoire, in dem dieser Vertreter der physiokratischen Lehre ihr in Kürze sein System auseinandergesetzt hatte, sehr wohlwollend geäußert [2]), und in einem Briefe, den Mercier am 19. Oktober 1767 a. St. aus Petersburg an Abbé Raynal schrieb, findet sich eine Stelle, die lebhaft an den § 276 der Instruktion erinnert [3]). Eine Abhängigkeit Katharinas von Mercier in diesem Falle ist jedoch darum schon ausgeschlossen, weil der § 276 zu dem bereits am 30. Juli 1767 a. St. gedruckten Hauptteil der Instruktion gehört. Überdies ist aus dem Inhalte ohne weiteres ersichtlich, daß Katharina auch hier Montesquieu folgt:

§ 276	M. XXII, 2, 4.	Mercier de la Rivière
Ils, les hommes qui vivent sous des loix dures, enfouissent dans la terre leur argent, ils ont	A l'égard du gouvernement despotique ... la tyrannie et la méfiance font que tout le	(in der Schilderung seiner Reisebeobachtungen in Rußland). Aussi l'usage

1) Auch Bilbassov, Welltit. I, Nr. 864, weiß nichts darüber zu berichten.

2) Vgl. Sbornik X, 240. Der Brief ist leider undatiert.

3) Vgl. Bilbassov, Didro v. Peterburgě. Petersburg 1884, 106, 150, 311.

peur de le faire valoir; ils craignent de paroître riches, et que les richesses ne leur attirent de la persécution et des vexations.	monde y enterre son argent.	d'enfouir l'argent qu'on peut gagner est il bien établi parmi les esclaves.

Was nun den Ordre naturel et essentiel Merciers de la Rivière angeht, der im gleichen Jahre wie die Instruktion Katharinas erschien[1]), und aus dem der Physiokrat für die Zarin einen Auszug verfertigte[2]), so hat sich bei einem Vergleich desselben mit der Instrution ebenfalls keine Beeinflussung Katharinas feststellen lassen. Dasselbe muß von Johann Peter Willebrands Abrégé de la police (1765) gesagt werden, obwohl Katharina diese Arbeit so sehr gefiel, daß sie ihn, wie Mercier de La Rivière zur Durchführung ihrer Gesetzesreform nach Rußland zu berufen wünschte[3]). Endlich muß auch der Einfluß von Johann Jakob Sievers auf die Instruktion im Gegensatz zu seinem Biographen Blum, wie das schon Brückner getan hat eingeschränkt werden. Keinesfalls geht § 123, wie Rambach meint[4]), auf Sievers, sondern auf M. VI, 17, 1 zurück.

3.

Die Instruktion Katharinas hat sich uns bei ihrer Analyse der Abhängigkeit von den modernsten Autoren der Zeit als ein Werk überwiegend literarischen Charakters ergeben. Wir haben bereits die Frage gestreift, wie weit Katharina die allgemeinen literarischen Leitsätze, die sie den zeitgenössischen Schriftstellern entnahm, den russischen Verhältnissen praktisch untergeordnet oder doch wenigstens angepaßt hat. Eine speziellere Unter-

---

[1]) Vgl. Dépitre in der bei Grüthner zu Paris 1910 erschienen neuen Ausg. in der Vorrede.

[2]) Vgl. Ch. de Larivière. Revue d'histoire literaire de France 1897, 599.

[3]) Vgl. Sbornik X, 213 (Katharina nennt ihn Willebrad). Über die Berufung vgl. a. d. Artikel i. d. A. D. B.

[4]) Vgl. Eine Vorlesung zum Geburtsfeste S. M. des Kaisers. Dorpat 1809, 41, 43.

suchung darüber müßte sich mit der gesamten Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Carin und insonderheit mit ihrer Stellungnahme zu den Kommissionsberatungen von 1767 und 1768 befassen. Uns interessiert hier diese Frage nur insoweit, als der Versuch einer praktischen Anwendung ihres aus den literarischen Exzerpten zusammengestellten Systems auf die russische Verfassung und Verwaltung schon aus der Instruktion ersichtlich ist. Denn es finden sich in derselben mehrfach Erwähnungen von gesetzgeberischen Akten der Vorfahren Katharinas, und man könnte vielleicht infolge solcher Exemplifizierungen auf die russischen Verhältnisse geneigt sein, unsere Behauptung eines überwiegend literarischen Charakters der Instruktion zu bestreiten. Eine genauere Nachprüfung solcher Stellen wird jedoch ergeben, daß die Erwähnungen dieser Art einmal im Verhältnis zu der aus dem „esprit des lois“ übernommenen Kasuistik rein der Zahl nach verschwindend wenige sind und sodann, daß sie diesen historischen Beispielen Montesquieus keineswegs übergeordnet in derselben Weise mit und neben ihnen gebraucht werden: sie dienen also eher dazu, den Beweis für die doktrinär literarische Haltung des ganzen Werkes zu erbringen, als daß sie die praktische Anwendung literarischer Theorien in der Instruktion darstellten. Noch charakteristischer dafür aber ist die Tatsache, daß es sich selbst bei diesen die russischen Verhältnisse betreffenden Stellen teilweise noch um Herübernahme nur zufällig das Carenreich angehender Zitate handelt. Dahin gehört z. B. § 7 mit dem Hinweise auf die zivilisatorische Bedeutung Peters des Großen, der aus Montesquieu (XIX, 14, 3-6) entnommen ist[1]), oder § 210, in dem die Abschaffung der Todesstrafe durch Elizaveta Petrovna unter wörtlicher Anführung von Beccaria (§ 16, pp. 98, 99) erwähnt wird. Es wird also nicht zu viel gesagt sein, wenn man behauptet, daß von einer Unterordnung der literarischen Vorbilder unter den praktischen Zweck der Instruktion kaum die Rede sein kann.

Natürlich finden sich daneben auch literarisch unabhängige Anführungen aus der russischen Geschichte. So wird auf Peter

[1]) § 7 schloß sich in der ursprünglichen Fassung noch enger an Montesquieu an. Vgl. Čečulin S. 3 Anm. 1.

des Großen Errichtung des Senats, der Kollegien und Tribunale (§ 99), auf seine Schöpfung der Prokuratur (§ 139), oder auf das Gesetz vom Jahre 1722 verwiesen, das Geisteskranke und diejenigen, welche ihre Sklaven mißhandeln, entmündigt (§ 256), oder der Stil der Uloženie von 1648 wird wegen seiner Präzision und Klarheit als mustergültig und erstrebenswert für jedes Gesetzbuch bezeichnet (§ 457) und dergl. mehr. Indessen, alle diese Berufungen Katharinas auf ihre Vorgänger vermögen es nicht, wie schon oben angeführt, dem Werke ein selbständiges, spezifisch russisches Gepräge aufzudrücken. Von diesem Standpunkte aus ließen sich eher die, wie uns scheint mehr oder weniger literarisch unabhängig entstandenen Hauptstücke XV—XVIII über den Adel, den Mittelstand und die Städte betrachten [1]).

Hauptstück XV.

Die Kapitel über den Adel und Mittelstand, den beiden Ständen der Instruktion — denn die Geistlichkeit, welche in der Uloženie Aleksějs als Stand auftritt, kommt als solcher hier ebensowenig wie die unfreie bäuerliche Bevölkerung vor — möchten wir als diejenigen ansprechen, die den russischen Verhältnissen noch am meisten Rechnung tragen. Eine neue Adelsordnung war durch das von Peter III. erlassene Manifest vom 18. Februar 1762 a. St., welches die von Peter dem Großen eingeführte obligatorische Dienstpflicht des Adels aufhob, notwendig geworden; denn der Adel war durch dieses Manifest nicht befriedigt, weil die Befreiung von körperlicher Züchtigung und Vermögenskonfiskation, welche ihm Peter der Große für die bedingungslose Erfüllung seiner Dienstpflicht zugestanden hatte, mit dieser zugleich aufgehoben war [2]).

Katharina hat das Manifest vom 8. Februar 1762 nicht bestätigt, weil sie, wie wir sahen, offenbar an der obligatorischen Dienstpflicht des Adels festhalten wollte. Da indessen ihre noch wenig gefestigte Stellung auf dem usurpierten Throne ein Eingehen auf die Wünsche des unzufriedenen Adels verlangte, entschloß sie sich, die Angelegenheit einer Kommission zu überweisen, d. h. nach russischer Manier die Sache dilatorisch zu

---

[1]) Die Bestimmung dieser Kapitel als Katharinas geistiges Eigentum ist zuerst von Gorodiskij o. c. vorgenommen worden.

[2]) Bilbassov, Katharina II. Bd. II, 312.

behandeln [1]). Eine definitive Ordnung erließ Katharina erst im Jahre 1785 [2]).

Vergleicht man das Hauptstück vom Adel mit dieser Adelsurkunde von 1785, so zeigt die Instruktion deutlich, wie unsicher Katharina zu jener Zeit in dieser Frage noch war. Die Definition des adligen Standes ist der ganz abstrakten in der Enzyklopädie nachgebildet, während die Prinzipien des Adels nach Montesquieu festgelegt werden. Daneben darf als charakteristisch für Rußland die Erörterung über den Dienstadel, die allerdings nicht ganz unabhängig von der „Noblesse de robe" der Enzyklopädie sein dürfte, angesehen werden.

Wir haben schon oben gezeigt, wie die Carin unablässig versuchte, den wesentlich im Militärdienst aufgehenden russischen Adel zur Teilnahme an der Zivilverwaltung und insonderheit zum Justizdienste heranzuziehen [3]). Dementsprechend wird in § 368 darauf hingewiesen, wie neben der „Valeur militaire" ebensogut auch die „Vertus civiles" zur Erwerbung des Adels führen können. Von irgendwelchen bestimmten Privilegien, wie sie später in der Adelsurkunde (§§ 8—19, §§ 21—30, §§ 32—36) verbrieft werden, ist in der Instruktion nicht die Rede, vielmehr wird der Adel mit dem nichtssagenden Schlußparagraphen (375) abgespeist: „Toutes les prérogatives de la Noblesse doivent se fonder sur ces principes (nach § 374 fidélité et l'amour pour leur Patrie etc.) qui constituent l'essence de cet état." Auf diesen geht § 20 der Adelsordnung von 1785 zurück, in dem die Dienstpflicht nicht mehr wie unter Peter dem Großen durch Strafandrohung erzwungen, sondern zu einer aus dieser „essence" des Adels selbst hergeleiteten moralischen Verpflichtung gemacht wird.

Die Definition des Mittelstandes ist, wie schon Brückner bemerkt [4]), den Verhältnissen entsprechend unsicher und unklar, z. B. für die Odnovordcy (freie Bauern) findet sich im

Hauptstück XVI.

[1]) Ebd. 313.

[2]) O dvorjanstvě s. Pol'noe Sobranie Zakonov Nr. 16 187, auch gedruckt Russkij Archiv 1885, II, 155, dtsch. Übersetzung v. C. G. Arndt. Petersburg 1785.

[3]) Vgl. Teil I, 4, 5.

[4]) Russ. Revue XVIII, 420.

Hauptstück XVI keine Rubrik [1]). Wenn auch direkte literarische Entlehnungen nicht vorkommen, mutet die antithetische Parallelstellung: Adel: Ruhm, Bürgertum: Arbeit, doch durchaus literarisch an (§ 377). Im § 381, in welchem den aus den Écoles et Établissemens pour l'Éducation de la jeunesse" hervorgehenden Nichtadligen das städtische Bürgerrecht zuerkannt wird, glauben wir die legislative Grundlage für die begeisterte Schilderung eines Zeitgenossen zu erkennen, welcher behauptet, Katharina habe, um ihrem Volke stufenweise die Freiheit wiederzuschenken und es so auf den Empfang dieses „gefährlichen Geschenkes" vorzubereiten, die in den Findelhäusern erzogenen Kinder nach vollbrachter Lehrzeit bei einem Handwerksmeister in die Zahl der freien Bürger aufgenommen. Er schließt: „Vermöge dieser Einrichtung ist es in Rußland ein Vorteil, ein Bastard zu sein. Anderwärts ist man durch diesen Stand entehrt und wegen einer Sache beschimpft, die am wenigsten von uns abhängt, ich meine die Geburt. Das ist einer von den tausend Widersprüchen, welche die kultivierten Gesellschaften in ihren Sitten, Meinungen und Vorurteilen darbieten. [2])"

Hauptstück XVII. Das folgende Hauptstück „von den Städten" erhält sein spezifisch russisches Gepräge durch den § 399, in welcher zur Veranschaulichung der Städtekategorien auf die russischen Städte Archangel, Petersburg, Astrachan, Riga, Reval, Orenburg, Kjachta exemplifiziert wird. Im übrigen werden praktische Fragen, wie nach Bürger- und Zunftrecht zwar aufgeworfen, ihre Beantwortung aber der Kommission überlassen. — Vom gleichen Jahre wie die Adelsordnung datiert auch eine Städteordnung, in der Katharina selbst die Antwort auf diese Fragen versucht hat. — Aus der Reihe derjenigen Paragraphen, die in den einzelnen Hauptstücken verstreut, sonst noch eigene Gedanken der Carin enthalten mögen, heben wir als interessant ihre praktischen Anweisungen für die Bankengründung hervor. Merkwürdig ist, daß Katharina in dem Vorschlage, die Bankinstitute mit unabhängigen und privilegierten Stif-

---

[1]) Vgl. Musset-Pathay in der Einleitung zu Messelières Reise nach Petersburg. Dtsch. Ausg. Leipzig 1803, 14.

[2]) Ebd. 117.

tungen zu verbinden und so finanziell vor den Übergriffen eines unbeschränkten Herrschers sicherzustellen, scheinbar unbewußt den von ihr sonst für Rußland konsequent geleugneten Zustand des Despotismus voraussetzt.

Zusammenfassung.

Wir haben den Stoff der Instruktion gesichtet und analysiert dergestalt, daß es uns nun möglich ist, zusammenfassend und den Ideenkreis schließend, die Vorstellungsreihen des Werkes unter die Gewährsmänner der Carin in kurzen Sätzen zu rubrizieren.

Auf Montesquieu ist vor allem die naturrechtliche Haltung der Instruktion zurückzuleiten, das Bestreben durch, dem natürlichen Rechte möglichst angenäherte Gesetze die größtmöglichste Glückseligkeit eines naturgemäß regierten Volkes herbeizuführen. Aus diesem obersten Gedanken könnte man jede einzelne Forderung ableiten: Gesetzgemäß leben heißt naturgemäß leben, heißt frei sein; so ist der Vorteil des die Gesetze befolgenden Bürgers a priori gesichert. Die gerechte Strafe ist die natürliche, d. h. diejenige, die die Übertretung des natürlichen Gebots gleichsam aus sich selbst nach sich zieht. Alle Willkür ist der Natur fremd. So muß die Folter, die auch den Gerechten, d. h. den naturgemäß lebenden martert, verdammt werden, so jede Willkür in der Handhabung der Gesetze ausgeschlossen und positiv zur Sicherung eines gerechten Urteils Gleichheit der Richter und Beklagten gefordert werden, unter der Voraussetzung, daß nur die gleiche gesellschaftliche Stellung beider ein rechtes Urteil über das naturgemäße oder naturwidrige, d. i. gerechte oder ungerechte Handeln des Angeklagten zuläßt. Die Sklaverei wird nach der natürlich entstandenen Rangfolge in der Gesellschaft und dem dazu in Widerspruch tretenden Rechte des einzelnen auf Freiheit beurteilt. Der Ackerbau ist als die naturgemäßeste Nahrungsquelle besonders zu schützen, als die natürliche Grundlage für Industrie und Handel anzusehen. — Der Staat muß zerfallen, wenn seine natürlichen Grundlagen ins Wanken geraten, wenn Ehrfurcht und Gehorsam aufhören und die Sittenverderbnis um sich greift. So wird die Erziehung das naturgemäße Mittel zur Erhaltung des Staates, das Crimen laesae Majestatis als die auf den Untergang des Gemeinwesens gerichtete Tat zum

schwersten Verbrechen. So läßt sich bis ins Detail hinein erweisen, daß das natürliche Recht das Fundament ist, auf das Katharina im Sinne Montesquieus ihr Gesetz aufgebaut sehen will.

An Beccaria schließt sich die Instruktion bis in die juridischen Einzelheiten des Kriminalrechts an. Aus dem Boden aufgeklärter Humanität, dem Grundgedanken: man strafe nur, um die Gesetze in Ansehen zu erhalten, ist das Beccaria folgende Hauptstück von den Strafen erwachsen.

Der Agrarmerkantilismus eines Justi und Bielefeld verbindet die Instruktion mit den Werken der Kameralisten, der Agrarmerkantilismus bedingt die Stellungnahme der Carin in allen Fragen der inneren Verwaltung.

Katharina scheint in ihrer unbedingten Abhängigkeit von Montesquieu eine Sonderstellung unter den zeitgenössischen absoluten Monarchen einzunehmen, die, wie Friedrich der Große und Joseph II. den „Esprit des Lois“ mehr oder minder abgelehnt haben [1]). Es war die Lehre von den drei Gewalten, die ihrem Herrscherbewußtsein trotz des Verzichtes, wie Koser sagt, auf die einseitige Betonung ihrer Rechte durch die Voranstellung der Pflichten und die Anerkennung des Naturrechts, als Grundprinzip der Monarchie [2]) widersprechen mußte.

In der Tat hat aber auch Katharina diesen dem Absolutismus naturgemäß anstößigen Punkt „in ihrer geschmeidigen Art, die Montesquieuschen Forderungen auszulegen, der unbeschränkten Selbstherrschaft anzupassen“ [3]), umgangen. — Die beiden wesentlichen der drei Gewalten hat sie für den Herrscher unbedingt in Anspruch genommen, während sie ihm die richterliche abspricht. Sie begründet dies damit, daß nur der Souverän als gesetzgebender Faktor befugt sei, die Gesetze auszulegen, während der Richter an ihre wortgetreue Bedeutung gebunden sei. Aus der Vereinigung der legislativen und richterlichen Gewalt ergäbe sich somit notwendig ein Wider-

---

[1]) Posner i. d. Hist. Zeitschr. XLVII, 193 ff. v. Voltelini ebd. CX, 66, 67.

[2]) Koser ebd. LXI, 282, 83.

[3]) Haller, Restauration d. Staatswissenschaften. Winterthur 1816, I, 175.

spruch, der die gesamte Rechtsprechung willkürlich machen müsse [1]).

Wie sehr nun Katharina, wie wir in unserer Analyse festgestellt haben, im allgemeinen Gedankengange und in einzelnen Punkten von ihren literarischen Vorbildern abhängig gewesen ist, müssen wir doch auch andererseits hier wieder hervorheben, daß sie sich stets des vorgesteckten Zieles bewußt blieb und sich nirgends gescheut hat, ihrer Absicht widersprechende Theoreme zu ihrem Zwecke und nach ihrem Willen umzubiegen, in der Auffassung des Despotismus ebenso wie in der Behandlung der Lehre von den drei Gewalten.

IV.

Als erste Fassung der Instruktion ist die Sammlung von Exzerpten und Redaktionsfragmenten, die in der Petersburger Akademie der Wissenschaften [2]) als letzte der Reinschriften, die im Senate aufbewahrt werden, anzusehen. Außerdem finden sich im kaiserlichen Archive eine ganze Reihe von Konzepten der einzelnen Teile der Instruktion und ihrer Übersetzungen, sowie eine Reihe von anderen Archivalien, die für die Abfassung von Katharinas Werk wesentlich waren. Nachdem zuerst Bezgin eine kurze Übersicht über die dort befindlichen Manuskripte an der Hand des bereits publizierten Materials gegeben hatte [3]), sind diese neuerdings von Čečulin mit philologischer Akribie auf das eingehendste beschrieben worden [4]). Es erübrigt sich daher für uns hier auf Einzelheiten noch näher einzugehen. Wir heben nur noch hervor, daß die in Frage kommenden Manuskripte zum großen Teile von Katharinas eigener Hand stammen. Das übrige ist zumeist von ihrem Sekretär G. V. Kozickij geschrieben, der die russische Übersetzung der

[1]) Über die sehr interessante Stellung der preußischen Justizbeamten unter Friedrich Wilhelm II., wie Svarez, Kircheisen etc. zu dieser Frage, vgl. Koser, Friedr. d. Gr. II, 588.

[2]) Hier findet sich auch der Entwurf der erweiterten Fassung des 11. Hauptstückes (vgl. Čečulin XXVIII ff.,) von dem schon bei Solovev XXVII, 80—83 und im Sbornik X, 152—156 Fragmente mitgeteilt sind.

[3]) Ausgabe der Instruktion von 1893 (ed. Panteleev) 8—13.

[4]) In der Einleitung zur akademischen Ausgabe von 1907, III—CXXIX.

ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Instruktion besorgte [1]).

Wir glauben in der Tatsache, daß Katharina das Original der ersten Fassung ihres Werkes der Akademie der Wissenschaften mit der eigenhändigen Aufschrift „Matériaux ♂, dont les traductions sont dans le sénat et qui ont servi pour composer l'instruction de la commission établie pour faire de projet des lois" zur Aufbewahrung übergab [2]), einen neuen Beweis für die literarische Gesinnung der Carin zu erblicken. Es sollte in der Bibliothek der führenden literarischen Gesellschaft Rußlands neben den übrigen wichtigen literarischen Erzeugnissen verwahrt werden [3]). Gemäß seiner Bedeutung für Rußland, wie für die literarische Geschichte der Zeit wurde das in rotes Korduanleder gebundene Manuskript auf einem samtenen Kissen ruhend in einem vergoldeten Metallschrein ausgestellt, der mit emblematischen Reliefs, wie einer Fortuna, deren eine Hand ein Füllhorn trägt, deren andere auf dem Gesetzbuche ruht, einem Bienenkorbe, in welchen die Bienen Honig tragen, und anderen dem Geschmacke des Aufklärungs-Zeitalters entsprechenden allegorischen Darstellungen seiner Herrschertugenden geschmückt war [4]). Auf der einen Seite des

---

[1]) Näheres über die Lebensumstände und die Tätigkeit Kozickijs in Sbornik X, 270 Anm. 60. Vgl. a. ebd. 321; Grimm, Correspond. lit. VIII, 203, 204; Lipinski, Žurnal ministerstva narodnago prosvěščenija 1887, Nr. 6, 238.

[2]) Čečulin V.

[3]) Nach Georgi, Versuch einer Beschreibung der russischen kaiserlichen Residenzstadt Petersburg. St. Petersburg 1790, 296. befanden sich daselbst auch ein von Peter d. Gr. eigenhändig geschriebenes Seewörterbuch und ein Dankgebet nach der Schlacht von Poltava.

[4]) Vgl. Andrä, Katharina II, Halle 1797, 192 Anm. (Nach J. H. C. Meyer, Briefe über Rußl. Göttingen 1778, I, 92, 93). Bellermann, Bemerkungen über Rußland. Erfurt 1788, I, 166, 167. Über die allegorische Verwendung der Biene vgl. Glock, Symbolik der Bienen. Heidelberg 1897. Der Bienenkorb gehörte offenbar zu den Lieblingssymbolen der Kaiserin. Als Voltarie ihr im Jahre 1765 (ohne Datum) geschrieben hätte: „Si votre devise est une abeille, vous avez une terrible ruche, c'est la plus grande qui soit au monde", antwortete Katharina 11. August 1765 a. St.: „Ma devoir est une abeille qui volant de plante en plante ammasse son miel pour le porter dans cette ruche et l'inscription est l'utile." Sbornik XVII, 251 (Nr. 11), vgl. a. d. Brief Falconets a. Kath. 19. März 1767

Schreines wurden folgende, für die Ideen Katharinas höchst charakteristische Verse in russischer Sprache eingraviert, deren Inhalt etwa so lautet: „Die Stimme der Weisheit gibt Rußland hier Gesetze, hier die Rechte der Menschheit und die der Gerechtigkeitspflege, welche unter Katharina II. eines geworden sind und den Russen die Bahn zur Glückseligkeit geöffnet haben." [1]) Das literarische Jahrhundert verstand es, auf einen solchen Apell zu antworten. In seinem, beim Tode Katharinas erschienenen Lebensabrisse der Carin bemerkte Biester, daß die Handschrift mit Recht als ein Heiligtum bei der Akademie der Wissenschaften aufbewahrt werde [2]). Und in der Tat, es gibt kaum einen literarisch interessierten Reisenden der Zeit, welcher nicht zu diesem Schreine wie zu einem Wallfahrtsorte gepilgert wäre und in seiner Reisebeschreibung die Gefühle ausgedrückt hätte, die in ihm bei Betrachtung dieses „unschätzbaren Manuskriptes" rege wurden. Die Berichte der Ausländer übertreffen darin sogar noch an Begeisterung die panegyrischen Beschreibungen der in russischen Diensten stehenden deutschen Gelehrten: der Bacmeister, Storch usw. [3]). Bis ins einzelste, bis auf die orthographischen Fehler und Korrekturen in dieser Handschrift [4]), „die der denkende Russe mehr als viele der (bei der Beschreibung der Bibliothek) genannten Sachen schätzt, und die die Nachkommenschaft, welche deren beglückende Folgen noch mehr als

a. St. ebd. 7. Auch unter Sinnbildern an der Ehrenpforte in Kazan, die diese Stadt Katharina bei ihrem Aufenthalt daselbst errichtete, befand sich ein Bienenkorb, „um welchen honigtragende Bienen schwärmen" mit der Aufschrift „angenehm und nützlich". Vgl. die Beschreibung von Jul. v. Canitz. Moskau 1767, 28.

[1]) Bezgin, 11; Čečulin, VI Anm.

[2]) Berlin 1797, 214.

[3]) Vgl. z. B.: J. Bacmeister, Essai sur la Bibliothèque et le cabinet de curiosité et d'histoire naturelle de l'académie des sciences de St. Petersbourg. Petersburg 1776, 78—89, oder H. L. Bacmeister, Russische Bibliothek 1772, I, 30, oder Storch, Gemälde von St. Petersburg. Riga 1794, II, 101.

[4]) „Es ist ein starker Foliant, aber weitläufig geschrieben, meist in franz. Sprache; alles bis auf einen kleinen Aufsatz, der aus dem Russischen übersetzt worden von der Kaiserin eigener Hand. Zuweilen kommen viele ausgestrichene und geänderte Wörter und Stellen vor, zuweilen

die Zeitgenossen fühlen wird, gewiß mit heiliger Ehrfurcht betrachten muß“ [1]), geht das Interesse dieser Reisenden, und als 1794 der Fälscher Chantreau, der Rußland nie betreten hatte [2]), eine „voyage philosophieque en Russie“ herausgibt, glaubt er die obligate Erwähnung des Originals der Instruktion in der Akademie nicht unterlassen zu dürfen [3]). — Die späteren Generationen verloren natürlich das intensive, sich bis auf die Einzelheiten erstreckende Interesse an der Instruktion und ihrer Geschichte immer mehr. Einzelne, den Zeitgenossen ganz geläufige Tatsachen gingen verloren. 1859 versuchte z. B. der Russe Dmitriev in den „Bibliografičeskija Zapiski“ vergebens die Frage zu lösen, ob die Instruktion ursprünglich in russischer oder französischer Sprache geschrieben sei [4]). Die Behauptung Brunets im „Manuel du libraire“ vom Jahre 1860, daß Katharina das ursprünglich russische Original ins Französische übertragen habe [5]), trug wesentlich dazu bei, diese irrtümliche Ansicht, der auch Brückner huldigte [6]), weiter zu verbreiten. Erst die beiden letzten Ausgaben der Instruktion von Bezgin und Čečulin haben uns über alle solche Irrtümer und Unsicherheiten wieder Klarheit verschafft.

---

aber auch ganze drei, vier Seiten in einem fort geschrieben und nicht schwer zu lesen. Hin und wieder einige Undeutlichkeit, in der Rechtschreibung wenig Fehler, der einzige, der häufig vorkommt und welchen meist alle Frauenzimmer begehen, ist s für c: als ses für ces (diese); im ganzen und in der Hauptsache betrachtet, bleibt dieses M. S. beständig ein bewundernswürdiges und zum unsterblichen Ruhme der großen Katharina gereichendes Denkmal.“ Bernoulli, Reisen d. Brandenb., Pommern usw. Leipzig 1780, V, 5. „Wie sehr nun die Monarchin selbst darüber nachgedacht und wie oft sie selbiges durchgearbeitet, erhellet aus den vielen Anmerkungen von ihrer eigenen Hand, welche teils in deutscher, teils in französischer und russischer Sprache an dem Rande gemacht sind.“ J. H. C. Meyer, o. c. I, 93.

[1]) Bellermann o. c. I, 165.

[2]) Vgl. [Fortia-Pilès] Examen de trois ouvrages sur la Russie. Paris 1802, 3, s. a. 25, 33.

[3]) N. d. deutsch. Ausg. Berlin 1794, II, 90.

[4]) Nr. 4 S. 112—115 b. Bezgin 13.

[5]) Paris 1860 I, 1664.

[6]) Russische Revue XVIII, 416. In der Geschichte Katharinas. Berlin 1883, findet sich dieser Irrtum nicht mehr.

Indessen, wenn auch das Interesse an Einzelheiten der Instruktion, wie gesagt, verloren ging, so blieb doch auch noch das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurch wenigstens in Rußland ein gewisses literarisches Interesse an dem Werke Katharinas rege. Dies bezeugen die zahlreichen Ausgaben desselben (von 1767—1907), von denen wir auf das Verzeichnis von Bezgins gestützt [8]), im folgenden eine Übersicht geben.

I. Nakaz imperatricy Ekateriny dannyj kommissii o sočinenii proekta novago uloženija. Moskau 1767.

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke.

Erwähnt u. a. b. Bacmeister, Russ. Bibl. I, 30. Meusel, Lexikon II, 68 (mit der falschen Jahreszahl 1757) und Eisenbach (v. Wichmann) Chronol. Übersicht über d. russ. Gesch. II, 27.

II. Eja Imperatorskago Veličestva nakaz kommissii o sočinenii proekta novago uloženija. Moskau 1767.

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke. Neben dem russischen Texte in Parallelspalten eine deutsche Übersetzung.

Erwähnt u. a. b. Eisenbach (v. Wichmann), II, 27.

III. Nakaz kommissii o sočinenii proekta novago uloženija. St. Petersburg 1768.

Enthält alle 22 Hauptstücke.

Erwähnt u. a. b. Novikov, St. Petersburgskija učenyja vědomosti 1777 Nr. 2 u. Eisenbach (v. Wichmann), II, 27.

IV. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny Vtarija, Samoderžicy, Vserossijskoj, dannyi kommissii o sočinenii proekta novago uloženija. Pečatan na rossijskom, latinskom, německom i francuskom jasykach. St. Petersburg. 1770.

Enthält alle 22 Hauptstücke links russisch und lateinisch, rechts deutsch und französisch in je zwei Parallelspalten.

Nach M. A. Korf (Otečestvennyja Sapiski 1854 Nr. 10, S.S. 150, 151), beste Ausgabe der Instruktion. Am Anfange und Ende befinden sich allegorische Stiche, die von Jak. Stählin entworfen und von Rot gestochen sind. Vgl. dar. a. Čečulin LXXXV f. Beschreibungen der Stiche von Guberti i. Materialy dlja russkoj bibliografii. Moskau 1878, I, 276—277 und Brückner, Russ. Revue XVIII, 415, 416.

Erwähnt u. a. Sopikov II, 395; Bibliographičeskija Zapiski 1861 Nr. 12, S. 365. Ebert, Allgem. bibliograph. Lexikon. Leipzig 1821, I, Nr. 3723, Quérard II, 82, Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

V. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny II, učreždennoj kommissii o sostavlenii proekta novago uloženija perevedennyj na obščij nyněšnij grečeskij jazyk ierodiakonom Evgeniem Bulgarom.

[8]) Bezgin 23—28.

Enthält alle 22 Hauptstücke. Nach Angabe der „Otečestvennyja Zapiski" 1854 Nr. 10, 151 f. selten. Neben dem russischen Texte befindet sich ein neugriechischer in Parallelspalten gedruckt, und zwar ist der russische eine Übersetzung des neugriechischen. Die von dem Übersetzer Stefan Pisarev vorangestellte Widmung an Katharina, datiert 21. Juni 1770 orientiert u. a. über die Prinzipien dieser Übersetzung.

Erwähnt u. a. b. Bacmeister I, 33, 34; und Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

VI. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny Vtoryja Samoderžicy Vserossijskija, dannyj kommissii o sočinenii proekta novago uloženija s prinadležaščimi k tomu priloženijami. St. Petersburg 1776.

Nach Sopikov, Opyt' rossijskoj bibliografij (1808) III, 414 ist diese Ausgabe die beste von denen, die bis 1815 erschienen sind. Sie enthält alle 22 Hauptstücke und alle auf die Kommission von 1767 bezüglichen Beilagen.

Erwähnt u. a. b. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

VII. Ukazy vsepresvětlějšija deržavneišija velikija gosudaryni imperatricy Ekateriny Alekséevny ec. t. St. Petersburg 1783.

Darin gedruckt S. 28—147: Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekarteriny Vtorija Samoderžicy Vserossijskija, dannyi kommissii o sočinenii proekta novago uloženija s prinadlezaščimi k tomu priloženijami.

Enthält alle 22 Hauptstücke und die Beilagen wie die vorige Nr.

VIII. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny Vtoryja Samoderžicy Vserossijskija, dannyj kommissii o sočinenii proekta novago uloženija s prinadležaščimi k tomu priloženijami. Moskau 1796.

Erwähnt u. a. b. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

IX. Nakaz Imperatricy Ekateriny II. Moskau 1810.

Erwähnt u. a. b. Sopikov II, Nr. 64, 60. u. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

X. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny II, Samoderžicy Vserossijskija, dannyj kommissii o sočinenii proekta novago uloženija s prinadležaščimi k tomu priloženijami. St. Petersburg 1820.

XI. Nakaz kommissii o sostavlenii proekta novago uloženija. St. Petersburg 1830.

Unter diesem Titel gedruckt zusammen mit einer französischen Übersetzung in „Pol'noe Sobranie Zakonov", und zwar:

Hauptstück I—XX i. T. XVIII, 192—280 (Nr. 12 949)
„ XXI „ „ „ 437—478 (Nr. 13 075)
„ XXII „ „ „ 512—525 (Nr. 13 096)

XII. Sočinenija imperatricy Ekateriny II (izdanie Smirdina St. Petersburg 1849) T. I, 1—165.

Enthält alle 22 Hauptstücke.

XIII. Nakaz Eja Imperatorskago Veličestva Ekateriny II, Samoderžicy Vserossijskija, dannyj kommissii o sočineni proekta novago uloženija (izdanie Panteléeva). St. Petersburg 1893.

Enthält alle 22 Hauptstücke und eine ausführliche Einleitung über die Ausgaben, Übersetzungen und Erwähnungen der Instruktion von J. G. Bezgin.

XIV. Nakaz Imperatricy Ekateriny II dannyj kommissii o sočinenii proekta novago uloženija pod redakciy N. A. Čečulina. St. Petersburg 1907.

Nachdem wir alle uns bekannt gewordenen russischen Ausgaben der Instruktion verzeichnet haben, lassen wir hier eine Übersicht über die in andere Sprachen übersetzten folgen[1]). Die erste Ausgabe der Instruktion (vgl. russ. Ausg. Nr. I) enthielt, wie wir sahen, nur den russischen Text der ersten 20 Hauptstücke. Diese wurde in der Kommissionssitzung vom 24. August 1767 a. St. an die Deputierten verteilt, mit der Weisung, „solche weder abzuschreiben, noch übersetzen zu lassen, damit sie nicht verstellet würde, indem die Kayserin selbst davon eine französische und eine deutsche Ausgabe veranstalten lassen wollte" [2]). Im gleichen Jahre erschien denn auch zu Moskau die erste Übersetzung [3]), und zwar in deutscher Sprache, wie der spätere russische Gesandte am Berliner Hofe, M. M. Alopäus, in einer Rede, die er als Student in Göttingen hielt, rühmend hervorhebt [4]). Die Übersetzung, die den deutschen Text neben dem russischen Original brachte (vgl. russ. Ausg. Nr. II), war von dem Geheimrat E. v. Münnich, dem Staatsrate Klingstedt und dem Historiker und Akademiker Gerhard Friedrich Müller verfaßt worden, und zwar hatte Münnich die beiden ersten, Klingstedt die beiden letzten, Müller die 16 anderen Hauptstücke übersetzt [5]). Diese Übersetzung ist nicht

---

[1]) Wir haben auch da das Bezginsche Verzeichnis zugrunde gelegt.

[2]) N. Gadebuschs Tagebuch b. Berkholz, Balt. Mon. Schr. V, 147.

[3]) Vgl. den Aufsatz v. Florovskij i. d. Zeitschr. f. osteurop. Gesch. II, 1 ff.

[4]) Rede, J. M. ... Katharina II, bey seiner Aufnahme i. d. Kgl. Deutsche Gesellschaft zu Göttingen d. 24. Sept. 1768 devotest gewidmet. Göttingen 1768, 6, 7.

[5]) Berkholz 147 (Anm.), s. a. Jürgensohn, Die Memoiren des Grafen E. v. Münnich. Stuttgart 1896, 46. — Danach ist die irrtümliche Angabe Čebalskijs bei Bezgin 28 zu verbessern. Zu Müllers Übersetzertätigkeit vgl. a. Büsching, Beyträge z. d. Lebensgeschichte denkwürd. Personen. Halle 1785, III, 64 ff.

immer zuverlässig und weicht ziemlich häufig von dem deutschen Texte der viersprachigen Ausgabe von 1770 ab [1]. Auch hoben schon die Zeitgenossen tadelnd hervor, daß sie oft undeutsch sei [2].

Die erste offizielle französische Ausgabe, die alle 22 Hauptstücke brachte, erschien erst 1769. Katharina, die ein handschriftliches Exemplar dieser Ausgabe an Voltaire sandte, bemerkte dazu: „On n'a pas eu le temps de l'imprimer [3]. Die Frage nach dem Übersetzer und ob diese Übersetzung nach dem russischen Texte oder nach der deutschen Übersetzung (s. Nr. I) angefertigt wurde, ist strittig [4]. Einer nicht kontrollierbaren Behauptung Biesters zufolge [5] habe sich Katharina über den französischen Dolmetscher beklagt [6] und es der Armut seiner Sprache zugeschrieben, daß er die Kraft und den Reichtum der russischen nicht habe erreichen können, wie sie sich ähnlich auch in ihren Briefen an Falconet äußerte, es sei für die ausländischen Sprachen schwer, ja fast unmöglich, diesen Vorzügen der russischen Ausgabe gerecht zu werden [7]. Auch diese Übersetzung weicht von dem französischen Texte der viersprachigen Ausgabe hier und da ab [8].

Wir haben diese viersprachige Ausgabe von 1770 bereits unter Nr. IV der russischen erwähnt und wollen hier nur noch, um zu zeigen, wie eingehend sich Katharina um das kleinste Detail bei der Herausgabe ihrer Instruktion kümmerte, an die Korrespondenz erinnern, die sie mit Falconet über einzelne

---

[1] H. L. Bacmeister, Russ. Bibl. 1772, I, 30 u. Florovskij o. c. 3, 4.

[2] [Biester] Abriß des Lebens u. der Regierung Katharina II. Berlin 1797, 222 Anm.

[3] Sbornik X, 308, vgl. a. Ceculin CXXIV f.

[4] Vgl. Florovskij o. c., 2, 3.

[5] O. c. 222 Anm.

[6] Auch der Brief, mit dem Katharina die Übersendung der deutschen Übersetzung der Instruktion an Friedrich d. Gr. begleitete, betont die Schwierigkeit, einen Übersetzer zu finden, der in gleicher Weise das Russische, wie das Französische beherrschte. Sbornik XX, 237.

[7] Sbornik XVII, 21, 24.

[8] H. L. Bacmeister I, 31. Ebd. a. die Bemerkung, daß diese Ausgabe für 50 Kop. verkauft wurde. Nach Quérard II, 82 u. Barbier, Dict. (1882) II, 932 war sie unverkäuflich.

Stellen der lateinischen Übersetzung Gregor Kozickijs führte[1]). — Damit sind aber auch die offiziellen Ausgaben der Instruktion in fremden Sprachen, welche zu Lebzeiten Katharinas erschienen, namhaft gemacht. Außer ihnen existiert nur noch eine offizielle: die französische Ausgabe, welche in der Pol'noe sobranie 1830 zusammen mit dem russischen Original (vgl. russ. Ausg. Nr. XI gedruckt wurde, und die sich von der französischen Ausgabe vom Jahre 1770 nur dadurch unterscheidet, daß der Singular in den Personal- und Possessiv-Pronomina der ersten Person überall durch den Pluralis Majestatis ersetzt ist.

Als halboffiziell[2]) kann dann noch die neugriechische Übersetzung vom Jahre 1771[3]), die gleichfalls mit einem russischen Texte (vgl. russ. Ausg. V) gedruckt wurde, gelten. Denn ihr Verfasser, der Grieche Eugen Bulgaris[4]), wurde in Leipzig, wo er sich, um seine griechischen Werke drucken zu lassen, aufhielt, von dem russischen Oberjägermeister Naryškin aufgefordert, die Instruktion in seine Muttersprache zu übersetzen. Bulgaris beklagt sich in seinem Vorworte über die vielfachen Mängel und Unvollkommenheiten der neugriechischen Sprache, die ihn häufig zwangen, altgriechische Ausdrücke und Vokabeln für seine Übersetzung zu Hilfe zu nehmen[5]). Endlich ist noch die englische Übersetzung von einem Russen Tatiščev gemacht worden, doch ist uns nicht bekannt, ob er dabei im Auftrage Katharinas oder von Personen ihrer Umgebung handelte.

Alle anderen, d. h. weitaus die meisten fremdsprachigen Ausgaben haben keinen offiziellen Charakter, wir wissen auch nicht, ob sie auf Veranlassung des russischen Hofes unternom-

---

[1]) Falconet a. Katharina 29. September 1769 a. St. u. Katharina a. Falconet 16. März 1790 a. St. Sbornik XVII, 88, 89, 104. Über die Korrekturen in der Urschrift dieser Übersetzung durch den Akademiker J. E. Fischer vgl. Čečulin LVIII.

[2]) Vgl. Čečulin LVIII.

[3]) Sie erschien ohne Jahr. Bilbassov, Weltlit. I, 142. (Nr. 156), datiert sie im Gegensatz zu Bacmeister I, 34 u. Sopikov Nr. 6475 auf das Jahr 1770.

[4]) Lebensumstände: b. Bacmeister I, 34, 35; b. Bilbassov, Weltlit. I, 238, Nr. 249.

[5]) Bacmeister I, 34.

men wurden. Eine von ihnen, die französische Übersetzung, welche 1769 zu Lausanne erschien, steht sogar in einem Gegensatz zu den offiziellen. Ihre starke Abweichung von den übrigen Ausgaben in französischer Sprache, die schon gleich nach ihrem Erscheinen festgestellt wurde [1]), erklärt sich nach einer zeitgenössischen Überlieferung daraus, daß der Übersetzer Balthazard [2]) an Stelle der von Katharina nur inhaltlich entlehnten Stücke aus Montesquieu und Beccaria, die entsprechend wörtlichen Zitate aus dem „Esprit des lois“ und dem „Traité des delits et des peines“, letztere nach der Übersetzung des Abbé Morellet einsetzte [3]). Im übrigen ist die Lausanner Ausgabe von 1769 auch dadurch merkwürdig, daß in ihrem Vorworte der Dankesbrief Friedrichs des Großen an Katharina für die Übersendung der deutschen Übersetzung ihrer Instruktion abgedruckt ist [4]).

Man hat aus dem Verfahren Balthazards den nach unserer Meinung zu weitgehenden Schluß gezogen, als habe dieser geflissentlich die plagiatorischen Entlehnungen Katharinas aus Montesquieu und Beccaria aufgedeckt [5]), und Waliszewski, wie er denn überhaupt die These vertritt, die Instruktion sei bei ihrem Erscheinen im westlichen Europa nur kühl aufgenommen worden [6]), hat sich nur zu bereitwillig solchen Schlußfolgerungen angeschlossen [7]). Demgegenüber muß mit aller Entschiedenheit betont werden, daß, wenn wir es in diesem Falle wirklich mit einer feindseligen Enthüllung Balthazards zu tun hätten, diese durchaus ein Unikum wäre, und daß der literarische Westen des zeitgenössischen Europas dem Wunsche Katharinas nach Verbreitung der Instruktion und ihrer Übertragung in alle europäischen Sprachen gern und lebhaft nachgekommen ist. Wir sahen, daß Katharina zunächst nur eine deutsche und fran-

---

[1]) Ebd. I, 31.

[2]) Vgl. Quérard II, 82.

[3]) Masson, Geheime Nachrichten über Rußland. Paris 1800 I, 160 (Note 15).

[4]) Sbornik, XX, 236 ff.

[5]) So Quérard nach Beuchot, La France littéraire II, 82.

[6]) Roman d'une impératrice 339.

[7]) Ebd. 332 Anm.

zösische Ausgabe der Instruktion veranstalten wollte [1]). Aber es wurden gleich nach Erscheinen der ersten Ausgaben russische Stimmen laut, die von Übersetzungen in allen denkbaren Sprachen redeten. So der russische Gesandte D. M. Golicyn [2]), oder der junge Alopäus, der in seiner Göttinger Rede emphatisch erklärte: „Bald wird sie jedes Volk in seiner eigenen Sprache lesen und die Erwartungen weit übertroffen finden, die es sich nach dem Gerüchte davon gemacht hat.“ [3]) Natürlich wurde so etwas in der bewußten Absicht gesagt, der Kaiserin zu schmeicheln, indem man, was sie in ihrer allezeit regen Begierde nach literarischem Ruhme sich ersehnen mochte, bereits als eine selbstverständliche und notwendige Zeitforderung hinstellte. Darauf kommt es jedoch hier nicht an, wohl aber auf die Tatsache, daß als Antwort einer solchen Forderung an die Zeit sich zu den bereits vorhandenen noch englische, italienische, holländische und polnische Übersetzungen gesellten, deren letzte die späte Jahreszahl 1794 trägt.

Diese Tatsache mögen folgende Bemerkungen erklären. Mit Recht ist behauptet worden, daß Katharina ihre so ganz besondere Stellung unter den Zeitgenossen neben den glänzenden Erfolgen ihrer äußeren Politik im wesentlichen ihrer politischen und publizistischen Reklame verdankt habe [4]). Eine solche Reklame bedeutete an sich nichts Neues für Rußland. Denn schon Peter der Große hatte mit Hilfe einer in Deutschland arbeitenden offiziösen Presse, deren Organisation und Leitung dem Baron Huyssen, dem späteren Erzieher von Aleksěj Petrovič anvertraut war, die nachteiligen Schilderungen in den damaligen Reiseberichten zu dementieren und durch wesentlich günstigere zu ersetzen versucht [5]). Wenn es aber Peter dem Großen, obwohl er seine Reklame durch Gewalt-

[1]) S. o. S. 95.

[2]) Sbornik XV, 629.

[3]) O. c. 7.

[4]) Theodor Schiemann, Geschichte Rußlands unter Nikolaus I. Berlin 1904 I, 4, 5.

[5]) Dukmeyer, Korbs Diarium itineris in Moscoviam und Quellen, die es ergänzen. Berlin 1909 I, cap. 3 passim u. II cap. 9 passim. Danach sind die Bemerkungen Waliszewskis über diese „nouveau art“ Roman, 303 ff. zu berichtigen.

mittel zu unterstützen nicht verschmähte [1]), doch nur zum Teil gelang, die Tadler in Westeuropa zum Schweigen zu bringen, so erreichte es Katharina durch ihre Reklame tatsächlich, daß die europäische Kritik vor ihrem Throne Halt machte [2]). Die biographischen Darstellungen der Carin, die zu ihren Lebzeiten und nach ihrem Tode erschienen, sind überwiegend nicht nur wohlwollend, sondern panegyrisch, und selbst ihre Widersacher können ein freundliches Interesse an einzelnen Handlungen Katharinas nicht verleugnen. Zu diesen glücklichen Bemühungen Katharinas haben die veränderten Zeitumstände wesentlich beigetragen. Die Bedeutung, welche inzwischen Paris als Hauptstadt der literarischen Welt erlangt hatte, schuf Voltaire, dem „bon protecteur" der Kaiserin [3]), natürlich eine viel größere und breitere Einflußsphäre, als sie etwa die führenden Publizisten um die Wende des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts gehabt hatten. Aber damit allein ist dieser Erfolg vor Peter kaum zu erklären. Er wird vielmehr erst durch die generelle Verschiedenheit in den Beziehungen beider zu den westeuropäischen Publizisten deutlich. In denen Peters spielt das persönliche Moment keine Rolle, Katharinas Beziehungen setzten es voraus. Denn ihr Verhältnis zu den geistig Großen ihrer Zeit, zu den Voltaire, d'Alembert und Diderot, mag es auch in Einzelheiten oft genug durch Motive der Ruhmsucht auf der einen, oder durch Eigennutz auf der andern Seite näher bestimmt worden sein, ist ohne die Grundlage einer persönlichen und geistigen Verwandtschaft nicht denkbar.

Hatte nun Katharina Zeit ihres Lebens diese Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen als eine wahrhaft kaiserliche Mäcenatin durch eine würdige und vornehme Freigebigkeit (man denke an den Ankauf der Diderotschen Bibliothek) [4])

---

[1]) Z. B. das Itinerar Korbs zu unterdrücken. Dukmeyer I, 9 ff.

[2]) Vgl. die Memoiren Czartoryskis. Paris 1887 I, 47 b. Schiemann I, 5 Anm.

[3]) de Ligne, Mém. et mel. litér. II, 362.

[4]) Vgl. meinen Aufsatz: Bemerkungen zu den Briefen der Kaiserin Katharina II. von Rußland an Charles Joseph Prince de Ligne in Beiträge zur russischen Geschichte (Schiemann-Festschrift). Berlin 1907, 157, 158

anzuknüpfen und aufrecht zu erhalten gewußt, so trat sie mit der Instruktion als Mitkämpferin in die Reihe der Literaten.

Wie gesagt, war Paris zu jener Zeit die tonangebende Metropole, und es war Paris, wo die Freunde der Carin wirkten. Der enge und vertraute Verkehr mit den maßgebenden Autoren der Zeit sicherten also ihrem Werke von vornherein die weitgehendste Anteilnahme der wesentlichen Faktoren der literarischen Welt.

Bedenkt man, daß die Instruktion, die erste praktische Anwendung des ganz vom Zeitgeist erfüllten philosophischen Oeuvres Montesquieus darstellt, bedenkt man, daß sie die hochstehende berühmte und in jeder Hinsicht interessante Persönlichkeit der russischen Kaiserin zur Verfasserin hatte, so wird man sich über die ungeheure Zahl der Übersetzungen des Werkes in alle Sprachen um so weniger wundern, als man hiervon einen nicht kleinen Prozentsatz, der, wie wir zum Teil authentisch wissen, aus unliterarischen Erwerbsgründen entstand, in Abzug bringen muß [1]).

Wir geben zum Schluß auch hier wieder, wie bei den russischen Ausgaben eine chronologische Übersicht der fremdsprachigen Übersetzungen der Instruktion:

Lateinische Übersetzung.

Instructio Sacrae Imperatoriae Maiestatis Aecaterinae Secundae coetui auspiciis illius convocato ad conficiendam ideam novi legum codicis. Petropoli 1770. convertit Gregor Kositzki. Katalog d. Russica der Petersburger Bibliothek I, 588 (Nr. 378), vgl. russ. Ausg. Nr. IV.

Französische Übersetzungen.

I. Instruction de Sa Majesté impériale Cathérine II pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix. St. Petersburg 1769.

[1]) So gibt z. B. Schlözer ohne weiteres zu, daß er seine unter dem Pseudonym Haigold erschienene verdienstvolle Materialsammlung: „Das neuveränderte Rußland“ hauptsächlich um des materiellen Verdienstes willen unternommen habe. Vgl. A. L. Schlözers öffentliches und Privatleben, beschrieben v. Chr. v. Schlözer. Leipzig 1828 I, 118.

Auch bei den italienischen Übersetzungen steht dies z. T. wohl außer Frage, denn als Graf Orlov bei der Fahrt durch den Archipelagus Italien berührte, wurde ihm offenbar in Absicht auf eine gute Bezahlung eine ganze Literatur italienischer Werke gewidmet (Bilbassov, Weltliteratur I, 139 (Nr. 149), worunter sich auch eine Übersetzung der Instruktion befand. (Ebd. 126 [Nr. 132].)

II. Instructions adressées par Sa Majesté l'impératrice de toutes les Russies à la commission établie pour travailler à l'excécution du projet d'un nouveau code de loix. Iverdon 1769 (traduit de l'Allemand) Katal. de Russica I, 589 (Nr. 388).

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist nach der deutschen Übers. v. 1767 (dtsch. Übers. Nr. I) übersetzt.

Erwähnt u. a. b. Bilbassov, Weltliteratur I, 125 (Nr. 131).

III. Instructions adressées par S. M. Cathérine II à la commission établie pour travailler à l'exécution du projet d'un nouveau code de loix traduit de l'Allemand. St. Petersbourg (Iverdon) 1769. Katal. d. Russica I, 589 Nr. 386.

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist nach der dtsch. Übers. von 1767 (dtsch. Übers. Nr. I) übersetzt. Übersetzer ist Frey de Landres.

Erwähnt u. a. b. Bilbassov, Weltliteratur I, 125 Nr. 131; Meusel, Lexikon II, 68; Quérard II, 82; Barbier, Dict. (Ausg. v. 1882) II, 943 d.

IV. Nouveau code de lois, ou les instructions adressés à la commission traduit de l'Allemand. Paris 1769

Nach Angabe von Quérard II, 82 u. Barbier, Dict. (Ausg. v. 1882) III, 494 b.

V. Instruction donné par Cathérine II à la commission établie pour travailler à la rédaction d'un nouveau code de loix, telle, qu'elle a été imprimée en Russe et en Allemand dans l'imprimerie Impériale de Moscou, Lausanne 1769 (par Jos. Ant. Felic. de Balthazard), Katal. d. Russica I, 589 (Nr. 387).

Erwähnt u. a. b. Barbier, Dict. (1882) II, 932 e. f.; Quérard II, 82; Heinsius, Allgem. Bücherlexikon. Leipzig 1812 II, 560 (mit der falschen Jahreszahl 1768) u. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

VI. Instruction de Sa Majesté Impériale Cathérine II pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix. St. Petersburg 1770.

Enthält alle 22 Hauptstücke (vgl. russ. Ausg. Nr. IV).

Erwähnt u. a. b. Quérard II, 82; Brunet, Manuel I, 1664; Ebert, Bibliogr. Bücherlexikon. Leipzig 1821. I, Nr. 3723; Zézas, Études historiques ect. Paris 1862, 148 Anm. u. Brückner, Russ. Revue XVIII, 414.

Dieser Text ist den russ. Ausgaben von Bezgin, Petersburg 1893 (Pantelěev) u. Čečulin, Petersburg 1907, zugrunde gelegt.

VII. Instruction de S. M. Impériale Cathérine II pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code des loix. Amsterdam 1771. Katal. d. Russica I, 589 (Nr. 389).

Erwähnt u. a. b. Heinsius, Allgem. Bücherlexikon. Leipzig 1812, II, 560 (mit dem falschen Druckort Riga) u. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

VIII. Instruction pour la commission de dresser le projet d'un nouveau code de loix. St. Petersburg 1830. Vgl. russische Ausgabe Nr. XI

Deutsche Übersetzungen.

I. Ihrer Kaiserlichen Majestät Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. Moskau 1767 (russisch u. deutsch), Katal. d. Russica I, 589 (Nr. 380).

Erwähnt u. a. b. Meusel, Gelehrtes Teutschland I, 568 und Lexikon II, 68.

II. Katharinae der Zweiten Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission gedruckt in Haigolds (Schlözer) Neuverändertes Rußland. Riga u. Mitau 1767.

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke.

III. Katharinae der Zweiten, Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland, Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. Riga u. Mitau 1768. Katal. d. Russica I, 589 (Nr. 381). Separatdruck der vorigen Nummer (mit einem Porträt Katharinas nach Eriksen von Stock gestochen), vgl. Bilbassov, Weltliteratur I, 106 (Nr. 115).

Erwähnt u. a. b. Meusel, Lexikon II, 68.

IV. Katharinae der Zweiten Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission gedruckt bei Haigold (o. c.). Riga u. Mitau 1769[2].

Enthält alle 22 Hauptstücke.

V. Katharinae der Zweiten Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. Separatabdruck der vorigen. Riga u. Mitau 1769. Katal. d. Russica I 589 (Nr. 382) ebenfalls mit Porträt.

(Bilbassov, Weltliteratur I, 107 behauptet irrtümlich, diese Ausgabe sei ohne Porträt. Vgl. dagegen das Exemplar der Königl. Bibliothek. Berlin H. O. 3299.)

Erwähnt u. a. b. Bacmeister o. c.; Heinsius, Allgem. Bücherlexikon. Leipzig 1812 II, 566. Nach Kirchhof, Die Glückseligkeit des russischen Staates usw. Kiel 1771, 73 Anm. (wohl irrtümlich) wurde sie 1769 zu Hamburg bei Piscator gedruckt. Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich auch in der Bibliothek Gleims zu Halberstadt.

VI. Ihrer Kaiserlichen Majestät Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission. St. Petersburg 1770, vgl. russ. Ausg. Nr. IV.

Erwähnt u. a. b. Ebert, Allgem. Bibl. Lexikon. Leipzig 1821 I, Nr. 3723.

VII. Katharinae der Zweiten Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland Instruktion für die zu Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Kommission, gedruckt bei Haigold o. c. 1771[3].

Italienische Übersetzungen.

I. Instruzione di S. M. Caesarea Catarina II alla deputazione sopra il plano di un nuovo Codice di Leggi insieme col Regolamento per la medesima deputazione, transportata dall'originale. Pisa 1769. Katal. d. Russica I, 602, Nr. 668.

II. Instruzione emanata da Caterina Seconda, Imperatrice e Legislatrice di tutta la Russia stante la commissione stabilita da questa Sovrana per la reduzione di un nuovo Codice della Leggi. Tradatta del Francesse in lingua Toscana. Firenze 1769. Katal. d. Russica I, 602 (Nr. 669).

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist nach der deutschen Übersetzung von 1767 (deutsche Übersetzungen Nr. I) gemacht., Vgl. Bilbassov I, 126 (Nr. 132).

III. Instruzioni indirizate da Sua Majesta l'Imperatrice di tutta le Russie per formare un nuovo Codice di Legge, rappartato nell' Italiano. Zurigo 1769.

Im Katal. d. Russica nicht erwähnt. Vgl. dazu Bilbassov I, 177 (Nr. 190).

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist nach der deutschen Übersetzung von 1767 (dtsch. Übersetz. Nr. I) übersetzt. Der Übersetzer ist nach Sopikov II, Nr. 6460 Giovanni Vignola.

Erwähnt u. a. b. Bacmeister I, 31, 32; Meusel, Lexikon II, 68; Zézas, Etudes hist. sur la législation russe. Berlin 1862, 148 Anm.; u. Bilbassov I, 126 (Nr. 132), fehlt dagegen b. Bezgin 30.

IV. Instruzione data da Catterina II alla Commissione ... Anno 1790. Katal. d. Russica I, 602 (Nr. 670).

V. Vita e fasti di Caterina II imperatrice ed autocatrice di tutta le Russie. Lugano 1797.

In Bd. V, 239—251 u. Bd. VI, I—LXXX: „Instruzioni di Caterina II per la commissione data di compilare un nuovo codice di leggi per l'impera delle Russie."

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke; I u. II sind in eins gezogen. Die Durchzählung der Paragraphen ist verändert. Die in Bd. V gedruckten Teile der Instruktion kehren in Bd. VI unverändert wieder.

VI. Eine weitere italienische Übersetzung findet sich noch in van Wenzel, Stato presente della Russia. Venezia s. a. 173 ff.

Holländische Übersetzungen.

I. Instruction gegeven door Katharina de II, Keiserin en Wétgeevster van geheel Rusland. Dienende tot eene Handleiding voor de Kommissie aangesteldt door deze Vorstin, om te arbeiden aan een Nieuw Wet-Boek. Amsterdam 1769.

Katal. d. Russica I, 588 (Nr. 376).

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist übersetzt nach der deutschen Übersetzung Nr. I (Moskau 1767). Der Übersetzer war der

Leutnant der Flotte van Woensel. Vgl. Bilbassov, Weltliteratur I, 126 (Nr. 133).

II. Berigtschrift van Catharin de Tweede wegen een ontwerp voor ene nieuw Russiesch Wetboek. Vertaald door J. G. van Oldenbarnewelt, genaant Tuilingh. Delft 1794.

Enthält alle 22 Hauptstücke und ist übersetzt nach der viersprachigen Ausgabe von 1770 (vgl. russ. Ausg. Nr. IV). Über den Übersetzer vgl. Bilbassov, Weltlit. I, 672 (Nr. 740).

Englische Übersetzung.

The grand instructions to the commissioners appointed to frame a new code of laws for the Russian empire, composed by Her Imperial Majesty Catherina II. Empress of all the Russias. To which is prefixed a description of the manner of opening the Commission, which the order and rules for electing the commissioners. Translated from the original in the Russian language by Michael Tatischeff. London 1768. Katal. d. Russica I, 591 (Nr. 437).

Enthält alle 22 Hauptstücke und außerdem in der Vorrede (23 S.), eine Geschichte der Eröffnung der Kommission, das Reglement (Obrjad) v. 30. July 1767 a. St. und den Plan zur Vollendung der Gesetzgebung (Načertanie) v. 8. April 1768 a. St.

Polnische Übersetzung.

Ordynacya Samowładnącey y Naypotęźnieyszey Katarzyny II. Imperatorwey caley Rossyi, dana w roku 1767 Kommissyi zebraney dla ułozenia proiektu nowey praw ustawy teraz zaś w nowym na Polski ięzyk presloženin tey ze Monarchini przez iednego z wiernych Jey poddanych offiarowana. Warszawa 1780.

Katal. d. Russica II, 60 (Nr. 477).

Enthält nur die ersten 20 Hauptstücke und ist nach der dtsch. Übers. von 1767 gemacht (dtsch. Übers. Nr. I). Nach Bacmeister VII, 56 ist der Übersetzer Gwozdawa Gizicki (ebd. auch nähere Angaben über dessen Persönlichkeit); nach Sopikov Nr. 6460 Sitzticki; im Katal. d. Russica II, 60 Nr. 477 nach handschriftlicher Notiz der Metropolit Ssestrenzewitsch, vgl. Bilbassov I, 324 (Nr. 387).

Erwähnt u. a. b. Meusel, Lexikon II, 68 u. Eisenbach (v. Wichmann) II, 27.

Neugriechische Übersetzung.

Εἰσηγησις της Αυτοκρατορικης Μεγαλειοτητος Αικατερινας B. προς την ἐπιταχθεισαν ἐπιτροπιαν ἐπι τη ἐκθεσει του προβληματος ἑνο νεαρου Νομικου κωδικος, μεταφραθεισα εἰς την κοινην των νυν ῾Ελληνων διαλεκτον ὑπο ῾Ιεροδιακονου Εὐγενιου Βουλγαρεως. O. O. u. J. [Petersburg 1771].

Enthält alle 22 Hauptstücke und ist nach der französischen Ausgabe Petersburg 1769 (franz. Übers. Nr. I) gemacht.

Im Anschluß an diese Ausgaben und Übersetzungen der Instruktion verzeichnen wir hier noch die Anthologie von Sentenzen aus der Instruktion.

Rossijskij Apofegmat ili vypis iz Nakaza, dannago komissii o sostavlenii proekta novago ulozenija. St. Petersburg 1778.
und die französische davon:

Apophtegmes russes ou choix des maximes tirées de l'instruction pour la formation du Code de Cathérine II. St. Petersburg 1781.

V.

Eine Untersuchung über die Instruktion Katharinas II. darf nicht abgeschlossen werden, ohne daß nicht wenigstens der Versuch gemacht würde, dieser Arbeit die ihr im Rahmen der Epoche zukommende Stellung anzuweisen, durch eine Zusammenstellung der Urteile, welche die Zeitgenossen darüber fällten. Denn ein Werk, das so unmittelbar wie die Instruktion aus den Ideen schöpfte, die seine Zeit am meisten bewegten, bedarf natürlich, um sein rechtes Licht zu erhalten, mehr als jedes andere auch der Reflexe, die aus der gleichzeitigen Beurteilung wieder darauf zurückstrahlten.

Die Historiker, die sich bisher mit der Instruktion von 1767 beschäftigt, sie beurteilt und bewertet haben, unterließen es zumeist, eine ausgedehntere Umfrage in dieser Hinsicht bei den Zeitgenossen zu halten, und mußten demnach auf ein aus den Urteilen der damaligen Zeit gewonnenes Regulativ ihres eigenen Urteils verzichten. Sie nahmen denn auch für gewöhnlich aus dem Erfolge bzw. Mißerfolge von Katharinas Unternehmen die Maßstäbe ihrer Kritik, die dann noch durch ihre persönlichen und politischen Überzeugungen ihre ganz individuelle Färbung erhielt, wie das etwa die Beurteilungen der Instruktion durch Theodor von Bernhardi auf der einen, Alexander Brückner auf der anderen Seite veranschaulichen. Daher unterlag und unterliegt auch noch heute die historische Bewertung dieses Werkes bedeutenden Schwankungen. Allein schon in der Bestimmung des Umfanges seiner Wirkung wichen die Meinungen voneinander ab. Während Brückner von dem allgemeinen Erstaunen der Zeitgenossen über die Instruktion berichtet [1]), behauptete Waliszewski, daß dieses kaiserliche

---

[1]) Russ. Revue XVIII, 431.

Werk von der westeuropäischen öffentlichen Meinung nur kühl aufgenommen worden sei [1]).

Indessen, daß Katharinas Werk, trotz dieser Behauptung des den polnischen Parteistandpunkt nur allzu sehr vertretenden Waliszewski [2]), einen außerordentlichen Eindruck bei seinem Erscheinen machte, dürfte auch schon nach den von uns im vorigen Abschnitte gegebenen Andeutungen nicht mehr zweifelhaft sein. Dies zu erkennen reicht allerdings Waliszewskis Material bei weitem nicht aus. Wenn wir auch für die Angabe der nur wenig zuverlässigen Herzogin von Abrantès, daß die Instruktion damals in 20 000 Exemplaren verbreitet worden sei [3]), keine Verantwortung übernehmen wollen und somit auf eine zahlenmäßige Feststellung der Verbreitung der Instruktion verzichten müssen, so hoffen wir doch an der Hand unserer Nachforschungen den Umfang der Wirkung dieser kaiserlichen Schrift auf ihre Zeit mit einiger Sicherheit festlegen zu können. Der Leserkreis, den die Carin für ihr Werk erwarten durfte, mußte dem universalen Charakter der Instruktion gemäß, die zu allen möglichen Fragen der damaligen Rechts- und Gesetzesprobleme Stellung nahm und sich neben nationalökonomischen Erörterungen etwa auch über die Prinzipien der Erziehung aussprach, ein großer sein. Jeder, der an den literarischen Bewegungen der Zeit nur irgendwelchen Anteil hatte, mußte in dieser Arbeit etwas finden, was ihn interessierte, ihn zur Bewunderung oder doch mindestens zur Erörterung der dort vertretenen Anschauungen reizte. Da die Instruktion aber ihrer ganzen Bestimmung nach nicht nur ein Literaturdokument — Katharina schrieb darüber sehr bezeichnend an Frau Geoffrin: „quoique la plume en soit novice, mais je repond de l'exécution en pratique [4]) — ‚sondern vielmehr die Grundlage für das zu schaffende Gesetzbuch bilden sollte, so konnte die Kaiserin im voraus gewiß sein, daß nicht nur die theoretisierenden Literaten, sondern auch die gekrönten Häupter und die praktischen Staatsmänner zu ihren Lesern gehören würden.

---

[1]) Roman d'une impératrice. Paris 1910 [17], 339.
[2]) Vgl. darüber auch Bilbassov, Weltliteratur II, 663, 672, 673.
[3]) Cathérine II, Bruxelles et Leipzig 1835, 113.
[4]) Sbornik I, 272, 17. Mai 1765 a. St.

Und in der Tat, werfen wir einen Blick auf die Literatur des achtzehnten Jahrhunderts, soweit sie wenigstens unter dem Zeichen der Aufklärung stand: überall werden wir die Spuren des Eindruckes finden, den Katharinas Instruktion hinterlassen hat, überall mehr oder minder ausführliche, mehr oder minder begeisterte Urteile, sei es in den Briefen der Könige, Staatsmänner und Philosophen, sei es in juristischen oder historischen Abhandlungen, in Reiseberichten oder Zeitschriftenrezensionen, in akademischen Reden oder Schulprogrammen. Natürlich kann es nicht die Absicht sein, dieses überaus buntscheckige und überall verstreute Material auch nur einigermaßen vollständig anzuführen. Vielmehr müssen einige artvertretende Beispiele genügen, die Weite des Wirkungskreises zu bezeichnen, wie zu zeigen, worauf sich diese Urteile gründeten und welchen Wandlungen sie unterlagen. Aus der Menge der indifferenten, nur das literarische Niveau der Zeit charakterisierenden Urteile werden einzelne durch die Originalität ihrer Gedanken oder die Persönlichkeit ihrer Verfasser hervorragende Äußerungen eine besondere und eingehendere Behandlung erfordern. Endlich werden im folgenden russische Urteile, die wir im allgemeinen hier beiseite lassen und uns für eine spätere Betrachtung der gesetzgebenden Kommission von 1767 aufsparen, nur insoweit angeführt werden, als es uns im Zusammenhange unerläßlich erscheint.

Die Weite des Wirkungskreises der Instruktion wurde schon von den Zeitgenossen betont. Wir brauchen uns dabei nicht auf den Bericht des russischen Gesandten in Paris, D. M. Golicyn, zu verlassen, welcher den schmeichelhaften Brief, den Voltaire nach dem Erscheinen der Instruktion an ihn gerichtet hatte, dem Vizekanzler A. M. Golicyn übersandte, mit der Bemerkung: „er ist nicht der einzige, es ist die allgemeine Stimme“ [1]), sondern können uns auf andere, charakteristischere Äußerungen berufen. Etwa, wenn der Chevalier Eon de Beaumont seine Abhandlung über die russischen Gesetze, wie er selbst sagt, darum abfaßt, weil er besorgt ist, daß die Instruktion Katharinas zu schnell die früheren Gesetze Rußlands in Ver-

[1]) Sbornik XV, 629.

gessenheit bringen würde [1]); oder wenn der Schweizer Masson, trotz aller Voreingenommenheit gegen die Carin, die Mitteilung nicht unterdrücken kann: „Ganz Europa tönte von Beifall, als sie die Einleitung in das Gesetzbuch bekannt machte." [2]) Weitere Beispiele hier anzuführen tut nicht not. Die zahlreichen fremdsprachigen Ausgaben der Instruktion, deren wir im vorigen Abschnitte gedachten, geben von selbst die dafür notwendigen Ergänzungen.

Nachdem wir so in Kürze den Umfang des Wirkungskreises der Instruktion abgesteckt haben, eröffnet sich die Frage nach dem, was die Zeitgenossen am unmittelbarsten bei der Lektüre der Instruktion empfunden haben. Diese Frage läßt sich unschwer beantworten. Zweifellos war es die neue Gesinnung der Zeit, die sich bisher noch niemals so deutlich und energisch der weitesten Öffentlichkeit gegenüber wie in der Instruktion Katharinas manifestiert hatte, wodurch der zeitgenössische Leser am nächsten, reinsten und tiefsten berührt werden mußte. Der Berliner David Jenisch, der gleichsam mit dem Glockenschlage des neunzehnten Jahrhunderts dem achtzehnten seine Grabrede hielt, sah in dem „verstärkten und verallgemeinerten Gefühl für natürliches Recht und für Wert und Würde der Menschheit" [3]), eine der bedeutsamsten Neuerungen des vergangenen Zeitalters. Die Instruktion Katharinas stellte nichts anderes dar, als eine unmittelbare Verkörperung dieses Gefühls und mußte als solche von den Zeitgenossen begriffen und bewundert werden. „Welche Grundsätze der Leutseligkeit und der Menschenliebe, der Großmut und des Verlangens, jeden Untertanen in seinen Verhältnissen glücklich zu sehen, herrschen darin auf das mächtigste. Es ist ebenso sehr eine Mutter

---

[1]) Recherches sur les divers changemens arrivés dans les loix russes jusqu'à ce jour. Vgl. Les loisirs du chevalier Eon V, 4 s. a. 68. Amsterdam 1774 (danach ist Bilbassov, Wiltliteratur I, 298 zu ergänzen). Eine dtsche. Übers. dieser Abhandlung erschien im Hannöverschen Magazin 1774, 1239—1383.

[2]) Geheime Nachrichten über Rußland. Paris 1800 I, 123. Waliszewski, der Masson unter seinen Quellen anführt, hat alle solche Äußerungen geflissentlich beiseite gelassen.

[3]) Geist und Charakter d. 18. Jahrh. Berlin 1800 I, 268.

als eine Regentin, die hier redet, eine ganz unumschränkte Gebieterin und die dennoch ein freies Volk haben will, ein Volk, das aus Überzeugung seiner Pflichten und nicht aus Zwang gehorchet, die aber auch dadurch wahrhaftig Selbstherrscherin ist, daß sie die Herzen in ihrer Gewalt hat und über die Seelen gebietet." [1]) Diese Worte, die aus der schon erwähnten Rede des jungen Alopäus entnommen sind, geben, obwohl sie aus dem Munde eines höfischen Schmeichlers stammen, doch den Ton richtig wieder, in welchem man überall von der Instruktion gleich nach ihrem Erscheinen und auch noch später zu Lebzeiten Katharinas sprach. Der Chevalier Eon rühmte die „douceur des principes et l'humanité des sentiments" in der Instruktion und sah in ihrer Verfasserin ein Herz voll Gefühl und Religion [2]), ähnlich wie der Kieler Student Kirchof in seiner akademischen Rede schon den Eingangssatz: „Die christliche Religion lehrt uns einander so viel Gutes zu tun, als möglich ist", „als für jeden Denkenden hinlänglich" bezeichnete, „um den Wert der übrigen darin enthaltenen Grundsätze daraus folgern zu können." [3])

Biester fand überall in Katharinas Werk den „edlen menschehrenden Sinn" [4]), und der Petersburger Storch nannte es ein „Denkmal des aufgeklärtesten Kopfes und des gefühlvollsten Herzens" [5]). Dieser für die Denkweise der Zeit so bezeichnende Satz mit seiner Gegenüberstellung von Kopf und Herz, wird dann noch in einem Briefe des Historikers Senac Meilhan in der Weise umgebildet, daß nun nicht mehr Verstand und Gefühl, sondern gefühlvolle Literatur und gefühlvolle Tat sich gegenüberstehen, bzw. in Katharina vereinigt erscheinen. Senac Meilhan schreibt an eine Freundin, er wisse, wie sehr es ihr daran liege, eine Feder, mit der Richardson seine Romane schrieb, zu erhalten, wieviel werde sie

---

[1]) Rede auf Katharina II. Göttingen 1768, 8.

[2]) Eon, Loisirs V, 3, 78.

[3]) Die Glückseligkeit des russischen Staates unter dem sanften Szepter Catharina II. Kiel 1771, 73, 74.

[4]) Abriß des Lebens und der Regierung Katharinae II. Berlin 1797, 227, auch zitiert v. Reimers, Petersburg am Ende seines ersten Jahrh. Petersburg 1803 I, 290.

[5]) Gemälde von Petersburg. Riga 1794, 101.

dann erst für eine Feder Katharinas bieten wollen. Denn „Richardsons Feder hat nur die Wonne empfindsamer Herzen gezeichnet, Katharinas Feder aber Gesetze entworfen, die das Glück von 25 Millionen Menschen ausmachen“ [1]).

Wenn aber die neue Gesinnung „dieses goldenen Buches“ [2]) mit seiner „himmlischen Menschenliebe“ und „seiner so rührenden, liebevollen Sprache“ [3]) Katharina, wie es ihr später M. F. Grimm schrieb, zur Kaiserin aller Herzen, wie zu der aller Reußen machte [4]), so wurden auch die mehr verstandesmäßigen Forderungen des Zeitalters durch die Instruktion voll befriedigt, und zwar waren es besonders die geschlossene, systematische Anlage und das polyhistorische Wissen, die Bewunderung erregten. „Durch Einsicht in die Tiefen des menschlichen Charakters, des besonderen Charakters jeder Nation“ — so beginnt die nach einem Worte Ludwig von Hallers „bis zum Ekel schmeichlerische Anzeige“ [5]) in der allgemeinen deutschen Bibliothek — „durch die erhabene, durch die studierte Fähigkeit, verschiedene Verhältnisse zu verbinden, unter sich kämpfende Neigungen zum Wohle des Ganzen zu vereinigen, wurde Lykurg, wurde Solon geschickt, eine Gesetzgebung im Zusammenhang zu stiften, die ebenso dauerhaft als harmonisch war. Hier wurde das ganze Gebäude nach einem einzigen regelmäßigen unveränderlichen Grundrisse aufgeführt, und nicht aus Fragmenten alter und neuer Zeiten ein unförmliches Ganze zusammengesetzt. In diese lichtvollen Spuren dieser großen Männer tritt die Beherrscherin der glücklichen Russen. — Sie selbst denkt, sie selbst ist Philosoph, sie ist Mensch, und jedes Gesetz trägt das Bild der politischen Glück-

---

[1]) Oeuvres philosophiques et litéraires. Hamburg 1795 II, 110, 111.

[2]) Recension i. d. Allgem. dtsch. Bibl. X, 130. — Als Johann Jakob Sievers die Instruktion erhielt, schrieb er an Katharina: „Ich habe jenes Buch erhalten, welches künftige Jahrhunderte Rußlands goldene Bulle nennen werden.“ Blum, E. russ. Staatsmann I, 256.

[3]) Karamzin, Lobrede auf Katharina die Zweyte. Dtsch. v. J. Richter. Riga 1802, 85.

[4]) Lettres de Grimm à l'impératrice Cathérine II, publiés par J. Grot St. Petersburg 1880, 51.

[5]) Restauration der Staatswissenschaften. Winterthur 1816, I, 178. Anm. 146.

seligkeit und mütterlichen Vorsorge.“ [1]) Ganz ähnlich äußert sich der Ritter Eon, der die geschickte Anordnung der Materien rühmt und ausführt, wie Katharina, nur durch eine gründliche Kenntnis der Landesgesetze und durch das vergleichende Studium ausländischen Rechtes, dazu gelangen konnte, den systematischen Plan für einen Gesetzeskodex zu entwerfen, der weder sich widersprechende, noch auf Unwissenheit, Bigotterie und veraltete Gebräuche basierende Gesetze enthalte [2]).

Noch zahlreicher als die Lobredner dieses in der Instruktion so stark geoffenbarten Willens zum System sind die Lobredner der Gelehrsamkeit Katharinas. Das kaiserliche Werk enthielt nach ihrer Meinung ausgebreitete Kenntnisse, die selbst einem Gelehrten Ruhm bringen würden [3]), und eine Belesenheit, die, wie es die „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ ausdrückten, unmöglich dem Leser merklich genug gemacht werden könne. „Nicht nur in politischen Schriften, sondern auch in den Geschichten hat Sie ihren Verstand mit dem, was nützlich ist, ausgeschmückt, man erstaunt über die vielen Erläuterungen aus der Geschichte.“ [4]) Und ebenso sah noch etwa dreißig Jahre später Biester in der Instruktion eine „schöne Sammlung von vorzüglichen Stellen aus den berühmtesten Philosophen Roms und Griechenlands, von treffenden Beispielen aus der älteren und neueren Geschichte, aus den Sitten kultivierter Völker, auch solcher Nazionen, die uns übrigen Europäern nicht so bekannt sind, z. B. den Sinesen und anderen Asiaten. „Wer sich“, so ruft er aus, „mit der Philosophie der Gesetzgebung bekannt machen will, muß die Instruktion zum Handbuche wählen.“ [5])

Wir sahen, daß weder die systematische Anlage, noch die historische Kasuistik der Instruktion im Grunde Katharinas Eigentum sind, besonders von der letzteren muß gesagt werden,

---

[1]) Allgem. dtsch. Bibl. X, 129, 130.

[2]) Eon, Loisirs V, 3, 67, 78.

[3]) Alopäus, Rede auf Katharina II., Göttingen 1768, 7, ebenso Polit. Journ. 1796, 1246.

[4]) Götting. Anzeigen v. gelehrten Sachen 1768, 98. Stck. 794.

[5]) Abriß des Lebens usw. Berlin 1797, 221.

daß, abgesehen von einigen Erwähnungen russischer Gesetze die wir oben angeführt haben, kaum eines der Beispiele sich, nicht schon bei Montesquieu oder Beccaria findet. Die Geschichtsschreibung des neunzehnten Jahrhunderts hat auf Grund dieser „Plagiate“ der Instruktion vielfach jeden Wert abgesprochen [1]). Das achtzehnte Jahrhundert dachte aber, wie wir sahen, darin anders. Mochte auch einzelnen der Beurteiler die enge Anlehnung an Montesquieu unbekannt geblieben sein, — Graf Ségur berichtet, er habe, als er das Manuskript der Instruktion in der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg durchblätterte, mit Erstaunen bemerkt, „que c'était un résumé assez complet des maximes de notre immortel Montesquieu“ [2]) — im allgemeinen war die Abhängigkeit Katharinas bekannt und wurde nicht nur gebilligt, sondern galt als rühmenswert. Mochte auch Masson, indem er sich auf die französische Übersetzung der Instruktion berief, die der Genfer Balthazard 1769 zu Lausanne herausgab [3]), Katharina mit lauter Stimme des Plagiats bezichtigen [4]), so wiesen andere, wie der Historiker Levesque solche Vorwürfe nicht minder lebhaft zurück, denn es käme für ein Werk wie die Instruktion weniger darauf an, neue Dinge zu sagen, als vielmehr nichts Nützliches auszulassen [5]). Auch der für Katharina keineswegs begeisterte Castéra betonte in seiner Biographie der Carin zwar die Abhängigkeit von Montesquieu und anderen Philosophen, aber erklärte doch auch gleichzeitig, es mache der Kaiserin immer Ehre, daß sie aus solchen Quellen schöpfte [6]). Die Zeit sah in der Instruktion mehr als „die zusammengestoppelte Vorrede zu einem Gesetzbuche [7]), sie sah in ihr die ungeheure Arbeitsleistung einer Monarchin, die nichts von alledem übersah, was

---

[1]) So Waliszewski o. c. 332; Pingaud, Les Français en Russie et les Russes en France. Paris 1886, 33. Sugenheim, Rußlands Einfluß auf und seine Beziehungen zu Deutschland. Frankfurt a. M. 1856 II, 4 u. a. m.

[2]) Mémoires II, 208.

[3]) Vgl. Teil IV unserer Abhandlung S. 98.

[4]) Geheime Nachrichten I, 160 Note 15.

[5]) Histoire de Russie. Paris 1782 V, 150.

[6]) Histoire de Cathérine II. Paris a VIII (1797) II, 140.

[7]) Masson, Geheime Nachrichten I, 124.

die Gesetzgebung Europas an vollkommenen Gesetzen hervorgebracht hatte[1]), die einen Inbegriff alles dessen bot, „was bei den wichtigsten Materien der Rechtsgelehrsamkeit und Regierungskunst die feinste Prüfung am bewährtesten erkannt hat“ [2]), die die längst erkannten Lehren einer gesunden Philosophie nicht wie andere nur zu „spitzfindigen Zänkereien oder zu spekulativischen Wissenschaften, sondern zur Ausübung der Gerechtigkeit selbst anwandte“ [3]). Und ebenso wie Katharina mit ihrer Belesenheit und Sachkenntnis den Gelehrten noch dadurch überlegen zu sein schien, daß sie diese Gelehrsamkeit mit so „vielem Geschmack und so vieler Weltkenntnis“ zu nützen verstand [4]), so erhob sie die praktische Anwendung der Montesquieuschen Theorien nach dem Urteile der Zeitgenossen noch über den Verfasser des „Esprit des lois“ selbst. „Welcher Unterschied zeigt sich hier“, so heißt es in den Göttingenschen Anzeigen [5]), „zwischen den Entwürfen eines theoretischen Gesetzgebers, selbst eines Montesquieu, sogar in seinen eigenen Sätzen, und dem Plan zu einer wirklichen Gesetzgebung von dem großen Geist einer Regentin, welche ihren Staat, ihre Nation, alle Verhältnisse, beydes die notwendigen Wirkungen und die möglichen Folgen übersieht und das Scheinbare von dem Gründlichen, das Täuschende von dem Wahren abzusondern weiß“. — Nach solchen Äußerungen werden wir freilich nicht mehr erstaunen, wenn wir etwa bei Biester, das persönlichste Eigentum Montesquieus, wie die Gedanken über die Wirkungen des Klimas auf die Gesetzgebung als Katharinas Entdeckung vorgesetzt erhalten [6]); oder wenn der Jenenser Jurist Scheidemantel in seinem Staatsrecht „nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet“, Katharinas Instruktion neben Montesquieus „Esprit des lois“ und Beccarias „Traité des délits et des peines“ auch da

---

[1]) Eon, Loisirs V, 3 vgl. a. Biester, Abriß usw. 230.

[2]) Alopäus, Rede auf Katharina 6.

[3]) v. Globig u. Huster, Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung. Zürich 1783, 5.

[4]) Alopäus, Rede auf Katharina 7.

[5]) Stck. 98, 15. Aug. 1768, 793, 794.

[6]) Abriß 223, 224.

als Quelle benutzt, wo die Kaiserin diese Vorlagen wörtlich, oder doch nahezu wörtlich ausschreibt [1]).

Auch der Stil der Instruktion, der doch in seinen Grundzügen wenigstens ebenfalls durch das Montesquieusche Vorbild bestimmt worden war, das Sentenziöse und Maximenartige der einzelnen Paragraphen, die Katharina, sofern sie diese nicht wörtlich aus dem „Esprit des lois“ übernahm, doch schon, um den einheitlichen Charakter zu wahren, nach dem Muster der entnommenen formulieren mußte, erschien als eine ungeheure Neuerung der Carin. Man glaubte die Sprache der alten Gesetzgeber mit ihrer „edlen Einfalt“ und der Kürze und Deutlichkeit ihres Ausdruckes in der „körnigen, männlichen und doch angenehmen Schreibart, welche auch die abstraktesten Sätze belebt und durch den sentenziösen und Gesetzen angemessenen Ausdruck diese tief in das Gedächtnis der Leser versenkt“ [2]), wieder zu vernehmen [3]). Jedenfalls empfand damals niemand, wie es ein neuerer Historiker rügt, daß der pompöse Schlußsatz der Instruktion (§ 520): „Denn Gott verhüte, daß nach Endigung dieser Gesetzgebung ein Volk auf Erden gerechter und folglich glücklicher sein möge, als das Unsrige, der Zweck unserer Gesetze würde alsdann nicht erreicht sein, ein Unglück, welches ich nicht zu erleben wünsche“, von allzu großer Eitelkeit eingegeben worden sei [4]). Dieser Schlußsatz steht übrigens in Parallele zu dem am Eingang befindlichen, aus den Büchern der Könige (I, 3, 9) [5]) entnommenen Gebete Salomos; und wie für eine solche Staatsaktion, wie Katharinas Instruktion ein feierlicher Auftakt unerläßlich war, so mußte auch der Schluß in gehobener Rede noch einmal das ganze Glaubensbekenntnis der Kaiserin, was sie in diesem Werke niederlegen wollte, zusammengefaßt werden. Es kann ein von dem Stil-

[1]) Jena 1770, vgl. z. B. I, 207, 212, 221, 222, 246; II, 85, 123, 154; III, 191, 202, 388, 394, 420. Im ganzen zitiert Scheidemantel die Instruktion an 45 Stellen. Montesquieu wird 34 und Beccaria nur 4 mal zitiert.

[2]) Allgem. dtsch. Bibl. X, 130, vgl. a. XII, 438.

[3]) Götting. Anz. 1768, 98 Stck. 794.

[4]) Engelmann, Die Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig 1884, 123.

[5]) Vgl. Čečulin CXLIV.

gefühl und den Moralbegriffen einer anderen Zeit ausgehender Historiker in dieser Beziehung der Wahrheit nicht so nahe kommen, wie selbst ein zeitgenössischer Schmeichler, der erklärte: „Es ist etwas gewisses Unnachahmliches in der Schreibart der Götterkinder, der Ludwige, der Friedriche, Züge, welche die königliche Feder bald verrathen, ein Ton, der anderen nicht so natürlich ist und nicht so wohl ansteht.“ [1])

Versucht man diese Tatsache, daß solche Entlehnungen aus Montesquieu der zeitgenössischen literarischen Kritik als die neueste Weisheit der gekrönten russischen Gesetzgeberin galten, zu erklären, so muß man einmal im Auge behalten, daß — wir wiesen schon darauf hin — der Wille Katharinas auf Grund von erst neuerdings entstandenen, noch vielfach umstrittenen literarischen Theorien nun auch praktisch ein neues Gesetzbuch aufzubauen, so erstaunlich wirkte, daß alles andere dahinter zurücktrat, und zum anderen, daß sich diese Kritik vielfach ganz phantastische Vorstellungen von den russischen Verhältnissen und Zuständen machte. So konnten die wenigen Andeutungen der Carin über die Möglichkeit einer Bauernemanzipation dazu führen, daß der Quäker Benezet [2]) in Philadelphia seinen Traktat über die Mißhandlungen der Neger Katharina wirdmete, ja, daß selbst mehrfach der Meinung stattgegeben wurde, die Kaiserin habe die Bauern freigemacht [3]), während sich die russische Leibeigenschaft unter ihrer Regierung tatsächlich viel drückender gestalten sollte, als unter der ihrer Vorgänger [4]). Es kam hinzu, daß der Kritik jeder Vergleichsmaßstab fehlte, und daß das naheliegende Beispiel Peters des Großen nur den Ruhm Katharinas steigern mußte. Wußte man, daß Peter den Versuch unternommen hatte, seinem Volke ein neues Gesetzbuch zu geben, so wußte man doch auch

[1]) Alopäus, Rede auf Katharina 7.

[2]) Les Français en Russie etc. 33.

[3]) Neues Zeitungslexikon, in welchem alle bey gegenwärtigen Türkenkriege in öffentlichen Blättern vorkommende Reiche, Nationen usw. historisch-geographisch und politisch beschrieben werden. Wien 1788, 77. — Skizzen a. d. Regierung Katharina II, Kaiserin von Rußland. Prag 1797, 47.

[4]) Engelmann o. c. 119.

zugleich, daß dieser Versuch gescheitert war [1]). Daß Katharina an diesem Unternehmen ebenfalls scheitern würde, daran dachte niemand und wollte niemand glauben. Denn die in der Instruktion vertretenen Prinzipien und die Energie und Tatkraft Katharinas, welche hinter ihnen stand, schienen an sich den literarischen Kritikern in gleicher Weise ihre Ausführbarkeit unbedingt zu gewährleisten. Daß man also unmittelbar nach dem Erscheinen der Instruktion in der westeuropäischen öffentlichen Meinung die Verwirklichung von Katharinas Werk in absehbarer Zeit für möglich hielt, braucht uns nicht zu wundern. Merkwürdig jedoch ist, daß der Glaube an die tatsächliche Vollendung eines neuen Gesetzbuches durch Katharina auch dann noch nicht erlosch [2]), als die Carin selbst diesen Plan längst aufgegeben hatte, und daß auch Reisende, die jahrelang in Rußland gelebt hatten, rühmten: Katharina habe das, was Peter dem Großen nicht gelungen sei, ausgeführt [3]). Es scheint allerdings, wie wir es an einzelnen Beispielen deutlich beobachten können [4]), daß man die späteren administrativen und gerichtlichen Institutionen Katharinas wie ihre Gouvernementsordnung u. dgl. häufig irrtümlich als direkte Folgen der Instruktion ansah und so zu dem Glauben kam, daß die Gesetzgebung ganz oder doch wenigstens teilweise vollendet worden sei. Aber auch diejenigen, welche sich, wie etwa Biester, klar dar-

---

[1]) Caraccioli, Considérations sur l'origine, les progrès, la population etc. de l'empire de Russie, Londres 1771, 33. Roßdoerffer, Catharina II, Petro magno major. Prolusio qua devenerandos maecenates, patronos, fautores ad actum oratorium invitat. Swinfurti 1774, 13. Würst, Rede am Namenstage der Kaiserin. Petersburg s. a. [1788], 22.

[2]) So Musset Pathay in d. Vorrede zu de La Messelières Reise n. Rußland, dtsch. Ausg. 1803, 69: „Sie hat fast allein ein Gesetzbuch abgefaßt." Der Übersetzer bemerkte dazu, „eigentlich war es nur die Einleitung zu einem Gesetzbuche." Diese Meinung teilt auch noch Zézas: Etudes historiques. Paris 1862, 148 „peut être avec raison considéré comme un code de législation".

[3]) [Méhée de la Touche], Mémoires particulieres extraits de la correspondance d'un vogageur avec Mr. Caron de Beaumarchais. Paris 1807 II, 28.

[4]) Vgl. den Brief eines Genfers in Linguets annales politiques etc. London 1779, 67 u. Andrä, Katharina II. Halle 1797, 130 ff.

über waren, daß die Grundsätze der Instruktion unter Katharina keineswegs praktisch durchgeführt wurden [1]), meinten mit wenigen Ausnahmen [2]): „Auch wenn Katharinas übrige Verdienste je könnten vergessen werden, so wird sie mit dem ehrenvollen Namen der Gesetzgeberin stets bei der Nachwelt im Segen bleiben.“ [3]) Dieser Ansicht schlossen sich auch diejenigen an, die in den Stürmen der Revolution glaubten, daß die Rettung Europas nur noch auf Rußland beruhe. In einer Broschüre, die diese Frage erörtert, heißt es im Gegensatz zu den Männern des Konventes: „Was die große Katharina für wahre bürgerliche Freiheit und Gleichheit getan hat, ist aller Welt bekannt.“ [4]) Endlich gab Storch 1798 eine Übersicht über die Beurteilungen der Instruktion und den Wandel, dem sie im Laufe der Zeit unterworfen waren: „Von den beyden größten Geistern unseres Jahrhunderts, von Friedrich dem Zweyten und Voltaire angeführt, überließ sich das Publikum in allen Ländern einstimmig der Bewunderung, und alle Nationen wetteiferten, ein so seltenes Produkt, als die philosophische Gesetzgebung einer russischen Selbstherrscherin in ihre Sprache zu übertragen. Die Zeit hat diesen Enthusiasmus abgekühlt und den Gegenstand derselben einer schärferen Prüfung unterworfen; aber selbst nach allem, was die unbefangene Kritik gegen den Plan, die Verbindung und den logischen Zusammenhang der aufgestellten Grundsätze sagen kann, selbst nach Abzug alles dessen, was diese aphoristische Kompilation einem Montesquieu, Blackstone [5]) und anderen verdankt — bleibt sie immer ein ehrenwertes Denkmal der Aufklärung unseres Jahrhunderts.“ [6]) Von da aus begreift man leicht, daß die ausführ-

[1]) Abriß 218, 220, 221.

[2]) Z. B. Katharina vor dem Richterstuhle der Menschheit, größtenteils Geschichte. Petersburg 1797, 50, 55, 56.

[3]) Abriß, 221, 230. Ähnlich, wenn auch kritischer, Fr. S. in Archenholtz Minerva 1797, II, 285 oder Seume, Über das Leben und den Charakter der Kaiserin von Rußland, Katharina II. Altona 1797: „Die Kaiserin hat gethan, was sie thun konnte“ usw.

[4]) v. Byern, Was kann man von Rußland in den jetzigen kritischen Zeitumständen zum Wohle der Menschheit hoffen? S. l. 1794, 56, 62.

[5]) Blackstone hat keinen Einfluß auf die Instruktion ausgeübt. Katharina las Blackstone erst 1779, vgl. Sbornik XXIII, 159.

[6]) Annalen der Regierung Katharina II. Leipzig 1798, 216.

lichen Inhaltsangaben, wie sie zuerst die allgemeine deutsche Bibliothek und die Göttingischen Anzeigen von Gelehrten Sachen [1]) gegeben hatten, und wie sie auch später noch während der ganzen Regierung und selbst nach dem Tode Katharinas erschienen [2]), immer wieder erstaunte und begeisterte Leser fanden.

Der Ritter Eon leitete seinen Auszug aus der Instruktion mit den Worten ein: „Ich würde gegen die Bewunderung handeln, welche ganz Europa dieser Kaiserin nicht versagen kann, wenn ich nicht einen Abriß von dem Entwurfe gäbe, welchen sie voller Mut unternommen, mit unermüdeter Arbeit ausgeführt und zur Verwunderung der geschicktesten Rechtsgelehrten auf eine Art zustande gebracht hat, welche ihr die Dankbarkeit ihrer Untertanen und der spätesten Nachwelt versichern muß." Er meint, „selbst gleichgültige Personen" müßten sich durch seinen kurzen Abriß bewogen fühlen, sich nach der Ausführung dieses Planes zu sehnen [3]). Ähnliche Einleitungen gehen auch den übrigen Auszügen aus der Instruktion vorauf. Insteressant ist die Biesters vom Jahre 1797, die die Notwendigkeit eines solchen Auszuges damit begründet, daß es nur recht und billig sei, zu zeigen, wie „schon vor dreißig Jahren eine Monarchin das Beste von dem sagte, was nach der Meinung mancher zuerst in unsern Tagen Republikaner entdeckt haben sollen" [4]).

Die Biesterschen Betrachtungen über Katharinas Instruktion sind aber auch noch in einem andern Betracht merkwürdig. Wir hoben bereits hervor, daß die Zeitgenossen Katharinas auch darum etwas ganz besonderes und einzigartiges in der Instruktion erblickten, weil ihnen vergleichende Maßstäbe für ihre Beurteilung fehlten. Biester hat nun, allerdings ohne sich auf einen Vergleich im einzelnen einzulassen, das allgemeine

---

[1]) X, 130—142 (1767) —, Stck. 98, 795—808 (1768).

[2]) Vgl. Mercure de France 1769, 2. April 117—121. Le bourgeois politique et impartial d'Amsterdam. Amsterdam 1771, 85 ff. Journal encyclopédique mars 1772. Eon, Loisirs V, 67—77; Biester, Abriß 1797; 218—229; Authentic memoirs of the life and reign of Catherine II. London 1797, 78—88. Karamzin, Lobrede auf Kath. II. Riga 1802, 83—120. Musset-Pathey o. c. 308—313.

[3]) Loisirs V, 67, 78.

[4]) Abriß usw. 223.

preußische Landrecht als alleinige dafür in Betracht kommende Analogie aus der neueren Geschichte bezeichnet. Aber sein Urteil stammt von 1797, und er ist, soweit wir sehen, der einzige [1]), der im achtzehnten Jahrhundert diese Parallele gezogen hat. Für die früheren Kritiker war ja ein solcher Vergleich ausgeschlossen, weil damals das neue preußische Gesetzbuch noch nicht existierte. Die allgemeinen Anschauungen über die heimischen Rechtsverhältnisse im Vergleich zu der kaiserlichen Instruktion dürfte da wohl der braunschweigische Reisende Schmidt genannt Phiseldek charakterisieren, wenn er 1770 sagt: „Die Russen dürfen wahrhaftig unsere Justizverfassung nur ansehen, um sie nicht zum Muster bei der ihrigen zu nehmen [2]). Daß die Instruktion bald nach ihrem Erscheinen in Frankreich verboten wurde [3]), konnte nur dazu beitragen, solche Anschauungen zu verstärken.

Da also weder die unvollkommenen Gesetzeseinrichtungen des westlichen Europas, noch das unvollendet gebliebene Werk Peters des Großen nach dem Urteil der Zeitgenossen genügten, um als kommensurable Größen neben die Instruktion Katharinas

---

[1]) Außerdem hat noch Sievers (bei Blum o. c. I, 165) u. Kirchhof in seiner „Glückseligkeit des russischen Staates“ usw. beim Abdruck des Dankschreibens Friedrichs an Katharina für die ihm übersandte Instruktion auf das Corpus Fridericianum hingewiesen. Vgl. S. 74.

[2]) Briefe über Rußland. Braunschweig 1770, 223.

[3]) Katharina, die übrigens sehr glücklich war, auch in dieser Beziehung das Schicksal ihrer philosophischen Freunde zu teilen, führte das Verbot auf das Betreiben des allerdings als sehr russenfeindlich bekannten Herzogs von Choiseul zurück. Vgl. dar. Sbornik XV, 634; XVII, 91, 92; Rambaud in Revue des deux mondes XIX, 3 ième partie, 577. — Über die Russenfeindlichkeit Choiseuls vgl. z. B. Grimm, Lettres à l'impératrice Cathérine II publiés par Grot. Petersburg 1880, 20; Messelière, Reise nach Petersburg. Leipzig 1803, 236, 238. Ségur, Mémoires III, 181; Schlözer, Friedr. d. Gr. u. Kath. II. Berlin 1859, 199. — Es scheint jedoch, daß dies Verbot nicht auf Choiseul zurückgeht, sondern auf den Kanzler Maupeau. Vgl. darüber Tourneux, Diderot et Cathérine II. Paris 1899, 133, 140, 141. — Vgl. a. Archenholtz' Minerva 1798, III, 7. „Es verdient bemerkt zu werden, daß die berühmte Instruktion ... in dem ehemaligen Frankreich verboten war, weil, wie man behauptete, der Inhalt derselben den Grundsätzen einer monarchischen Regierung zuwider sey. Dieser Schrift und ihres Verbots ungeachtet blieb Rußland ein despotischer Staat und Frankreich wurde eine Republik.“

gesetzt zu werden, so wurden die Schatten der antikischen Gesetzgeber heraufbeschworen, um als Mitstreiter um den Lorbeer legislatorischen Ruhmes an die Seite dieser neuen Tomyris in die Schranken zu treten[1]). Aber selbst die sephantastisch großen Gestalten einer geliebten und vergötterten Vorzeit konnten sich neben der Verfasserin der Instruktion nicht behaupten. Zwar wird man in dem folgenden Satze eines zeitgenössischen Kriminalisten — „Nur unser Jahrhundert war so glücklich, eine Kayserinn zu sehen, die, wie ein weiser Locke, ihr rauhes Volk zu einem beglückten Zustande hinriß, die demselben Gesetze gab, welche Lykurg und Solon beschämen" [2]) — nichts anderes als eine konventionelle Phrase sehen. Aber schon bei dem nicht minder schmeichlerischen Ausspruche Voltaires in seinem Roman „Princesse de Babylon": Katharina sei eine größere Gesetzgeberin als Isis und Ceres, trifft dies nicht mehr zu, denn er findet diese höhere Einschätzung der Carin in ihrem Streben nach Toleranz begründet. Noch weiter geht „ein berühmter Gelehrter", wenn er behauptet Katharinas Instruktion stelle den Versuch dar, ihrem Volke ein Nationalgesetzbuch zu geben, und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, genössen die Russen einen Ruhm und Vorzug, dessen sich bisher keine europäische Nation erfreuen könne. Denn nicht eine hatte bisher den Mut, sich selbst Gesetze zu geben. „Als sich die Griechen, jene gefeierten Griechen, unsere Herren, unsere Lehrer bilden wollten, als sie gewisse unterscheidende Vorschriften suchten, um sich von den sogenannten Barbaren, die ihre Verachtung besaßen, auszuzeichnen, so begaben sich ihre Stifter zu den Braminen, zu den Magen, zu den Priestern des Krokodils und Ichneumons, um Licht zu holen." Ebenso gingen die Römer zu den Griechen, und nach zehn Jahrhunderten wiederum nahmen die über ihre Unwissenheit beschämten und von der Torheit ihrer Gebräuche und Gewohnheiten überzeugten Abendländer jenes

[1]) Vgl. z. B. die schon oben angeführte Stelle a. d. allgem. dtsch. Bibl. X, 129, od. d. Brief Friedr. d. Gr. a. Kath. v. 26. Nov. 1767, Sbornik XX, 238 s. a. Voltaire: Oeuvres (Beuchot) LXVI, 3, 195, 283, 326, 348 f. u. a. m.

[2]) v. Globig u. Huster, Abhandl. v. d. Kriminalgesetzgebung. Zürich 1783, 5.

Denkmal, das „im Namen des allerverächtlichsten Monarchen (Justinian) von den allerschlechtesten Menschen aufgesetzt worden war“ zum Orakel ihrer Ratschläge. „Wir beeiferten uns sogar,“ so fährt er fort, „dieses Kanevas zu entwickeln, zu ergründen, und indem wir zu dem ohnehin schon von Widersprüchen überfließenden Werk Justinians noch die Mißbräuche der Anarchie, die Ausschweifungen der gotischen Freyheit hinzufügten, kurz, indem wir mit den Reskripten des allerverkehrtesten Rechtslehrers und des verhaßtesten Tyrannen die Einfälle der Schreiber und Köche unserer aus den Wäldern des Nords hervorgekommenen Baronen vereinigten: so haben wir es so weit gebracht, daß wir die allertörichtesten Gesetzesverfassungen, die allerlächerlichsten Rechtslehren besitzen, welche den menschlichen Geist jemals entehrt haben. Und so sehr wir jeden Augenblick über diese ausländische Mummerei erröten, so haben wir noch nicht den Mut gezeigt, sie abzuwerfen. Rußland aber, von dem Einflusse eines Frauenzimmers beseelt, gibt uns allein das Beispiel einer so notwendigen als beherzten Unternehmung. Nicht aus dem leeren Raum, worinn Tribonian schwimmt, sondern aus der Fülle ihres Herzens und ihrer Vernunft hat sie das Licht geschöpft, welches sie bedurfte.“ [1]) Katharina mag, ganz abgesehen von der darin enthaltenen Huldigung, der Inhalt wie der Ton dieses Ausfalles gegen das positive Recht in gleicher Weise erfreut haben. Hatte sie sich doch selbst ähnlich über Justinian und das römische Recht geäußert [2]).

Der Darstellung, die wir von den Urteilen aus den literarischen Kreisen gegeben haben, um rekonstruktiv ein Bild dieser Wirkung der kaiserlichen Instruktion zu gewinnen, stellen wir zum Zwecke einer allseitigen Beleuchtung die Äußerungen der Staatsmänner, will sagen der eigentlichen Praktiker an die Seite. Da sich nun aber die Staatsmänner in der Regel weit mehr mit der praktischen Verwirklichung der in der Instruktion geäußerten Grundsätze, insoweit sie die Kommission von 1767

---

[1]) Zitiert b. King, Bemerkungen über Rußland. Leipzig 1788, 182 ff. Es ist uns nicht gelungen diesen „berühmten Gelehrten“ festzustellen.

[2]) Russkij Archiv 1865, 626, 627, vgl. a. Berkholz, Balt. Mon. Schr. V, 151.

anzustreben hatte, beschäftigten, als daß sie das literarische Einführungswerk der Carin selbst zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht hätten, fließen hier die Quellen naturgemäß viel spärlicher. Daß ihr Urteil dementsprechend weniger günstig ausfallen mußte, ist ohne weiteres deutlich.

Gleichwohl dürfen die überaus ungünstigen Berichte der französischen Diplomaten aus Petersburg, — sie sahen in dem ganzen Unternehmen Katharinas nur eine Komödie [1]) — ebensowenig im vollen Umfange zur Charakteristik der staatsmännischen Urteile herangezogen werden, als etwa die überaus schmeichelhaften Briefe Friedrichs des Großen an Katharina nach Übersendung der Instruktion. Denn beide sind wesentlich durch außerhalb eines wirklichen Urteils liegende politische Rücksichten, in geringerem oder stärkerem Maße, bestimmt. Die Berichte der Franzosen durch Rücksicht auf ihren Hof, der sich in den sechziger und siebziger Jahren vielfach in einem mehr oder weniger offenen Gegensatze zum Petersburger Hof befand [2]), die Briefe Friedrichs durch Rücksicht auf seine hohe Alliierte Katharina. Die Schreiben Friedrichs des Großen sind in einem durchaus konventionellen Stile gehalten. Das erste, noch vor dem Empfange der Instruktion selbst bringt den Vergleich mit Peter dem Großen: „Wenn der Car Peter es nicht verschmähte, auf der Admiralitätswerft Amsterdams zu arbeiten, um seinem Volke eine Flotte zu geben, so hat es Ew. Kaiserliche Majestät nicht verschmäht, in das unendliche Detail der Jurisprudenz einzudringen, um den Besitz und das Glück ihrer Völker zu sichern.“ Das zweite steigert noch das erste durch den Hinweis auf die antiken Gesetzgeber: „Die alten Griechen, die das Verdienst sehr wohl zu schätzen wußten und die großen Menschen zu Göttern machten, geben unter ihnen den Gesetzgebern den ersten Platz, weil sie sie für die

---

[1]) Vgl. das Urteil Rossignols b. Waliszewski, Roman 339. Der Bericht Corberons v. 9. April 1778 rechnete Katharina zu den „premières comédiennes“. S. [Grimblot], La cour de Russie il y a cent ans. Berlin 1860, 261.

[2]) Darauf weist im Gegensatz zu Waliszewski, der die Berichte Rossignols ganz kritiklos für seine Zwecke ausbeutet, ausdrücklich hin: Ch. de Larivière, Revue d'histoire litéraire de la France 1897. IV, 581 ff.

wahren Wohltäter des Menschengeschlechts erachteten: sie würden Ew. Majestät zwischen Lykurg und Solon gestellt haben.“ Der dritte Brief Friedrichs ist an seinen Gesandten Solms gerichtet mit dem Befehl, ihn Katharina zu übermitteln. Hier erhalten die schmeichelhaften Vergleiche ihre letzte Bekrönung, während gleichzeitig dadurch, daß der Brief nicht unmittelbar an Katharina ging, sondern durch die Mittelsperson des preußischen Gesandten, das Übermaß der Schmeichelei, was in dem folgenden Vergleiche liegt, gemildert wird, ohne doch die beabsichtigte Wirkung zu mindern. „Die Geschichte berichtet uns, daß Semiramis Kriegsheere anführte, die Königin Elisabeth hatte den Ruhm einer großen Staatsklugheit, die Kaiserin Königin zeigte bei ihrer Gelangung zum Thron viel Standhaftigkeit. Aber noch ist zurzeit keine Frau eine Gesetzgeberin gewesen. Dieser Ruhm war der russischen Kaiserin, die ihn verdiente, vorbehalten.“ [1])

Solche und ähnliche Sätze drücken kein Urteil aus, sondern offenbaren nur die Absicht des Lobredners. Gleichwohl haben solche Sätze auf das literarische Urteil der Zeit — denn diese Briefe sind bald darauf an vielen Stellen gedruckt worden [2]) — sicherlich weit mehr gewirkt [3]), als daß man die Absichten des Verfassers durchschaut und sein tatsächliches Urteil in Betracht gezogen hätte. Denn gegen Ende des zweiten Briefes [4]) schreibt der König: „Da Ew. Kaiserliche Majestät alles wissen wollen, was ich über diese Materie denke, so glaube ich es derselben auch offen sagen zu müssen: es besteht darin, daß die guten Gesetze, die auf Grundlagen, wie Sie sie umrissen haben, beruhen, Rechtsgelehrte nötig haben, um in Ihren weiten Staaten in Ausübung gesetzt zu werden, und ich glaube, Madame, daß nach dem Guten, das Sie soeben getan haben, Ihnen noch übrig bleibt, eine juristische Akademie zu gründen,

---

[1]) Sbornik XX, 233 ff.

[2]) Z. B. Gazette de France 1. April 1768, 105, 106. oder in Balthazards Lausanner Ausg. d. Instr. 1769, od. bei Kirchhof, Die Glückseligkeit des russischen Reiches usw. Kiel 1771, 74 ff.

[3]) Vgl. Storch, Annalen der Regierung Katharinas II. Leipzig 1798, 216.

[4]) Sbornik XX, 239, 240.

an welcher die Gerichtspersonen, Richter wie Advokaten zu bilden wären. So einfach auch immer die Gesetze sind, so finden sich doch streitige, verworrene und dunkle Fälle, bei denen man die Wahrheit gleichsam aus der Tiefe des Brunnens herausziehen muß, und die Advokaten und geschulte Richter erfordern, um sie zu entscheiden."

Dieser Ratschlag Friedrichs, der durchaus seinem Verhalten bei der Abfassung des Corpus Fridericianum entspricht [1]), enthält, vom Zusammenhang seiner gesetzgeberischen Arbeit aus betrachtet, zugleich eine abfällige, oder doch zum mindesten skeptische Beurteilung der Instruktion. Er konnte auf Grund seiner praktischen Leistungen, die, wie er meinte, etwa auf dem Gebiete des Strafrechts die Forderungen Beccarias bereits antizipiert hatten [2]), sicherlich auf die Durchführung von Katharinas literarischer Instruktion kein allzu festes Vertrauen setzen, ganz abgesehen davon, ob ihm die Anleihe der Carin bei Montesquieu, gegen den er sich doch immer nur kühl verhalten hatte [3]), nicht schon an sich unbehaglich sein mochte.

Diese, wie wir meinen, in den guten Rat Friedrichs eingehüllte Kritik wurde, wie gesagt, von der öffentlichen Meinung mehr oder weniger übersehen. Die noch in dem Erscheinungsjahre der Instruktion erfolgte Aufnahme Katharinas in die Berliner Akademie [4]) sowie die schmeichelhaften Vergleiche des Königs mußten demgegenüber viel deutlicher sprechen.

Von weittragenderer Bedeutung, wenn auch nicht für das zeitgenössische Urteil, so doch für die Beurteilung Katharinas durch die späteren Historiker [5]), ist die Korrespondenz geworden, die damals die englischen Gesandten am Petersburger Hofe mit dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Conway führten. Kurz vor dem Erscheinen der Isntruktion hatte nämlich Lord Macartney an Conway einen Bericht geschickt, in

---

[1]) Koser, König Friedrich d. Gr. Stuttgart u. Berlin 1904, [3] I, 344. S. o. Teil II dieser Abhandlung S. 15.

[2]) Ebd. II, 546.

[3]) Ebd. I, 344, 345. II, 559.

[4]) Das Antwortschreiben Sbornik X, 281. Vgl. a. über diese Berufung die Einleitung zur neugriech. Ausg. v. d. Instr. von Bulgaris S. 26—27. Salomon i. d. dtsch. Rundsch. 1910, S. 425, 426.

[5]) Vgl. Brückner, Russ. Revue XVIII, 385, 386.

dem er mitteilte, die Kaiserin beschäftige sich jetzt mit einem Lieblingsentwurfe, dessen Ausführung ihr mehr Ehre bringen würde, als eine gewonnene Schlacht oder ein erobertes Königreich. Denn sie habe, von der Unvollkommenheit der russischen Gesetzgebung überzeugt, auf Grund sorgfältiger und genauer Studien der ausländischen Gesetze einen Kodex ausgearbeitet, der demnächst einer ständischen Vertretung zur Durchberatung vorgelegt werden sollte [1]). Dieser Brief erregte das höchste Interesse des Ministers: er meinte, es sei unerhört, daß ein absoluter Monarch freiwillig seine Macht beschränke. Es gäbe zwar historische Beispiele, daß nach gewaltsamen Krisen einem Despoten seine Macht entrissen wurde, aber er wisse nicht, daß jemals eine freiwillige Verzichtleistung eines absoluten Herrschers auf die Gewalt zugunsten seines Volkes stattgefunden habe [2]).

Indessen Macartney hatte falsch berichtet. Die Instruktion war kein Gesetzbuch und Katharina hatte keineswegs daran gedacht, auf ihre absolute Macht zu verzichten. Infolgedessen wurden die Berichte, je mehr sich auch die Unfähigkeit der Kommission herausstellte, immer kühler und von dem ursprünglich gepriesenen „edlen Unternehmen" der Kaiserin blieb nichts weiter übrig als die Absicht, zu zeigen, wie sehr sie sich bemühe, ihre Untertanen glücklich zu machen. „Weil aber jene Absichten nicht aus den Gründen der reinsten Art hervorgingen, so hatten ihre Handlungen gleich falschen Perlen mehr Glanz, aber weniger Wert als die echten ... Die schöne Außenseite der Maßregeln dieser Regierung, welche in der Ferne niemand näher prüft, haben die Stimme eines jeden französischen Schriftstellers widerhallen lassen, und es ist Mode geworden, in hohem Tone von der Kaiserin zu reden." In Wahrheit verberge sich hinter alledem, so schließt der Bericht, Shirleys vom 10. März 1768 [3]), nichts anderes als der Wille, die unruhige Natur ihres Volkes so viel als möglich zu beschäftigen.

---

[1]) Sbornik XII, 291.

[2]) Ebd. 316.

[3]) Raumer, Beitr. z. neueren Geschichte IV, 183.

Man sieht daraus, ein eigentliches Interesse hatten die Engländer nur an der Kommission selbst, und von ihrem Mißerfolge wurde ihr Urteil bestimmt; wo es aber galt, die Instruktion als rein literarische Leistung anzuerkennen, haben auch sie ihr dieses Lob gern gezollt. Lord Malmesbury nennt die Instruktion zehn Jahre später einen meisterhaft skizzierten Gesetzeskodex, der aber, wie er hinzufügt, niemals ausgeführt wurde. Er bleibt als Depositum bei der Akademie und viele Gründe machten seine Ausführung untauglich [1]).

Alle diese Beispiele, die wir bisher angeführt haben, bezeichnen doch mehr die Tonleiter der Empfindungen, welche Katharinas Instruktion bei ihren Zeitgenossen wachrief, als daß sie eine wirklich kritische Analyse dieses Werkes geben. Neben solchen Zeugnissen glühendster Begeisterung und unmittelbarster, unbedenklichster Hingegebenheit an einen neuen unerhörten Versuch auf der einen, und der kühlen, leidenschaftslosen, abwartenden Betrachtung des Resultates, das mit diesem Versuche erzielt werden sollte, auf der andern Seite, stehen aber noch Urteile, die weder von dem Enthusiasmus der Gläubigen, noch von dem Skeptizismus der Ungläubigen ausgingen, sondern aus dem Wesen der Instruktion selbst die Möglichkeiten ihrer Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit diskutierten. Hier müssen vor allem zwei Namen genannt werden: Diderot und Herder.

Herder las Montesquieus „Esprit des lois“ auf der Seereise, die ihn im Jahre 1769 von Riga, wo er über vier Jahre geweilt, nach Nantes führte. „Ich schiffete Kurland, Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen, Jütland, Holland, Schottland, England, die Niederlande vorbei, bis nach Frankreich: hier sind einige politische Seeträume.“ [2]) Dieser Satz aus dem Reisejournale gibt die Stimmung und die Eindrücke wieder, unter denen seine Betrachtungen über die Instruktion Katharinas entstanden. Er geht von Montesquieu aus, der einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht hatte. — In Nantes zeichnete er auf: „Gedanken bei Lesung Montesquieus“, und las auch noch auf der Reise von Nantes bis Paris nichts anderes als den

[1]) Diaries and correspondance I, 207.

[2]) Sämtliche Werke (Suphan) IV, 401.

„Geist der Gesetze“ [1]) — und die Instruktion Katharinas wird ihm zunächst ein Maßstab für die Kritik dieses Werkes. Sein schließlich ablehnendes Urteil gipfelt in dem Satze: Montesquieus Buch sei eine Metaphysik der Gesetze, d. h. ein philosophischer Versuch, alle Regierungsarten zu bemerken, ihre Unterschiede und die Quellen ihrer Unterschiede zu erwägen, die Gründe auf ihre Gründe zu führen, um endlich auf einen Hauptbegriff zu kommen, der das Wesen der ganzen Regierungsart sei. Um von so vielen auch noch unter sich verschiedenen Regierungsarten die abstrakten Begriffe gewinnen zu können, dazu gehöre ein Universalismus, wie ihn Montesquieu nicht besitze, da er für die einzelnen Formen der Regierungen nur je ein typisches Beispiel, wie etwa Frankreich für die Monarchie oder die Türkei für den Despotismus gehabt habe. Herder vermißt daher bei Montesquieu jede Nuancierung, er wünscht z. B. monarchischen Despotismus (Ludwig XIV.) und despotische Monarchie (Preußen) unterschieden zu sehen, und bezeichnet die Regierungsform der Türkei als demokratischen, die Rußlands als aristokratischen Despotismus [2]).

Eine Folge dieses Mangels an Nuancierung sieht er in der Instruktion Katharinas: „Woher konnte sich die Gesetzgeberin so meprenieren, wenn es nicht Nuancen zwischen Despotismus und Monarchie gebe, wenn ihr Reich nicht eben in dieser Nuance läge, wenn Montesquieus Despotism nicht unrussisch wäre?“ [3]) Katharina schuf ihr Gesetzbuch unter der Voraussetzung, daß eine Ehre, die ihre Nation nicht kannte, die Triebfeder ihrer Handlungen sei. „Man lese Montesquieu über diesen Punkt, und Zug um Zug ist die russische Nation und Verfassung das Gegenbild: man lese ihn über Despotism und Crainte, und Zug für Zug sind beide da.“

Der Montesquieusche Ehrbegriff verlangt, daß man sich vor seinen Mitbürgern auszeichne. Der Russe aber hat für „Bürger“ kein Wort in seiner Sprache, der vornehme Russe kennt nur Knechte, ob von Stande oder ohne Stand sucht er nur Mittel, sich emporzubringen. Nicht der Wille, sich aus-

[1]) Ebd. 464, 508.
[2]) Ebd. 466, 418.
[3]) Ebd. 466.

zuzeichnen, sondern die Aussicht auf Vorteil bestimmen die Mittel. Als Sklaven wagen sie ein letztes unglücklich oder glücklich, aus Furcht oder Hoffnung, und nicht um der Ehre willen. „Ist's honett, ein betrügerischer Kaufmann, ein Schmeichler, ein Rebell, ein Königsmörder zu seyn? Der Russe ist alles durch Natur." [1])

Die Ehre verlangt ferner, daß man nicht niedrig schmeichle, der Russe ist immer niedrig in seiner Schmeichelei, denn diese entstammt nur der Rücksicht auf seinen Vorteil. Die Ehre verbietet es, die Unwahrheit zu sagen, der Russe lügt um des geringsten Vorteils willen. Die Ehre verlangt Höflichkeit und ein vornehmes Auftreten, der Russe, dessen Politesse grob ist, „z. E. im Saufen und Küssen", ist nur fein, um zu zeigen, daß er nicht grob und niedrig ist. Die natürliche Höflichkeit fehlt ihm, denn sonst würde er sie auch gegen die Untergebenen anwenden, die er aber tatsächlich wie ein Despot behandelt [2]).

Wenn also an Stelle der Ehre nur Furcht vorhanden ist, warum dann erstere zum Prinzipe machen? Das Resultat davon kann doch nur sein, daß man sich am Hofe mit diesem vorgetäuschten Ehrbegriff selbst betrügt und daß in Wahrheit die auf einem solchen Scheinfundament beruhenden Gesetze nie gehalten werden. Und weiter, da die auf einem tatsächlich nicht vorhandenen Ehrbegriffe aufgebauten Gesetze nicht wirksam sein können und den aus der tatsächlich vorhandenen Furcht mit Notwendigkeit hervorgehenden Verzweiflungstaten vorzubeugen, außerstande sind, so kann am letzten Ende durch sie nichts anderes als Unheil und Verwirrung gestiftet werden. Katharinas Instruktion nimmt dem russischen Staate seine Triebfeder, die Furcht, und setzt dafür die nicht vorhandene Triebfeder der Ehre ein. Infolgedessen bleibt er faktisch ohne Triebfeder: eine despotische Aristokratie oder doch wenigstens ein demokratisch aristokratischer Despotismus, der sobald nicht mehr der Souverän, sondern das Gesetzbuch regiert, dem Umsturze verfallen ist.

Katharina will, „um ihre Nation nicht zu schmälern", den Despotismus in der Triebfeder nicht zugeben, sie ist aber

[1]) Ebd. 419, 420.
[2]) Ebd. 419.

auch in der Tat keine reine Despotin; denn überall ist sie umgeben von Despoten ihrer selbst. Die Instruktion sieht zwar im Senate nur eine aristokratische Republik und ehrt ihn mit dem Namen eines Depots der Gesetze. „Sie nimmt Regeln von einer Republik her, um sie auf ihn zu passen. Große Kaiserin, wie unrecht genommen! Diese Herren, stellen sie das Reich vor? Sind sie aus dem ganzen Adel des Landes genommen? Durch rechte Wege hineingekommen? Sind sie die Gewährsleute der Gesetze, da Rußland keine Gesetze hat? Haben sie die gehörige Triebfeder fürs Reich zu reden? Was ist ihr Reich? ihre Untertanen? Die sind Sklaven. Dein Reich! Große Kaiserin! Nein, ihr Palais, Güter, Luxus, Bedürfnisse, Parthen, die sie durch Geschenke gewonnen, das ist ihr Reich, dem sie dienen! Für das sie alles tun werden — für welches sie Pöbel für Dir sind, um Despoten über Dich und das Reich zu seyn; welche Republik! welch eine Zerstörung! — — — und nun wo ist Montesquieu an seiner Stelle — — — — Ein zweiter Montesquieu, um ihn anzuwenden!“ [1])

Herder bleibt übrigens bei seiner ebenso schonungslosen wie zutreffenden Kritik nicht stehen. Er will sich nicht mit dem Ruhme Montesquieus, nur der Ehre, nicht aber der Würde und dem wirklichen Nutzen nach, der Gesetzgeber des größesten Reiches zu sein [2]), begnügen. Er denkt sich in einem seiner „Seeträume“ als künftigen Reformator der Russen und entwirft, von der Instruktion Katharinas ausgehend, den Plan zu einem Bilde über die wahre Kultur eines Volkes, insonderheit Rußlands.

Von vornherein weicht er darin von Katharina ab, daß er nicht nur Gesetze geben, sondern Sitten bilden will. Dies führt ihn zu einem genauen Studium des russischen Volkscharakters, wie er ihn später in der „Adrastea“ gezeichnet hat [3]). Von da aus muß alles ausgehen, nicht aber von der Gesetzgebung Westeuropas. Denn die für Rußland in Betracht kommenden Analogien liegen nicht im Westen, sondern im Osten. Die Stufenreihe der orientalischen Kulturen kann dann

[1]) Ebd. 420, 421.
[2]) Ebd. 419.
[3]) Ebd. II, 61—82.

nach dem Grade ihrer Entwicklungen wiederum für die einzelnen Nationen des russischen Reiches zum grundlegenden Vorbild genommen werden. Es muß dabei eine Scheidung zwischen ganz kultivierten, halbkultivierten und wilden Gegenden gemacht und dementsprechend die Gesetzgebung differenziert werden. Auf diesen Grundlagen kann dann die Untersuchung über das einzelne Gesetz und seine Anwendbarkeit auf die einzelne Nation vorgenommen werden, wobei sich Montesquieus Methode, nicht aber sein System empfiehlt. „Ein größes Werk", so ruft er aus, „und wenn es einschlüge? Was ist's ein Gesetzgeber für Fürsten und Könige zu sein! und wo ist ein besserer Zeitpunkt als jetzt, nach Zeit, Jahrhundert, Geist, Geschmack und Rußland!" [1])

Dieser Plan des jungen Herders zeigt schon den weiten völkervergleichenden Blick und die sichere Erkenntnis der Bedingtheiten des Landes und der Rasse, welche später die Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit auszeichnen sollten. Von da aus und aus der unmittelbaren Anschauung der russischen Herrschaft in den Ostseeprovinzen, wie er sie während seines Rigaer Aufenthaltes kennen gelernt hatte, mußte er natürlich den von den Zeitgenossen so begeistert aufgenommenen [2]) Gedanken Katharinas alle Völker des russischen Reiches ein und demselben Gesetzbuche zu unterwerfen, ebenso ablehnen, wie ihr auf Montesquieu beruhendes System.

Die Ausstellungen, die Diderot an der Instruktion machte, gehen von ganz anderen Voraussetzungen aus als die Herdersche Kritik. Für ihn handelte es sich nicht darum, sachlich die Unmöglichkeit der Anwendung Montesquieus auf die russischen Verhältnisse zu erweisen, sondern er wollte persönlich die Kaiserin veranlassen, auf dem einmal betretenen Wege der. Aufklärung fortzuschreiten. Er wollte ihr zeigen, wie viel da noch zu tun sei, und sie auf die Bahnen der radikaleren Politiker Frankreichs: Rousseaus einerseits und der Physiokraten

---

[1]) Ebd. IV, 403—405.

[2]) Vgl. dafür z. B. die sehr charakteristische Stelle b. King, Bemerkungen über Rußland. Leipzig 1786, 72. — Masson, Geh. Nachrichten über Rußland I, 124, scheint, so weit wir sehen, der einzige außer Herder gewesen zu sein, der diese Bewunderung nicht teilte.

andererseits hinüberleiten. Als Diderot im Herbst 1773 nach Petersburg kam, bestand die Kommission für die Ausarbeitung des neuen Gesetzbuches nicht mehr. Aber Katharina hatte nicht aufgehört, sich mit diesem Probleme zu beschäftigen, und die Unterhaltungen darüber bildeten den Hauptgesprächsstoff in den Unterredungen zwischen der Carin und dem Philosophen. Wie Katharina auch im persönlichen Verkehr Diderot die größten Freiheiten gestattete [1]), scheint sie ihm auch ohne Einschränkung erlaubt zu haben, sich über seine politischhe Anschauungen zu äußern. Charakteristisch ist ihre von Diderot überlieferte Frage: „Ihre Meinung wäre also, daß ich ein Parlament nach englischem Muster haben müßte?" Worauf der Philosoph unverzüglich antwortete: „Wenn Ew. Majestät es durch einen Schlag mit dem Zauberstäbchen haben könnte, ich glaube, es würde morgen existieren." [2])

Auf seiner Rückreise nach Frankreich im Jahre 1774 hat nun Diderot unterwegs im Haag seine Meinungen über Katharinas Instruktion unter Anschluß an die Petersburger Gespräche in den „Observations sur les instructions de S. M. Impériale pour la confection des lois" niedergelegt. „Ich habe", so schreibt er im April 1774, „die Instruktion von neuem gelesen, und ich war so unverschämt, sie zu lesen mit der Feder in der Hand." [3]) Katharina hat jedoch diese „Observations" bei Diderots Lebzeiten nicht mehr erhalten, sie fand sie erst unter dem literarischen Nachlasse des Philosophen, der 1785 mit seiner Bibliothek nach Petersburg kam [4]). Diese „Observations" [5]) beginnen gleich mit einem äußerst kräftigen Auftakt: „Es gibt und kann nur einen wahrhaften Gesetzgeber geben: das ist das Volk." Von diesem Gedanken ausgehend, daß das Volk nur die Gesetze vertrage, die es sich selbst geschaffen,

---

[1]) Vgl. d. Brief Grimms v. 2. Nov. 1778 „au reste il lui (Katharina) drend la main, il lui saisit le bras, il tape sur la table, tout comme s'il était au milieu du synagogue de la rue royale "(bei Holbach) in Essais sur la littérature française à l'usage des étrangers. Paris 1803, III, 557, 558.

[2]) Tourneux o. c. 573.

[3]) Ebd. 491, 492.

[4]) Vgl. Sbornik XXIII, 373.

[5]) Gedruckt b. Tourneux o. c. 562—573.

nicht aber die, welche man ihm auferlegt habe, fordert Diderot als erste Zeile eines neuen Kodex eine gemeinsame Erklärung des Volkes und des Souveräns, in der sich beide verpflichten, das für sie in gleicher Weise geltende Gesetz gleichmäßig als Richter anzuerkennen, und der Souverän seinerseits die Erklärung abgibt, das Volk solle mit dem Augenblicke, wo der Herrscher den Gesetzen entgegen handle, seines Treueides entbunden sein und ihm darüber hinaus das Recht eingeräumt werden, den Herrscher abzusetzen und im Notfalle zum Tode zu verurteilen.

Um nun die gesetzmäßige Regierung des Souveräns zu überwachen, müsse sodann im Gesetzbuch eine Bestimmung vorgesehen sein, nach der alle fünf Jahre eine Nationalversammlung zusammentreten solle, um die Übereinstimmung der Regierungsakte des Souveräns mit den Gesetzen zu prüfen; es müsse zugleich die Strafe festgelegt sein, welche er im Falle der Nichtbeachtung oder Übertretung der Gesetze zu gewärtigen habe. Darauf wird Katharina schroff vor die direkte Frage gestellt, ob sie den Despotismus wolle oder nicht. Im letzteren Falle wird es ihr zur Pflicht gemacht, in Gemeinschaft mit dem Volke auf Mittel zu sinnen, die Rußland vor dem Zurückfallen in die alte Regierungsform des Despotismus bewahren sollen. So habe denn das erste Kapitel zu verfügen, daß jeder, der auf die Wiederherstellung der „autorité arbitraire“ (eine physiokratische Bezeichnung) hinzuwirken sich bemühe, unweigerlich des Todes sei. Im weiteren Verlaufe entwickelt Diderot die Notwendigkeit, daß der dem Despotismus entsagende Fürst auch seinem Nachfolger die Hände zu binden habe. Über diesen Punkt solle die Gesetzeskommission an erster Stelle diskutieren [1]).

Anknüpfend an den ersten Paragraphen der Instruktion folgen ziemlich ausführliche Betrachtungen über die weitgehendste Trennung von Politik und Religion. Beiden, Katharina und Montesquieu, wird zum Vorwurf gemacht, daß sie ihre Werke mit einer Berufung auf das Wort Gottes eröffnet hätten, anstatt einleitend die Notwendigkeit der Gesetze als die Grundlage des menschlichen Glückes zu erweisen.

---

[1]) Ebd. 573.

Desgleichen erfährt Katharinas These: „Rußland ist eine europäische Macht“ Diderots Kritik. Er hält eine solche Erklärung für müßig. Denn die Sitten sind nach seiner Meinung nur Ausfluß der Gesetze. Diese aber sind weder europäisch, noch afrikanisch oder asiatisch, sondern nur gut oder schlecht. Wenn das, was Peter der Große nach Rußland brachte, in Europa gut war, so war es überall gut. Wenn auch Diderot diese kühne Behauptung, die lebhaft an die des deutschen Physiokraten Iselin erinnert, daß, was in China richtig sei, es auch in San Marino sein müsse [1]), im folgenden wieder einschränkt, indem er den Einfluß des Klimas auf die augenblicklichen Sitten Griechenlands und Italiens zugibt, so ist er doch überzeugt, daß der künftige Zustand Rußlands ebenso wie seine guten oder schlechten Sitten auf anderen Ursachen beruhen würden, als auf seiner kulturellen Zugehörigkeit zu Europa oder Asien.

Äußerst charakteristisch sind seine Vorschläge für eine Zivilisierung des russischen Reiches. Man könne hierbei, so urteilt Diderot, nur schrittweise vorgehen. Das Wesentlichste zur Erreichung dieses Zieles aber werde mit der Verlegung der Hauptstadt in das Zentrum geleistet werden. Die zentrale Hauptstadt sei unter anderem auch in den Zeiten drohender feindlicher Einfälle vor Grenzhauptstädten, den wahren Stätten des Kriegszustandes und der Sklaverei im Vorteil, eine Forderung, deren Erfüllung praktisch nicht so unmöglich war, wie sie auf den ersten Blick scheinen möchte, denn auch unter Katharinas Regierung bestand noch der lebhafte Dualismus zwischen den beiden Hauptstädten Petersburg und Moskau [2]).

Die Zivilisierung werde am besten distriktweise durch eine hervorragende und vermögende Persönlichkeit und nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plan vorgenommen. Unerläßliche Forderung sei es freilich, daß der Gouverneur eines solchen Distriktes ein kluger und aufgeklärter Mann sei, der von den Tribunalen unabhängig, einzig dem Souverän Rechenschaft

---

[1]) Oncken, Geschichte d. Nationalökonomie. Leipzig 1902, I, 416.

[2]) Vgl. Theoder Schiemann, Rußland unter Kaiser Nikolaus I. Berlin 1904, I, 4.

schulden soll [1]). Sei einmal ein mustergültiger Versuch der Zivilisierung an einem Distrikte vorgenommen worden, so könne dieser seinerseits anderen zum Vorbild dienen. Im Zusammenhang damit wird auch die Gründung einer Musterkolonie von Schweizern, die Diderot in ihrer Eigenschaft als Ackerbauer und Soldaten sowie als treue Untertanen zu solchem Vorhaben besonders geeignet erscheinen, empfohlen [2]). Etwaige Einwände [3]) weist der Philosoph kurzer Hand ab: „Sie sind frivol." [4]) Die weiteren Ausführungen Diderots suchen von allen Seiten her zu erweisen, daß der Despotismus, selbst unter der Regierung eines guten Souveräns, notwendigerweise schädlich sei. Er setzt den Fall, daß ein Reich durch ein Wunder hintereinander von drei guten despotischen Souveränen beherrscht werde, trotz aller guten Leistungen dieser Herrscher werde durch ihre Regierung ein großer Schaden insofern angerichtet, daß sie das Volk daran gewöhnten, seine „unveränderlichen Rechte" zu vergessen, und es gerade infolge des guten Regimentes in eine Interessenlosigkeit und eine „apathie funeste" versenkten. Dieser Schaden werde um so größer, wenn die Herrschaft darauf an einen Bösewicht überginge. — Von welcher Seite er auch immer den Despotismus betrachtet, immer kehrt Diderot zu seinem Ausgang zurück: Es kommt nicht darauf an, einem Volke Gesetze, selbst gute Gesetze zu

---

[1]) Von solchen Gesichtspunkten eines Mustergouvernements war übrigens schon die geheime Instruktion Katharinas für J. J. Sievers von 1764 ausgegangen. Vgl. Blum, Ein russischer Staatsmann. Leipzig u. Heidelberg 1857 I, 172 ff.

[2]) Vielleicht kam dieser Vorschlag schon in den Unterhaltungen Diderots mit Katharina im Jahre 1773 zur Sprache, dann wäre damit vielleicht folgende Briefstelle Johannes v. Müllers a. Bonstetten 20. März 1779 in Verbindung zu bringen: „Huber hat mich um folgendes gebeten: Die russische Kaiserin (dieses aber unter uns) will die Sitten der Eidgenossen gezeichnet haben, welches Huber der Sohn ausführen will, daher will er in 8 Tagen in die Berge reisen und hat einige Jahre und beträchtlichen Aufenthalt hierzu bestimmt. Er geht in das Land Saanen, weil die Hälfte romanisch ist. S. Werke. Tübingen 1812 XIV, 48, 49.

[3]) Auch Herder hat in seinem „politischen Seetraume" sich die Frage notiert „Was plötzliche Kolonien schaden können". S. Werke IV, 403.

[4]) Tourneux o. c. 571.

geben, sondern darauf, sie dauernd davor sicher zu stellen, daß der Souverän sie antastet. Je weniger die Freiheit des Volkes und je mehr die des Souveräns eingeschränkt ist, desto sicherer und unabhängiger von den zufälligen Charaktereigenschaften seiner Herrscher wird es regiert werden. Zum Schlusse zieht er einen Vergleich zwischen Frankreich und Rußland und wirft die Frage auf: Warum ist Rußland weniger gut regiert als Frankreich? Die Antwort lautet: weil dort die souveräne Autorität noch zu groß und die natürliche Freiheit noch zu beschränkt ist.

Es ist klar, daß solche Vorschläge Katharina nicht behagen konnten, und Diderot tat gut daran, sie bei Lebzeiten im Pulte liegen zu lassen [1]). Ganz abgesehen von allem anderen, mußte Diderots letzter Satz, der die französische Regierung über ihr eignes Regiment stellt, die Carin verdrießen. Frankreichs Regierung, über dessen Rückständigkeit sie in den Briefen mit ihren französischen Freunden so oft gespottet hatte! Frankreichs Regierung, die ihre Instruktion als zu fortschrittlich verboten hatte! Katharinas Zorn klingt denn auch hell genug aus ihrem Briefe vom 23. November 1785 a. St., den sie unmittelbar nach der Entdeckung der Diderotschen „Anmerkungen“ an M. F. Grimm gerichtet hat: „Ich habe in der Diderotschen Bibliothek ein Heft gefunden, betitelt „Observations“ usw. Dies Stück ist ein wahres Geschwätz (babil) ohne Sachkenntnis, ohne Klugheit, ohne Vorsicht. Wäre meine Instruktion nach Diderots Geschmack gewesen, so wäre sie dazu geeignet gewesen, das unterste nach oben zu kehren. Und ich behaupte, meine Instruktion war nicht nur gut, sondern sogar vortrefflich und durchaus den Zeitumständen gemäß, denn sie hat in den achtzehn Jahren ihres Bestehens nicht nur keinen Schaden angerichtet, sondern alles Gute, was seitdem geschaffen ist, und was ein Jeder anerkennt, ging von ihren Grundsätzen aus.“[2]) Wir werden, im Hinblick auf das profunde Wissen und die tiefe Anschauung der Herderschen Kritik, der Carin nicht unrecht

[1]) Katharina schrieb an Grimm bezügl. d. Diderotschen „Observations“: „Il faut qu'il ait composé cela après son retour d'ici, car jamais il ne m'en a parlé. Sbornik XXIII, 374.

[2]) Ebd. 373, 374.

geben, daß sie an den Diderotschen Observations „Sachkenntnis" vermißte Was Herders Urteil auszeichnet, das unmittelbare Erfassen des Lebendigen eines Volkes, fehlt Diderots Kritik durchaus, die nicht minder wie die Instruktion von dem allein seligmachenden Glauben an die absolute Wirksamkeit guter Gesetze ausgeht und im wesentlichen nur in der Frage ihrer Gewährleistung durch die Verfassung abweicht.

Herder und Diderot haben beide, der eine vom Standpunkt des im historischen Sinne Urteilenden, die Realitäten erfassenden und durchschauenden, der andere von dem der theoretischen, durchaus literarisch orientierten Philosophie, eine eingehende, im wesentlichen ablehnende Kritik der kaiserlichen Instruktion gegeben. Wir wollen die dem gegenüber unwichtigen Urteile der späteren Zeiten nicht mehr verfolgen. Es mag genügen, hier auf den russischen Historiker Karamzin hinzuweisen, den wir zugleich als Repräsentanten der Generation ansehen dürfen, die zu der Zeit geboren wurde, als Katharina ihre Instruktion schrieb, und die auf der Höhe ihrer Manneskraft gelangte, als Alexander I., ganz im Sinne Katharinas von dem Aufklärer La Harpe erzogen, den Thron bestieg. Karamzin war es, der dem vielleicht charakteristischsten Erzeugnisse der Aufklärungsliteratur den letzten Hymnus sang [1]). Allerdings ist der Ton dieser Hymne bereits ein anderer, als er in den nüchterneren und pretiöseren Elogen der Aufklärungszeit erklungen war, er ist weicher und schwärmerischer, und der Nachhall von Rousseaus Stimme ist darin unverkennbar. — Aber den liberalen Anfängen der Regierungszeit Alexanders folgte die Reaktionsperiode seiner späteren Jahre im engsten Zusammenhang mit den damals in ganz Europa verbreiteten monarchisch-reaktionären Anschauungen. Ihnen fehlten bereits, das zeigt das Beispiel des schweizerischen Staatsrechtslehrers C. Ludwig von Haller deutlich genug, die Organe, das voraufgegangene Zeitalter der Aufklärung verstehend aufzunehmen. Friedrichs Landrecht, Josephs Reformen und Katharinas Instruktion sind Haller im gleichen Maße unbegreiflich wie verhaßt. „Nichts weiter als ein seichtes Geschwätz über

---

[1]) Lobrede auf Kathar. II. Dtsch. v. Richter. Riga 1802.

Staats-Civil-Criminalrecht über Polizei, Sitten und Erziehung", nennt er die Instruktion, „die armselige Salbaderei eines Dilettanten, der seine von Montesquieu und Rousseau erlernte Weisheit auskramen und unter dem Namen der Kaiserin geltend machen will." [1]) Rousseau, als ob ihn Katharina nicht mit der gleichen Energie von sich gewiesen hätte wie der Schweizer!

Die Entfremdung von den Ansichten Katharinas, wie sie sich in den Spätjahren Alexanders angebahnt hatte, erreichte ihren Höhepunkt unter Nikolaus I. Diesen Caren, obwohl er sich wie sein Vorgänger in der Erwägung reformatorischer Pläne gefiel, die aber ebensowenig wie zur Zeit Alexanders zur Ausführung gelangten [2]), verhinderte schon die persönliche Antipathie gegen Katharina, auf die Instruktion zurückzugreifen. Hatte er doch die Kaiserin eine „catin" genannt und mit Genugtuung darauf hingewiesen, daß er von seiner Großmutter nichts als das Profil geerbt habe. Selbst das Denkmal, das ihr später der „Car Befreier" setzen ließ, hatte er ihr geweigert [3]).

Es ist also nur zu leicht verständlich, wenn in diesen Zeiten von einer Neubelebung und praktischen Anwendung von Katharinas Gesetzentwürfen nichts zu verspüren ist. Aber daß auch eine Zeit, in der die liberale Bewegung in Rußland zum ersten Male offen an das Tageslicht trat, den Weg zu Katharinas Instruktion nicht gesucht und nicht gefunden hat [4]), ist ein neuer deutlicher Beweis dafür, daß das kaiserliche Werk, wie es seinem Ursprunge nach literarisch war und seine Erfolge nur im Kreise und Urteile der Literatur erlebt hatte, nicht schöpferische, aus der Wirklichkeit allein zu gewinnende Kraft besaß, auf das wirkliche Leben gestaltend einzuwirken. Blieb doch die Kaiserin selbst ihrem Werke nicht getreu, zwischen seinen Vorschlägen zur Bauernemanzipation und der neuen Zeit stand der Prozeß des bauernfreundlichen Radiščevs aus den letzten

[1]) Restauration d. Staatswissenschaften. Winterthur 1816, I, 178.

[2]) Schiemann o. c. II, 382.

[3]) Ebd. I, 7,

[4]) Der „Bund der öffentlichen Wohlfahrt" unter Alexander I. knüpfte zwar an einzelne Sätze der Instruktion Katharinas an. Indes diese Anknüpfung war rein äußerlich und bezweckte im wesentlichen dadurch die Gunst der Regierung zu erlangen. Vgl. Bogatina, Beiträge z. russ. Gesch. (1816—25). Diss. phil. Bern 1907, 9.

Jahren ihrer Regierung: ihr Gesetzeswerk schien daher für sie selbst „Komödie“ [1]) geworden zu sein.

So verlosch das Interesse an der Instruktion. Und als es in den sechziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts in Rußland erwachte, geschah dies unabhängig von den tagespolitischen Bestrebungen: rein literarisch und aus wissenschaftlichem Interesse griff man auf dies literarische Werk der Kaiserin Katharina II. zurück.

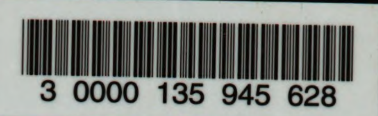
---

[1]) Vgl. Bernhardi, Geschichte Rußlands II, 2. 224.








3 0000 135 945 628